

Bericht des Rechnungshofes

Schulversuche

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	226
Abkürzungsverzeichnis _____	228

BMBF
BMFWF**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Bildung und Frauen
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft****Schulversuche**

KURZFASSUNG _____	232
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	245
Definition und Rechtsgrundlagen _____	246
Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 _____	251
Übergeordnete Ziele von Schulversuchen _____	267
Regelkreis der Schulversuche _____	271
Organisation _____	286
Ausgewählte Schulversuche _____	305
Finanzielle Auswirkungen _____	315
Schlussempfehlungen _____	323

Anhang

Tabelle I: Anzahl Schulversuche in Niederösterreich im Schuljahr 2012/2013 _____	330
Tabelle II: Anzahl Schulversuche in Wien im Schuljahr 2012/2013 _____	331
Tabelle III: Höchstgrenzen für Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 ohne landesgesetzliche Regelungen) _____	332

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Rechtsgrundlagen für Schulversuche (Stand November 2013) _____	249
Tabelle 2:	Anzahl Schulversuche in Österreich im Schuljahr 2012/2013 _____	254
Tabelle 3:	Anzahl Schulklassen im Schulversuch der allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2012/2013 _____	256
Abbildung 1:	Länderweise Verteilung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 _____	257
Tabelle 4:	Thematisch zusammengefasste Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 _____	262
Fortsetzung:	Thematisch zusammengefasste Schulversuche im Schul- jahr 2012/2013 _____	263
Tabelle 5:	Schulversuche in Gruppen an Volksschulen in Österreich, Niederösterreich und Wien im Schuljahr 2012/2013 _____	264
Tabelle 6:	Beispiele für langdauernde Schulversuche _____	266
Tabelle 7:	Wirkungsziel und Maßnahmen _____	268
Tabelle 8:	Exemplarische Zielsetzungen von Schulversuchen aus Sicht der Schulbehörden _____	270
Tabelle 9:	Ablauf bei der Durchführung von Schulversuchen _	272
Abbildung 2:	Regelkreis der Schulversuche _____	273
Tabelle 10:	Ziele und geplante Evaluationsmaßnahmen _____	277
Tabelle 11:	Evaluationen von Schulversuchen _____	283
Tabelle 12:	Übernahme Schulversuche in das Regelschulwesen seit dem Jahr 2000 _____	285
Tabelle 13:	Verfahren Schulversuche öffentliche Schulen _____	287

Abbildung 3:	Verfahrensablauf Schulversuche öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen in Niederösterreich und Wien _____	289
Tabelle 14:	Gegenüberstellung Verfahrensschritte Niederösterreich und Wien _____	290
Abbildung 4:	Entwicklung der Schulversuchsanträge im BMBF, Schuljahre 2008/2009 bis 2012/2013 _____	295
Tabelle 15:	Einhaltung Höchstgrenzen für Schulversuche nach § 7 Schulorganisationsgesetz im Schuljahr 2012/2013 _____	302
Tabelle 16:	Entwicklung der alternativen Formen der Leistungsbeurteilung in Wien _____	306
Tabelle 17:	Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2012/2013 _____	307
Tabelle 18:	Anzahl Schulversuche Ethik in Österreich, Niederösterreich und Wien im Schuljahr 2012/2013 _____	309
Tabelle 19:	Teilnahme an Schulversuchen zur standardisierten Reifeprüfung, Schuljahre 2008/2009 bis 2012/2013 _____	313
Tabelle 20:	Gegenüberstellung Angaben bzw. Berechnungen zu Ausgaben von Schulversuchen an Volksschulen in Niederösterreich und Wien _____	317
Tabelle 21:	Ausgaben Schulversuche allgemein bildende Pflichtschulen in Niederösterreich und Wien im Schuljahr 2012/2013 _____	319
Tabelle 22:	Ausgaben für Schulversuche im Rahmen von ESF-Projekten im Schuljahr 2012/2013 _____	320
Tabelle 23:	Ausgaben Schulversuch Ethik im Schuljahr 2012/2013 _____	320
Tabelle 24:	Personalkosten für Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 _____	321

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHS	allgemein bildende höhere Schule(n)
APS	allgemein bildende Pflichtschule(n)
BAKIP	Bildungsanstalt(en) für Kindergartenpädagogik
BASOP	Bildungsanstalt(en) für Sozialpädagogik
BGBL	Bundesgesetzblatt
BIFIE	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens
B(M)HS	berufsbildende (mittlere) und höhere Schule(n)
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen (vormals Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur)
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (vormals Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ELAK	elektronischer Akt
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
EUR	Euro
f./ff.	(fort)folgende
HAK	Handelsakademie(n)
HAS	Handelsschule(n)
Hrsg.	Herausgeber
HTL	Höhere Technische Lehranstalt(en)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe

Mio.	Million(en)
NMS	Neue Mittelschule
Nr.	Nummer
Oberstufe Neu	Modularisierung in der Oberstufe, BGBl. I Nr. 9/2012
PTS	Polytechnische Schule(n)
QIBB	Qualitätsinitiative Berufsbildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SchOG	Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.
SchUG	Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.
SchZG	Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 77/1985 i.d.g.F.
SQA	Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung
standardisierte Reifeprüfung	standardisierte kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VS	Volksschule
z.B.	zum Beispiel

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Bildung und Frauen
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Schulversuche

Im Schuljahr 2012/2013 gab es 5.367 Schulversuche an insgesamt 2.900 Schulstandorten. Somit fanden an rd. 50 % aller Schulstandorte (5.804) in Österreich Schulversuche statt.

Schulversuche dienten häufig als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen. Eine erhebliche Anzahl an Schulversuchen hatte das Erprobungsstadium bereits überschritten und war quasi dauerhaft eingerichtet (z.B. alternative Leistungsbeurteilung rd. 50 Jahre, Ethik 17 Jahre). Schulversuche wurden im überprüften Zeitraum nur vereinzelt wissenschaftlich evaluiert und zum Teil ohne vorhergehende Evaluation in das Regelschulwesen übernommen.

Da die Bearbeitung der Schulversuche im BMBF und den Landes- und Stadtschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien nicht einheitlich erfolgte, hatte das BMBF keinen gesamthaften Überblick über Schulversuche und konnte seine Steuerungsfunktion nur mangelhaft wahrnehmen.

Außerdem hatte das BMBF keine Übersicht darüber, wie hoch die Ausgaben für Schulversuche waren. Dies lag einerseits am Auseinanderfallen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Pflichtschulen und andererseits an der Systematik der Ressourcenzuteilung an die Schulen.

Bei den Schulversuchen bestand erhebliches Potenzial zur Reduktion des administrativen Aufwands bzw. für Effizienzsteigerungen. Die freiwerdenden Ressourcen könnten für die pädagogische Arbeit und zur Unterstützung bzw. Entlastung der Schulen verwendet werden.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Rechtsgrundlagen, des Umfangs (Gesamterhebung für das Schuljahr 2012/2013), der Ziele und Zielerreichung sowie der Qualitätssicherung von Schulversuchen. Darüber hinaus überprüfte der RH die Verwaltungsabläufe bei der Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Schulversuchen sowie die finanziellen Auswirkungen von Schulversuchen. Neben der österreichweiten Betrachtung fokussierte der RH seine Gebarungsüberprüfung auf Niederösterreich und Wien. (TZ 1)

Schulversuche und Schulentwicklung

Schulversuche nahmen traditionell eine wichtige Rolle als Instrument der Schulentwicklung und zur Unterstützung bildungspolitischer Entscheidungen ein. Der RH fand im Schuljahr 2012/2013 eine ausgedehnte Schulversuchslandschaft vor: Im Schuljahr 2012/2013 gab es 5.367 Schulversuche (Niederösterreich 895; Wien 1.016) an insgesamt 2.900 Schulstandorten (Niederösterreich 531; Wien 378). Somit fanden an rd. 50 % aller Schulstandorte (5.804) in Österreich (Niederösterreich rd. 43 %; Wien rd. 59 %) Schulversuche statt. (TZ 2)

Rechtliche Voraussetzungen

Gemäß § 7 Schulorganisationsgesetz konnte das BMBF Schulversuche zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen durchführen. Je nach Schulversuch und zum Teil auch nach Schulart waren zahlreiche gesetzliche Bestimmungen maßgeblich. Die hohe Regelungsdichte bedingte einen hohen Verwaltungsaufwand im Vollzug des österreichweiten Schulversuchswesens. (TZ 3)

Schulversuche wurden nicht nur zur Erprobung von Schulentwicklungsmaßnahmen, sondern auch aufgrund zu geringer schulautonomer Möglichkeiten durchgeführt. So fanden beispielsweise an Berufsschulen mangels autonomen Gestaltungsspielraums im Schuljahr 2012/2013 insgesamt 26 Schulversuche zu Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen statt. Eine Erweiterung des schulautonomen Rahmens könnte dazu beitragen, die Anzahl der Schulversuche auf jene mit Erprobungszweck zu beschränken. (TZ 4)

Einteilung der Schulversuche

Schulversuche ließen sich grundsätzlich unterscheiden in vom BMBF initiierte und zu erprobende Schulmodelle – meist mit eigener gesetzlicher Regelung (sogenannte Top-down-Schulversuche) – und in Schulversuche auf Initiative der Schule oder des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien (sogenannte Bottom-up-Schulversuche). Daneben wurden Schulversuche auch häufig als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen durchgeführt. Dies deutete auf strukturelle Probleme im österreichischen Schulwesen hin. (TZ 7)

Schulversuche dienten unter anderem als Überbrückungsinstrument bis zur legislativen Umsetzung von Lehrplänen. Im Schuljahr 2012/2013 waren beispielsweise 39 Berufsschullehrpläne an insgesamt 108 Berufsschulstandorten im Schulversuch. Besonders häufig traten Überbrückungsschulversuche an den technischen Schulen auf; im Schuljahr 2012/2013 betraf dies 211 Schulversuche. (TZ 7)

Erfassung der Schulversuche

Das BMBF verfügte über keine einheitliche Erfassung und damit über keine österreichweite Übersicht über Schulversuche. Dafür waren neben der Vollzugspraxis auch die Komplexität und Vielschichtigkeit des österreichischen Schulwesens verantwortlich. Ein österreichweiter Gesamtüberblick über das Schulversuchswesen war aber unumgänglich, um entsprechende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung zu haben. (TZ 5)

Das BMBF ordnete auch Schulversuche an. Im Schuljahr 2012/2013 wählte das BMBF diese Vorgangsweise beispielsweise für 287 Schulversuche zu den Prüfungsordnungen der humanberuflichen und kaufmännischen Schulen. Bei diesen Schulversuchen waren wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen, etwa das Zustimmungserfordernis der Erziehungsberechtigten und Lehrer, nicht erfüllt. (TZ 5)

Anzahl der Schulversuche

Im Schuljahr 2012/2013 führten österreichweit rd. 95 % der AHS-Standorte (Niederösterreich rd. 79 %; Wien rd. 96 %), rd. 99 % der kaufmännischen mittleren oder höheren Schulen (Niederösterreich rd. 96 %; Wien rd. 87 %) und alle land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen Schulversuche durch. An 58 % aller Volksschulen in Österreich liefen ein oder mehrere Schulversuche (Niederösterreich rd. 41 %; Wien rd. 78 %). Schulversuche waren im Bereich der Volksschulen und bei den AHS von besonderer Bedeutung: Schulversuche fanden hier bei rund einem Drittel der Klassen statt; bei

den anderen Schularten hingegen bei höchstens einem Achtel der Klassen. (TZ 6)

Nicht nur zwischen den Schularten, auch zwischen den Ländern war die Häufigkeit von Schulversuchen unterschiedlich: Niederösterreich lag mit rd. 43 % unter und Wien mit rd. 59 % über dem österreichweiten Durchschnitt von rd. 50 % des Anteils der Schulstandorte, die Schulversuche durchführten. Ebenso lag Wien mit rd. 2,7 Schulversuchen je durchführender Schule deutlich über dem österreichweiten Durchschnitt von rd. 1,9; Niederösterreich lag mit rd. 1,7 etwas darunter. (TZ 6)

Die Ursachen für die unterschiedliche Häufigkeit der Schulversuche in einzelnen Schularten und Ländern reichten von der länderspezifischen Schulstandortstruktur über zentrale Reformprojekte des BMBF (z.B. standardisierte Reifeprüfung) bis hin zum Engagement der einzelnen Schule. (TZ 6)

Thematische Häufigkeit von Schulversuchen

Die häufigsten Schulversuche waren Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung (2.026; hauptsächlich an Volksschulen), zur Reifeprüfung (797; hauptsächlich an AHS) sowie die Schulversuche zu Lehrplänen (478) und Prüfungsordnungen (287) im berufsbildenden Bereich. Danach folgten Schulversuche zu einem anderen oder vermehrten Sprachangebot (276; vor allem an Volksschulen), Ethik-Schulversuche (224; vor allem an AHS) und Schulversuche zu Mehrstufenklassen/-modellen (188). Im Schuljahr 2012/2013 gab es zudem rd. 300 standortbezogene Schwerpunktsetzungen im Schulversuch. (TZ 8)

Aus der Vielfalt der Schulversuche war einerseits das Engagement zur Weiterentwicklung des Bildungswesens ersichtlich. Andererseits verdeutlichte vor allem der Umfang der Schulversuche die geringe Flexibilität des österreichischen Schulsystems. (TZ 8)

Sowohl in Niederösterreich als auch in Wien waren alternative Formen der Leistungsbeurteilung der häufigste Schulversuch an Volksschulen. Dies entsprach dem österreichweiten Trend. Bei den übrigen an Volksschulen durchgeführten Schulversuchen waren in Niederösterreich und Wien – aufgrund unterschiedlicher bildungspolitischer Strategien der Länder sowie des Landesschulrats für Niederösterreich bzw. des Stadtschulrats für Wien – unterschiedliche Häufigkeiten festzustellen. Da die innere Organisation der Schulen (Unterricht) ausschließlich Bundessache war, war diese Unterschiedlichkeit für den RH nicht nachvollziehbar. (TZ 8)

Dauer von Schulversuchen

Eine erhebliche Anzahl an Schulversuchen hatte das Erprobungsstadium bereits überschritten und war quasi dauerhaft eingerichtet. Beispielsweise befand sich die alternative Leistungsbeurteilung seit rd. 50 Jahren im Schulversuch. Der Schulversuch Ethik lief seit 17 Jahren. Schulstandorte mit eigenem Schwerpunkt bzw. Spezialschulen waren auch dauerhaft über Jahrzehnte im Schulversuch eingerichtet. (TZ 9)

Wirkungsziele des BMBF

Eines der Wirkungsziele des BMBF bestand in der Erhöhung des Bildungsniveaus der Schüler. Das BMBF definierte die flächendeckende Einführung der Neuen Mittelschule als Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels, obwohl noch keine summative Evaluation des Modellversuchs Neue Mittelschule vorlag und die Auswirkungen der flächendeckenden Einführung auf das Bildungsniveau unklar waren. (TZ 10)

Ziele der Schulbehörden

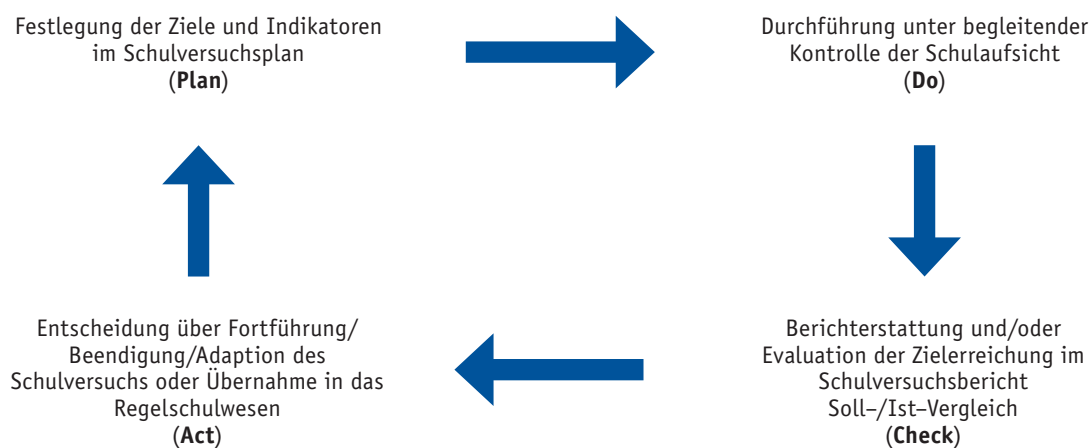
Aus Sicht der Schulbehörden waren Schulversuche in erster Linie Instrumente der Schulqualitätsentwicklung, sollten aber auch – etwa im Rahmen der Schulversuche zur Oberstufe Neu sowie zur standardisierten Reifeprüfung – der schrittweisen Heranführung der Schulen an bereits beschlossene schulrechtliche Bestimmungen dienen. Diese schrittweise Heranführung konnte aufgrund der freiwilligen Teilnahme der Schulen an Schulversuchen weder gesteuert noch sichergestellt werden. Außerdem war mit Schulversuchen ein Verwaltungsmehraufwand begründet. (TZ 11)

Regelkreis der Schulversuche

Schulversuche dienten der Erprobung von Schulentwicklungsmaßnahmen und waren im Sinne eines Projekts mit einem Endtermin zu versehen, sollten jedoch typischerweise nicht als andauernder ergebnisoffener Prozess konzipiert werden. Schulversuchspläne und Schulversuchsberichte waren in einem Regelkreismodell als einander ergänzende Steuerungsinstrumente anzusehen. Insbesondere war auch die Entscheidungsfindung – entweder Beendigung des Schulversuchs oder Übernahme in das Regelschulwesen – nach der Durchführung und hinreichenden Erprobung des Schulversuchs wesentlicher Teil dieses Regelkreises. (TZ 13)

Kurzfassung

Regelkreis der Schulversuche



Quelle: RH

Schulversuchspläne

Als Grundlage für Schulversuche waren gemäß Schulorganisationsgesetz Schulversuchspläne zu erstellen. Deren Mindestinhalte waren gesetzlich lediglich grob umrissen. Dies führte zu unterschiedlichen Vorgehensweisen bei den einzelnen Schularten und zu Schulversuchsplänen in sehr unterschiedlicher Qualität. (TZ 14)

Die für die Beantragung von Schulversuchen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen maßgeblichen jährlichen Richtlinien des BMBF konkretisierten die gesetzlichen Bestimmungen über Schulversuchspläne nicht und sahen die Angabe konkreter und überprüfbarer Schulversuchsziele nicht vor. Weder die vom Landeschulrat für Niederösterreich bereitgestellten Beispiele guter Praxis noch die vom Stadtschulrat für Wien erstellten Informationsbroschüren enthielten messbare Ziele oder zur Messung der Zielerreichung geeignete Indikatoren. (TZ 15)

Auch im Berufsschulbereich war die Angabe eines überprüfbaren Ziels bei der Beantragung von Schulversuchen nicht erforderlich. Die eingebrachten Anträge enthielten derartige Angaben nur in Einzelfällen, was die Beurteilung des Erfolgs der Schulversuche erschwerte. (TZ 16)

Die Durchführung von Schulversuchen an mittleren und höheren Schulen war in einem Rundschreiben des BMBF aus dem Jahr 2004 geregelt. Das BMBF bot darin hinsichtlich der Formulierung messbarer Zielsetzungen keine Hilfestellung, die beispielhaft angeführte Zielformulierung verleitete ganz im Gegenteil dazu, die Inhalte des in Aussicht genommenen Vorhabens grob zu beschreiben und lediglich allgemeine Ziele zu formulieren. Das BMBF nahm damit eine breite Streuung der Schulversuchsanhträge mit unterschiedlicher Qualität in Kauf. Die Stellungnahmen der Schulaufsichtsorgane zu den Schulversuchsanhträgen beschränkten sich in vielen Fällen auf die Aussage, dass der Schulversuch befürwortet wird. Sie waren zudem uneinheitlich und von unterschiedlicher Qualität. (TZ 17)

Prozessbegleitende Qualitätssicherung

Die laufende Qualitätssicherung der Schulversuche erfolgte insbesondere lediglich im Rahmen der routinemäßigen Kontakte zwischen den Schulaufsichtsorganen und den Schulen. Dies war unter anderem darauf zurückzuführen, dass Schulversuche häufig nicht dem Erprobungszweck, sondern als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen dienten. Die Gesprächsinhalte und allfällige Vereinbarungen wurden in aller Regel nicht schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation war jedoch eine zentrale Komponente der Qualitätsinitiativen des BMBF. Die seit Herbst 2012 im Aufbau befindliche Good Practice Datenbank des BMBF, in der Beispiele gelungener Qualitätsmanagement-Praxis im berufsbildenden Schulwesen dokumentiert werden sollten, wurde bislang nicht zur Bereitstellung beispielgebender Schulversuchsanhträge und -berichte genutzt. (TZ 18)

Schulversuchs- berichte

Die Qualität der zum Zweck der Beurteilung des Erfolgs der Schulversuche erstellten Schulversuchsberichte streute sehr breit. Überprüfbare Aussagen zur Zielerreichung waren darin – bedingt durch Mängel bei der Zielformulierung – nur in Ausnahmefällen enthalten. Da die Beurteilung oftmals auf den persönlichen Eindrücken und Erfahrungen der involvierten Schulleiter oder Lehrpersonen beruhte, war die Objektivität nicht sichergestellt. (TZ 19)

Evaluation

Evaluationen der Schulversuche sollten Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der allfälligen Übernahme in das Regelschulwesen liefern. Tatsächlich wurden Schulversuche im überprüften Zeitraum nur vereinzelt evaluiert bzw. wurde eine Evaluation in Aussicht gestellt. Eine systematische Vorgehensweise des BMBF bei der Ent-

Kurzfassung

scheidung für die Evaluation bestimmter Schulversuche war nicht zu erkennen. (TZ 20, 21)

Übernahme in das Regelschulwesen

Seit dem Jahr 2000 wurden einige Schulversuche bzw. Elemente von Schulversuchen – z.B. Modellversuch Neue Mittelschule, standardisierte Reifeprüfung, modulare Oberstufe – in das Regelschulwesen übernommen. Das BMBF berief sich beim Schulversuch zur modularen Oberstufe auf internationale Studien, darüber hinaus legte es keine (summativen) Evaluationen der übernommenen Schulversuche vor. (TZ 22)

Die Umsetzung der im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008 bis 2013) vorgesehenen Integration Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der achten Schulstufe umfasste lediglich die Polytechnischen Schulen und einjährige Haushaltungsschulen. Andere Schularten im Bereich der AHS und BMHS waren nicht inkludiert, weshalb auch hier Schulversuche auftraten. (TZ 23)

Verfahren – Rahmenbedingungen

Durch die zersplitterte Kompetenzverteilung und die Vielschichtigkeit des österreichischen Schulwesens kamen zumindest acht unterschiedliche Verfahren (jeweils vier für die öffentlichen und vier für die privaten Schulen) zur Genehmigung von Schulversuchen im Zuständigkeitsbereich des BMBF zur Anwendung. Eine weitere Ausdifferenzierung war den unterschiedlichen Vorgehensweisen der einzelnen Abteilungen des BMBF und der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien geschuldet. Diese Unterschiedlichkeit verdeutlichte den dringenden Reformbedarf der österreichischen Schulverwaltung. (TZ 24)

Verfahrensablauf Niederösterreich und Wien

Obwohl der Landesschulrat für Niederösterreich und der Stadtschulrat für Wien nachgeordnete Dienststellen des BMBF waren, unterschieden sich die Verfahrensabläufe bei den Schulversuchen der allgemein bildenden Pflichtschulen. Dadurch wurde die bestehende Komplexität der Schulversuche verschärft. (TZ 25)

Die Ausnahmeregelung für Wien im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen, bei Schulversuchen mit hoher Beteiligung Standorte und Anzahl der Klassen nicht angeben zu müssen, war zu beanstanden, weil auch die anderen Länder mit derselben Problematik konfrontiert waren. (TZ 25)

Aufbauorganisation

Für die Bearbeitung der Schulversuche waren im BMBF grundsätzlich die acht schulführenden – pädagogischen – Abteilungen zuständig. Eine Ausnahme bildeten die Schulversuche der Privatschulen, die die Abteilung Schulrecht bearbeitete. Auch die Ethik-Schulversuche fielen in den Zuständigkeitsbereich dieser Abteilung mit entsprechender juristischer Expertise. Diese Aufgabenverteilung stand einer einheitlichen und effizienten Aufgabenwahrnehmung entgegen. (TZ 26)

Im Landesschulrat für Niederösterreich war ein Referat für Schulversuche für allgemein bildende Pflichtschulen direkt bei der Amtsdirektion angeordnet und von der pädagogischen Abteilung getrennt. Auch die Ethik-Schulversuche wurden nicht von der pädagogischen Abteilung, sondern von der Rechts- und Verwaltungsabteilung bearbeitet. Dies erschwerte den Informationsaustausch. Im Stadtschulrat für Wien hingegen war die jeweilige pädagogische Abteilung für die Schulversuche ihrer Schulen zuständig. (TZ 27)

Entwicklung und Bearbeitung der Anträge

Das BMBF konnte keine Auskunft über die zahlenmäßige Entwicklung der Schulversuche im Zeitablauf geben. Aufgrund der zahlenmäßigen Entwicklung der Schulversuchsanträge war davon auszugehen, dass sich auch die Anzahl der Schulversuche im überprüften Zeitraum stark erhöht hatte. Der Anstieg beruhte neben den Lehrplan-Schulversuchen im berufsbildenden Bereich vor allem auf zentralen Projekten des BMBF. (TZ 28)

Die mit Schulversuchsangelegenheiten befassten Abteilungen des BMBF bearbeiteten die Schulversuche nicht in einem abteilungsübergreifend einheitlichen Workflow, sondern sie hatten spezifische Vorgehensweisen entwickelt. Unterschiede bestanden z.B. hinsichtlich der Richtlinien, der Einreichfristen, der verwendeten Formblätter für die Anträge und des Zeitpunkts der Erledigung. Konsequenz daraus war, dass das BMBF keine vollständige Übersicht über die (laufenden) Schulversuche hatte. Dadurch konnte es seine Steuerungsfunktion nur mangelhaft wahrnehmen. (TZ 29)

Die mit Schulversuchen zusammenhängenden Dokumente (Anträge, Meldungen und Berichte) langten in unterschiedlichen Formaten bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien und beim BMBF ein. Dies führte zu zusätzlichen Arbeitsschritten und potenziellen Fehlerquellen. (TZ 29)

Kurzfassung

- Prüfung der Anträge** Trotz des informellen Abstimmungsprozesses zwischen Schule, Schulaufsicht (Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien) und BMBF sowie der Vorprüfung der Schulversuchsanträge durch die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien war eine Nachbearbeitung durch das BMBF erforderlich. (TZ 30)
- Zeitliche Wirkung der Genehmigung** Das BMBF genehmigte die Schulversuche zeitlich befristet. Bei der genehmigten Dauer zur Durchführung der Schulversuche waren Unterschiede (ein- oder mehrjährig) zwischen den Abteilungen des BMBF feststellbar. Der Umstand, dass knapp über 75 % der im Schuljahr 2012/2013 laufenden Schulversuche im Jahr 2012 genehmigt wurden, deutete auf großteils einjährige Genehmigungen hin. Eine längere zeitliche Wirkung der Genehmigung von Schulversuchen – insbesondere bei Folgeanträgen ohne Änderungen – hätte eine Reduktion des Verwaltungsaufwands zur Folge. (TZ 31)
- Höchstgrenzen** Die zahlreichen Rechtsgrundlagen der Schulversuche sahen unterschiedliche Höchstgrenzen und Bezugsgrößen vor. Die Komplexität der Regelungen bedingte einen hohen bürokratischen Aufwand im Vollzug. Das BMBF hatte keinerlei Anstrengungen unternommen, die Grundlagen für die Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen zu schaffen. Im Schuljahr 2012/2013 überschritt das BMBF die 25 %-Höchstgrenze für die Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung. Auch für die Schulversuche nach § 7 Schulorganisationsgesetz war davon auszugehen, dass die 5 %-Grenze bei den öffentlichen Schulen überschritten wurde. (TZ 32)
- Privatschulen** Schulversuche waren nur an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zulässig. Demgegenüber genehmigte das BMBF vereinzelt die Durchführung von Schulversuchen auch an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht. Schulversuche an Privatschulen waren bescheidenmäßig zu erledigen; dieses Erfordernis hielt das BMBF bei den privaten land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen nicht ein. Auch bei den vom BMBF angeordneten Schulversuchen zu den Prüfungsordnungen gab es hinsichtlich der Geltung für Privatschulen unterschiedliche Vorgehensweisen. (TZ 33)

Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung

Alternative Formen der Leistungsbeurteilung wurden bereits ab den 1960er-Jahren im Rahmen von Schulversuchen erprobt. Diese machten im Schuljahr 2012/2013 österreichweit mehr als 37 % aller durchgeführten Schulversuche aus. Eine Entscheidung über die Übernahme in das Regelschulwesen oder die Beendigung der Schulversuche wurde bislang nicht getroffen und damit beträchtlicher administrativer Aufwand in Kauf genommen. (TZ 34)

Ethik-Schulversuche

Vom Schulversuch Ethik war zwar rund ein Viertel der Schulstandorte der AHS und BMHS, aber nur zwei von 158 Berufsschulen erfasst. Die Polytechnischen Schulen waren vollständig ausgenommen. Obwohl seit 2001 evidenzbasierte Entscheidungsgrundlagen vorlagen, dauerte der Schulversuch bereits 17 Jahre. (TZ 35)

Bis zum Ende der Gebarungüberprüfung wurde ausschließlich die Variante Ethik als alternativer Pflichtgegenstand zum Religionsunterricht im Schulversuch erprobt. Für die beiden anderen Modelle (Ethik als eigenständiger zusätzlicher Pflichtgegenstand oder als Lehrplanbestandteil eines Pflichtgegenstands) lagen keine Erfahrungswerte vor. (TZ 36)

Schulversuche zur standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung

Bis zur flächendeckenden Durchführung ab dem Schuljahr 2014/2015 (AHS) bzw. 2015/2016 (BHS) konnte die standardisierte Reifeprüfung mit Schulversuchen erprobt werden. Im BHS-Bereich war dies bisher lediglich im Schuljahr 2012/2013 der Fall. An den AHS liefen die Schulversuche zwar schon länger, es fanden jedoch nur wenige aus Mathematik (7 Schulen, 229 Kandidaten) statt. (TZ 37)

Finanzielle Auswirkungen

Schulversuche waren grundsätzlich kostenneutral durchzuführen. In der Praxis hatten im Bereich der Pflichtschulen alle beantragten Schulversuche in den genehmigten Stellenplänen der Länder ihre Bedeckung zu finden. Dasselbe galt sinngemäß für Schulversuche der mittleren und höheren Schulen (des Bundes). (TZ 38)

Die Durchführung von Schulversuchen im Rahmen der Kostenneutralität implizierte, dass innerhalb der genehmigten Ressourcenzuteilungen Spielräume bestanden, die unter anderem für Schulversuche genutzt werden konnten. Der RH hatte diese Spielräume bereits an anderer Stelle beanstandet (siehe Berichte des RH „Finanzierung Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4, „Controlling im Bundesschulwesen“, Reihe Bund 2011/1). (TZ 38)

Kurzfassung

Bestimmte – auf Initiative des BMBF durchgeführte – Schulversuche waren nicht kostenneutral, beispielsweise die Modellversuche Neue Mittelschule, für die in den Schuljahren 2008/2009 bis 2011/2012 Mehrausgaben in Höhe von rd. 114 Mio. EUR anfielen. Auch bei den Schulversuchen zur standardisierten Reifeprüfung fielen zusätzliche Ausgaben an, die jedoch das BIFIE nicht quantifizieren konnte. (TZ 38)

Erfassung der Ausgaben

Das BMBF hatte keine Übersicht darüber, wie hoch die Ausgaben für Schulversuche waren. Dies lag einerseits am Auseinanderfallen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Pflichtschulen und andererseits an der Systematik der Ressourcenzuteilung an die Schulen. (TZ 39)

Die Schulen hatten den Ressourcenmehrbedarf für Schulversuche in den Antragsformularen anzugeben. Diese Angaben erfolgten in unterschiedlicher Qualität, wodurch kein Rückschluss auf den tatsächlichen Ressourcenmehreinsatz für die Durchführung der Schulversuche möglich war. Dies war unter anderem auf die ungenaue Definition der Kostenneutralität zurückzuführen. (TZ 39)

Ausgaben für Schulversuche

Die für Schulversuche an allgemein bildenden Pflichtschulen anfallenden Ausgaben wurden in der Regel durch Umschichtungen innerhalb der genehmigten Stellenpläne bedeckt. Sowohl Niederösterreich als auch Wien überschritten diese im Schuljahr 2012/2013 (Niederösterreich um rd. 486 VBÄ; Wien um rd. 238 VBÄ) beträchtlich. Ob die Überschreitungen auch durch Schulversuche verursacht wurden, konnte wegen der komplexen Zuteilungssystematik nicht festgestellt werden. (TZ 40)

Auswertungen waren bei den allgemein bildenden Pflichtschulen für die Schulversuche Mehrstufenklassen und Sprachintensivierung bzw. bilingualer Unterricht nur auf Landesebene möglich; das BMBF verfügte nicht über die entsprechenden österreichweiten Informationen. Die diesbezüglichen Ausgaben beliefen sich im Schuljahr 2012/2013 in Niederösterreich auf rd. 4,74 Mio. EUR und in Wien auf rd. 3,99 Mio. EUR. (TZ 40)

Die für Schulversuche an mittleren und höheren Schulen erforderlichen Ressourcen wurden im Regelfall mittels Umschichtungen bedeckt, etwa für Ethik-Schulversuche im Ausmaß von rd. 6,40 Mio. EUR im Schuljahr 2012/2013. In Einzelfällen stellte das BMBF zusätzliche Ressourcen zur Verfügung: Für die im Rahmen von ESF-Projekten durchgeführten Schulversuche rd. 2,38 Mio. EUR und in Form von zweckgebundenen Zuschlägen rd. 3,32 Mio. EUR im Schuljahr 2012/2013. (TZ 40)

Verwaltungskosten für Schulversuche

Die Personalkosten für die Bearbeitung der Schulversuche im Landesschulrat für Niederösterreich waren mit rd. 205.000 EUR mehr als doppelt so hoch wie jene im Stadtschulrat für Wien (rd. 100.000 EUR). Unterschiede bestanden vor allem hinsichtlich der allgemein bildenden Pflichtschulen, bei denen der Landesschulrat für Niederösterreich mehr und höher eingestuftes Personal einsetzte. (TZ 41)

Mit der administrativen Bearbeitung der Schulversuche waren die Schulen, die Organe der Schulaufsicht und die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien sowie das BMBF befasst. Dadurch entstanden insgesamt beträchtliche Verwaltungskosten. (TZ 41)

Bei den Schulversuchen bestand erhebliches Potenzial zur Reduktion des administrativen Aufwands bzw. für Effizienzsteigerungen. Die freiwerdenden Ressourcen könnten für die pädagogische Arbeit und zur Unterstützung bzw. Entlastung der Schulen verwendet werden. (TZ 41)

Kenndaten zu den Schulversuchen

Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 i.d.g.F. – Niederösterreichisches Pflichtschulgesetz, LGBl. Nr. 5000 i.d.g.F. – Niederösterreichisches Schulzeitgesetz 1978, LGBl. Nr. 5015 i.d.g.F. – Niederösterreichisches Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 5025 i.d.g.F. – Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F. – Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F. – Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 i.d.g.F. – Wiener Schulgesetz, LGBl. Nr. 20/1976 i.d.g.F. 			
primäre Schulart (öffentliche und private Schulen)¹	Anzahl Schulversuche in Österreich im Schuljahr 2012/2013			
	Schulstandorte²	Schulversuche	Schulstandorte mit Schulversuch	
	Anzahl			in %
allgemein bildende Schulen				
Volksschulen	3.073	2.517	1.782	58,0
Hauptschulen inklusive Neue Mittelschulen ³	1.122	254	204	18,2
Sonderschulen	248	72	62	25,0
Polytechnische Schulen	177	30	27	15,3
sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)	114	1	1	0,9
AHS	344	1.026	327	95,1
gesamt	5.078	3.900	2.403	47,3
berufsbildende Schulen				
wirtschaftsberufliche mittlere oder höhere Schulen	138	417	121	87,7
technische und gewerbliche mittlere oder höhere Schulen	127	368	83	65,4
Berufsschulen (inklusive land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen ⁴)	158	299	130	82,3
kaufmännische mittlere oder höhere Schulen	114	269	113	99,1
land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen	12	50	12	100,0
land- und forstwirtschaftliche Fachschulen ⁴	91	16	13	14,3
lehrerbildende mittlere oder höhere Schulen	42	30	15	35,7
sozialberufliche Schulen	44	18	10	22,7
gesamt	726	1.467	497	68,5
Summe	5.804	5.367	2.900	50,0

¹ Bei typengemischten Schulen (z.B. HTL, Fachschule, Kolleg und Abendschule) wurde die primäre Schulart (hier HTL) zur Zuordnung zu den einzelnen Kategorien der Schularten herangezogen.

² Gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013; mehrere Schulen mit gemeinsamer Leitung (pro Schuldirektion Vergabe einer Schulkennzahl) wurden als ein Schulstandort gezählt.

³ gemeinsame Darstellung aufgrund Überführung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen ab dem Schuljahr 2012/2013

⁴ Zuständigkeitsbereich der Länder

Quellen: BMBF; Länder

**Prüfungsablauf
und –gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Oktober 2013 bis März 2014 im BMBF, im Landesschulrat für Niederösterreich und im Stadtschulrat für Wien die Gebarung betreffend Schulversuche. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Schuljahre 2008/2009 bis 2012/2013.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Rechtsgrundlagen von Schulversuchen,
- ihres Umfangs (Gesamterhebung für das Schuljahr 2012/2013),
- ihrer Ziele und der Zielerreichung sowie der Qualitätssicherung,
- der Verwaltungsabläufe bei Beantragung, Genehmigung und Durchführung der Schulversuche sowie
- der finanziellen Auswirkungen von Schulversuchen.

Gegenstand der Prüfung waren Schulversuche an den Pflichtschulen (Volksschulen, Haupt- bzw. Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische und Berufsschulen) und den mittleren und höheren Schulen (AHS und BMHS).

Zur vollständigen Darstellung umfasste die Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 neben den oben genannten Schulversuchen (Zuständigkeitsbereich BMBF) auch jene der land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Länder bzw. des BMLFUW.

Die Modellversuche Neue Mittelschule wurden lediglich überblicksmäßig behandelt, weil sie bereits Gegenstand einer Gebarungsüberprüfung des RH waren (siehe Bericht des RH „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12).

Zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH einheitlich die gemäß Bundesministeriengesetz (i.d.F. BGBl. I Nr. 11/2014) in Geltung stehenden Bezeichnungen der Bundesministerien (insbesondere BMBF und BMWFW), unabhängig von im Zeitablauf eingetretenen Änderungen der Bezeichnung.

Zu dem im Juli 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMWFW und der Landesschulrat für Niederösterreich im September 2014 Stellung. Der Stadtschulrat für Wien verzichtete auf eine

Stellungnahme. Das BMBF übermittelte seine Stellungnahme im Oktober 2014. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Dezember 2014.

Definition und Rechtsgrundlagen

Schulversuche und Schulentwicklung

2.1 (1) Schulversuche waren seit vielen Jahren ein begleitendes Instrument gesetzlicher Neuerungen im österreichischen Schulwesen. So richtete z.B. das damalige Bundesministerium für Unterricht bereits im Jahre 1923 versuchsweise eine beschränkte Zahl von vierklassigen Oberschulen ein, ehe 1927 die Mittelschulen mit dem Mittelschulgesetz eingeführt wurden. Ab 1962 gab es z.B. Vorschulklassen im Schulversuch, im Jahr 1966 wurde der Schulversuch „Verbale Beurteilung“ eingeführt.¹

Ab dem Jahr 1971 erfolgten umfangreiche, gesetzlich verankerte Schulversuche zur Erprobung neuer schulorganisatorischer Formen im allgemein bildenden Bereich,² ab 1975 auch im berufsbildenden Bereich.³ Die Schulversuche waren teils zeitlich befristet und liefen aus, zum Teil fanden sie Eingang ins Regelschulwesen (z.B. Polytechnische(r) Lehrgang/Schule, Oberstufenformen der AHS) oder bestehen bis heute (z.B. alternative Formen der Leistungsbeurteilung). Neben den Schulversuchen zur Entwicklung neuer pädagogischer Modelle genehmigte das BMBF zunehmend Schulversuche, die sich auf einzelne Schulstandorte und deren spezielles Leistungsangebot bezogen.

(2) Der RH fand im Schuljahr 2012/2013 eine ausgedehnte Schulversuchslandschaft vor: 5.367 Schulversuche (Niederösterreich 895; Wien 1.016) an insgesamt 2.900 Schulstandorten (Niederösterreich 531; Wien 378). Somit fanden an rd. 50 % aller Schulstandorte (5.804) in Österreich (Niederösterreich rd. 43 % der 1.223 Schulstandorte; Wien rd. 59 % der 646 Schulstandorte) Schulversuche statt.

2.2 Der RH verwies auf die traditionell wichtige Rolle der Schulversuche als Instrument der Schulentwicklung und zur Unterstützung bildungspolitischer Entscheidungen.

¹ vgl. hierzu Matzenauer, H., Olechowski, R., Rettinger, L., Schneck, P., (Hrsg.), „Die Schulreform geht weiter. Vorträge und Diskussionen anlässlich des Symposiums zum 50. Todestag von Otto Glöckel“ (1985), S. 22

² z.B. Pädagogische Akademien, Vorschulklassen, innere und äußere Differenzierung, additive Gesamtschule, Orientierungsstufe, Polytechnischer Lehrgang, AHS-Oberstufe

³ z.B. Leistungsgruppen in Berufsschulen, Überleitungslehrgänge, Aufbaulehrgänge, Speziallehrgänge, Kollegs nach Reifeprüfung, Lehrgänge für Berufstätige

In Anbetracht der gewachsenen Vielfalt und des Umfangs des Schulversuchswesens sowie des mit dem Vollzug verbundenen Verwaltungsaufwands empfahl der RH dem BMBF, den tatsächlichen Beitrag der einzelnen Schulversuche für die qualitative Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems einer vertieften Prüfung zu unterziehen und eine Reduktion der Schulversuche anzustreben.

2.3 *Laut Stellungnahme des BMBF lieferten Schulversuche ein wesentliches Feedback für die Fachabteilungen und seien daher für die Qualitätsentwicklung sehr wichtig. Die Schulversuche würden sich sowohl in der Berufsbildung als auch in der gesamten Oberstufe durch die Übernahme von drei wichtigen Reformprojekten (standardisierte Reifeprüfung, Oberstufe Neu, kompetenzbasierte Lehrpläne) ins Regelschulwesen deutlich reduzieren. Mit Einführung der Neuen Mittelschule sei auch in diesem Bereich eine Reduktion der Schulversuche eingeleitet worden. Ebenso sei mit BGBl. I Nr. 9/2012 die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der neunten Schulstufe an Polytechnischen Schulen und einjährigen Haushaltungsschulen gesetzlich verankert worden.*

2.4 Der RH vermerkte die mitgeteilte (geplante) Reduktion der Schulversuche positiv. Darüber hinaus bestand jedoch noch immer eine Vielzahl von Schulversuchen, die als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen fungierten. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, eine Rückführung des Schulversuchswesens unter Beachtung seines eigentlichen Zwecks anzustreben. Dabei stellte er klar, dass die Reduktion der Anzahl der Schulversuche über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinausgehen muss.

Hinsichtlich der Bedeutung der Schulversuche für die Qualitätsentwicklung verwies der RH auf seine Feststellungen in TZ 17. Er bekräftigte seine Empfehlung zur Dokumentation der Zielsetzungen und der Ergebnisse von Schulversuchen in den Qualitätsinitiativen.

Rechtliche
Voraussetzungen

3.1 (1) Im Rahmen eines Schulversuchs hatte die Schule die Möglichkeit, von den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (SchOG)⁴, des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG)⁵ und/oder des Schulzeitgesetzes (SchZG)⁶ – und zwar über die bestehende Schulautonomie hinaus – abzuweichen.

⁴ BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.

⁵ BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.

⁶ BGBl. Nr. 77/1985 i.d.g.F.

Definition und Rechtsgrundlagen

Gemäß § 7 SchOG konnte das BMBF Schulversuche zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen durchführen. Voraussetzungen waren, dass Schulversuchspläne erstellt wurden und zwei Drittel der Erziehungsberechtigten (bei Berufsschulen der Schüler) sowie der Lehrer zugestimmt hatten.⁷ Zudem durften bestimmte Höchstgrenzen an schulversuchsführenden Klassen nicht überschritten werden (siehe TZ 32).

Schulversuche ließen sich grundsätzlich unterscheiden in vom BMBF initiierte und zu erprobende Schulmodelle, meist mit eigener gesetzlicher Regelung (sogenannte Top-down-Schulversuche), und in sogenannte Bottom-up-Schulversuche auf Initiative der Schule oder des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien (siehe TZ 7).

(2) Je nach Schulversuch und zum Teil auch nach Schulart waren zahlreiche weitere gesetzliche Bestimmungen maßgeblich. Für einen einzelnen Schulversuch konnten mehrere gesetzliche Bestimmungen anwendbar sein,⁸ die zudem im Zeitablauf mehrmals novelliert wurden. Insbesondere beim Modellversuch Neue Mittelschule gab es zahlreiche Adaptierungen der Schulversuchsbestimmungen, die unterschiedliche Regelungsinhalte hinsichtlich Schulversuchsdauer und Höchstgrenzen bewirkten.

⁷ Die Zustimmung von zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten (Schüler) und Lehrer war bei Schulversuchen zur Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen nicht erforderlich.

⁸ z.B. Kolleg für Kindergartenpädagogik für Berufstätige (5 Semester) mit Fernunterricht und Modularisierung –Schulversuch gemäß § 7 SchOG, § 78 und § 78b SchUG, § 6 SchZG

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen für Schulversuche (Stand November 2013)

Rechtsgrundlage	Inhalt
§ 7 SchOG	grundsätzliche Regelung
§ 7a SchOG	Modellversuche an AHS (Schulversuch zur Neuen Mittelschule an AHS), BGBl. I Nr. 36/2012
§ 6 SchZG	zur Abweichung von den Bestimmungen des Abschnitts I des SchZG
§ 11 SchZG	Erprobung von Schulzeitregelungen an Pflichtschulen (Grundsatzbestimmungen für die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde)
§ 15 Abs. 2 SchZG	Durchführung von Schulversuchen bezüglich der Schulzeit an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht
§ 6 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz	Durchführung von Schulversuchen an land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen
§ 78 SchUG	Schulversuche, die von den Abschnitten 2 bis 9 des SchUG sowie von den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen abweichen, BGBl. Nr. 455/1992 i.d.g.F.
§ 78a SchUG	Schulversuche zur Erprobung von alternativen Formen der Leistungsbeurteilung an Volks- und Sonderschulen, BGBl. I Nr. 133/1998
§ 78b SchUG	Erprobung neuer Formen der Reife- und Diplomprüfung an AHS und BHS (standardisierte kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung), BGBl. I Nr. 73/2012
§ 78c SchUG bzw. § 132 SchOG	Schulversuche zur neuen Oberstufe (Modularisierung), BGBl. I Nr. 9/2012

Quellen: SchOG; SchUG; SchZG; Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Zusätzlich kamen für Pflichtschulen die jeweiligen landesausführungsgesetzlichen Regelungen zu Schulversuchen zur Anwendung. Außerdem galten für Schulversuche an land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen eigene Bestimmungen, die sich nach den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen auf Landesebene richteten.

- 3.2** Der RH stellte kritisch fest, dass je nach Schulversuch und zum Teil auch nach Schularart zahlreiche gesetzliche Bestimmungen maßgeblich waren, die zudem im Zeitablauf mehrmals novelliert wurden. Zusätzlich kamen für Pflichtschulen sowie land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen eigene Bestimmungen zur Anwendung. In diesem Zusammenhang verwies der RH kritisch auf die hohe Regelungsdichte und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand (siehe TZ 24 f. und TZ 29 ff.) im Vollzug des österreichweiten Schulversuchswesens.

Der RH empfahl dem BMBF, auf eine Vereinfachung der Regelungen für Schulversuche in den Schulgesetzen hinzuwirken, um den mit Schulversuchen zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Empfehlung des RH in die weiteren Überlegungen miteinbeziehen.*

Definition und Rechtsgrundlagen

Schulautonomie

4.1 (1) Sinn der Schulautonomie war es, den Bedürfnissen der am Schulgeschehen beteiligten Personen und den Gegebenheiten des Schulstandorts durch die Dezentralisierung der Entscheidungskompetenzen Rechnung zu tragen.⁹ Schulversuche wurden hingegen in jenen Fällen beantragt, in denen mit den vorhandenen schulautonomen Möglichkeiten nicht das Auslangen gefunden wurde.

Die Schulen waren ermächtigt, in einem vorgegebenen Rahmen schulautonome Lehrplanbestimmungen¹⁰ nach örtlichen Erfordernissen durch Beschluss des Klassen- bzw. Schulforums¹¹ oder des Schulgemeinschaftsausschusses¹² zu erlassen. Die Grenzen schulautonomer Lehrplanbestimmungen waren die Wahrung der Bildungsaufgabe der Schulart, der Berechtigungen und der Übertrittsmöglichkeiten zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des österreichischen Bildungswesens. Die Überwachung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen oblag der Schulaufsicht.

(2) An manchen Schularten war der schulautonome Gestaltungsspielraum gering. So wurden beispielsweise an den Berufsschulen mangels autonomen Rahmens im Schuljahr 2012/2013 insgesamt 26 Schulversuche zu Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen durchgeführt. An Tourismusschulen war eine Reihe von Schulversuchen zur Verlegung der Schulzeit erforderlich, um ein Betriebspraktikum in der Wintersaison zu ermöglichen. Einige Schulen führten Schulversuche durch, um das Ausmaß an Kalendertagen für mehrtägige Schulveranstaltungen zu erhöhen.

⁹ § 6 SchOG

¹⁰ Weitere schulautonome Regelungen waren unter anderem: Erlassung schulautonomer Eröffnungs- und Teilungszahlen, finanzielle Autonomie (z.B. durch Überlassung von Schulräumen und Erzielung von Werbeeinnahmen), im Bereich der Schulzeit (z.B. Festlegung einer Fünf-Tage-Woche, unterrichtsfreie Tage) und für Schulen, für die kein Schulsprengel bestand, Festlegung zusätzlicher Reihungskriterien für die Aufnahme.

¹¹ Das Klassenforum war an Volks- und Haupt- bzw. Neuen Mittelschulen sowie Sonderschulen als Entscheidungs- und Beratungsgremium für die einzelne Klasse zuständig. Dem Klassenforum gehörten mit beschließender Stimme der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Eltern der Schüler der betreffenden Klasse an. Das Schulforum hatte denselben Aufgabenbereich wie das Klassenforum und war für alle Angelegenheiten zuständig, die zwei oder mehrere Klassen der Schule betrafen. Dem Schulforum gehörten der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und die Elternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an.

¹² Der Schulgemeinschaftsausschuss war ein behördliches Kollegialorgan der Schule (Polytechnische Schule, Berufsschule, AHS, BMHS), ihm oblag die Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft. Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuss führte der Schulleiter. Weiters gehörten ihm drei gewählte Lehrervertreter, drei Schülervertreter (der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter) und drei Elternvertreter an.

4.2 Der RH stellte kritisch fest, dass Schulversuche auch aufgrund zu geringer schulautonomer Möglichkeiten durchgeführt wurden. Nach Ansicht des RH könnte eine Erweiterung des schulautonomen Rahmens dazu beitragen, die Anzahl der Schulversuche auf jene Fälle zu beschränken, die auf die Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen gerichtet waren.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH dem BMBF, auf eine Erweiterung der autonomen Möglichkeiten vor allem für Berufsschulen hinzuwirken.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMBF pflichte es dem RH bei, dass ein indirekter Zusammenhang zwischen dem Grad der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten und der Zahl der Schulversuche bestehe. Eine Erhöhung des Grades der Schulautonomie sei zielführend, dies sei auch eine Vorgabe des aktuellen Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung.*

Das BMBF habe in einer sektionsübergreifenden Arbeitsgruppenstruktur bereits Vorschläge erarbeitet, die mögliche Maßnahmen im Bereich der Schulversuche, aber auch Maßnahmen im Bereich der Lehrplanautonomie enthielten. Auch werde das Thema Schulautonomie in der vom BMBF eingerichteten Bund/Länder-Expertenkommission zur Verwaltungsreform behandelt. An Berufsschulen werde derzeit an der Stärkung der Autonomie für Freigegegenstände sowie für unverbindliche und verbindliche Übungen gearbeitet.

Die Empfehlungen des RH würden laut BMBF in die weiteren Arbeiten einfließen.

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

Erfassung der Schulversuche

5.1 (1) Das BMBF verfügte über keine einheitliche Erfassung und damit über keine österreichweite Übersicht über Schulversuche. Dies lag unter anderem an:

- unterschiedlichen Vorgehensweisen der mit der Bearbeitung von Schulversuchen befassten Stellen, d.h. Landeschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien, Abteilungen des BMBF (siehe TZ 25 und 29),
- unterschiedlichen Bezugsobjekten für Schulversuche (z.B. Schulversuche für einzelne Schüler¹³, Gruppen von Schülern (z.B. Schul-

¹³ z.B. Schulversuch für einen blinden Schüler

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

versuch Ethik), Klassen, Jahrgänge, einzelne Schulstandorte, alle Standorte einer Schulart, mehrere Schularten mit vielen Standorten und eine einzelne Schulform einer typengemischten Schule (z.B. HTL, Fachschule, Abendschule und Kolleg unter einer Leitung), im Berufsschulbereich gab es vereinzelt Schulversuche ohne Klasse und ohne Schüler,¹⁴

- dem unterschiedlichen inhaltlichen Aggregationsgrad der Schulversuche (z.B. für einzelne Unterrichtsgegenstände, Einrichtung eines gesamten Lehrgangs,¹⁵ Spezialschule mit einem Schulversuch),
- der unterschiedlichen Vorgehensweise bei öffentlichen und privaten Schulen (siehe TZ 24) und
- dem Fehlen einer einheitlichen Nomenklatur für Schulversuche¹⁶.

(2) Das BMBF ordnete Schulversuche auch an, weshalb für diese Schulversuche keine Schulversuchsunterlagen vorlagen. So gab es angeordnete Schulversuche als Ersatz fehlender Prüfungsordnungen (z.B. Handelsakademien und humanberufliche Schulen, 287 Schulversuche im Schuljahr 2012/2013) oder Lehrpläne (z.B. HTL für Berufstätige) aufgrund Nichteinigung mit der Landesvertretung.

- 5.2** (1) Der RH kritisierte, dass das BMBF keinen Gesamtüberblick über die Schulversuche in Österreich hatte. Dafür waren nach seiner Ansicht neben der Vollzugspraxis auch die Komplexität und Vielschichtigkeit des österreichischen Schulwesens verantwortlich. Der RH erachtete einen österreichweiten Gesamtüberblick über das Schulversuchswesen als unumgänglich, um entsprechende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung zu haben.

Er empfahl dem BMBF, die Administration und Erfassung der Schulversuche abteilungsübergreifend zu vereinheitlichen und die Landes- schulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien anzuweisen, die Daten in der entsprechenden Form zur Verfügung zu stellen (siehe TZ 25, 29, 30).

¹⁴ Genehmigung eines Schulversuchs zum Lehrplan eines neuen Lehrberufs aufgrund einer neuen Ausbildungsordnung; wenn es für den neuen Lehrberuf (noch) keine Lehrlinge gab, lag ein Schulversuch ohne Klasse und Schüler vor, z.B. Einzelhandel-Feinkost im Schuljahr 2012/2013.

¹⁵ z.B. Schulversuch Aufbaulehrgang an humanberuflichen Schulen

¹⁶ z.B. Neue Studienorganisation II an BHS für den IV. und V. Jahrgang – Kolloquiensystem, Modularisierung, neue Oberstufe, modulare Oberstufe, Semestrierung, Kurssystem etc. als Bezeichnungen für Schulversuche zur Oberstufe Neu

(2) Der RH sah die vom BMBF angeordneten Schulversuche – insbesondere jene zu den Prüfungsordnungen – kritisch. Seiner Ansicht nach waren wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen (z.B. Zustimmungserfordernis der Erziehungsberechtigten und Lehrer) nicht erfüllt. Der RH wies auf allfällige rechtliche Konsequenzen dieser Mängel hin. Er empfahl dem BMBF, künftig von derartigen Schulversuchen abzusehen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMBF habe es durchaus einen Überblick über die Schulversuche. Zur Empfehlung des RH zur abteilungsübergreifenden Vereinheitlichung der Administration und Erfassung der Schulversuche teilte das BMBF unter Verweis auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Schularten sowie die Orientierung der schulführenden Abteilungen an ihren Stakeholdern mit, dass die Arbeitsorganisation der schulführenden Abteilungen nicht geändert werden solle.*

Die „angeordneten“ Schulversuche würden im Schuljahr 2014/2015 beendet werden.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Daten über Schulversuche durch die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat sagte das BMBF in seiner Stellungnahme zu, die Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten zu überarbeiten.

- 5.4 Der RH stellte gegenüber dem BMBF keinesfalls die aktenmäßige Erfassung der Schulversuche mittels ELAK in Abrede. Dessen ungeachtet konnte das BMBF zur Zeit der Gebarungüberprüfung – insbesondere aufgrund der Vielzahl von Schulversuchen und befassten Abteilungen im BMBF sowie der abteilungsweisen uneinheitlichen Erfassung der Schulversuche – innerhalb vertretbarer Zeit keine Auskunft über wesentliche Steuerungsinformationen (insbesondere Anzahl und Art der Schulversuche, betroffene Schularten) zu Schulversuchen geben. Der RH verblieb daher bei seiner Auffassung, dass das BMBF zur Zeit der Gebarungüberprüfung keinen Gesamtüberblick über die Schulversuche in Österreich hatte. Der österreichweite Gesamtüberblick über das Schulversuchswesen war jedoch unumgänglich, um entsprechende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung zu haben.

Der RH stellte klar, dass sich seine Empfehlung zur abteilungsübergreifenden Administration und Erfassung der Schulversuche auf organisatorische Aspekte und Verfahrensfragen bezog. Nach Ansicht des RH standen die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Schularten einer Effizienzsteigerung in der Administration nicht entgegen.

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

Anzahl der
Schulversuche

6.1 (1) Die von den zuständigen Abteilungen des BMBF zur Verfügung gestellten Schulversuchsdaten für das Schuljahr 2012/2013 ergaben nachfolgende Gesamtübersicht (für Niederösterreich und Wien siehe Tabellen I und II im Anhang):¹⁷

Tabelle 2: Anzahl Schulversuche in Österreich im Schuljahr 2012/2013				
primäre Schulart (öffentliche und private Schulen) ¹	Schulstandorte ²	Schulversuche	Schulstandorte mit Schulversuch	
	Anzahl			in %
allgemein bildende Schulen				
Volksschulen	3.073	2.517	1.782	58,0
Hauptschulen inklusive Neue Mittelschulen ³	1.122	254	204	18,2
Sonderschulen	248	72	62	25,0
Polytechnische Schulen	177	30	27	15,3
sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)	114	1	1	0,9
AHS	344	1.026	327	95,1
gesamt	5.078	3.900	2.403	47,3
berufsbildende Schulen				
wirtschaftsberufliche mittlere oder höhere Schulen	138	417	121	87,7
technische und gewerbliche mittlere oder höhere Schulen	127	368	83	65,4
Berufsschulen (inklusive land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen ⁴)	158	299	130	82,3
kaufmännische mittlere oder höhere Schulen	114	269	113	99,1
land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen	12	50	12	100,0
land- und forstwirtschaftliche Fachschulen ⁴	91	16	13	14,3
lehrerbildende mittlere oder höhere Schulen	42	30	15	35,7
sozialberufliche Schulen	44	18	10	22,7
gesamt	726	1.467	497	68,5
Summe	5.804	5.367	2.900	50,0

¹ Bei typengemischten Schulen (z.B. HTL, Fachschule, Kolleg und Abendschule) wurde die primäre Schulart (hier HTL) zur Zuordnung zu den einzelnen Kategorien der Schularten herangezogen.

² Gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013; mehrere Schulen mit gemeinsamer Leitung (pro Schuldirektion Vergabe einer Schulkennzahl) wurden als ein Schulstandort gezählt.

³ gemeinsame Darstellung aufgrund Überführung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen ab dem Schuljahr 2012/2013

⁴ Zuständigkeitsbereich der Länder

Quellen: BMBF; Länder

¹⁷ Auswertung nach Schulversuchsbezeichnung und Schulkennzahl des Schulstandorts auf Basis der Bildungsdokumentation für das Schuljahr 2012/2013, Mehrfachnennungen möglich (z.B. konnten aufgrund der zahlreichen Varianten an einem AHS-Standort mehrere Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung gleichzeitig durchgeführt werden)

Die Tabellen zeigen, dass im Schuljahr 2012/2013 österreichweit rd. 95 % der AHS-Standorte (Niederösterreich rd. 79 %; Wien rd. 96 %), rd. 99 % der kaufmännischen mittleren oder höheren Schulen (Niederösterreich rd. 96 %; Wien rd. 87 %) und alle land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen Schulversuche durchführten.

Hingegen gab es österreichweit lediglich an rd. 14 % der Standorte der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (Niederösterreich rd. 39 %; in Wien keine) und an rd. 15 % der Polytechnischen Schulen (sowohl in Niederösterreich als auch in Wien keine) Schulversuche. An den allgemein bildenden Statutschulen¹⁸ fand ein Schulversuch an einer niederösterreichischen Schule statt.

Im Schuljahr 2012/2013 liefen an 58 % aller Volksschulen in Österreich ein oder mehrere Schulversuche (Niederösterreich rd. 41 %; Wien rd. 78 %). Über dem österreichweiten Wert von rd. 18 % (Wien rd. 14 %) lagen die niederösterreichischen Hauptschulstandorte (inklusive Neue Mittelschulen) mit einem Schulversuchsanteil von rd. 50 %. Dies war auf den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auslaufenden Schulversuch Niederösterreichische Mittelschule im Rahmen des Projekts „Niederösterreichische Schule in der Schulentwicklung“ (noesis)¹⁹ des Landes Niederösterreich zurückzuführen.

(2) Die Anzahl der Schulklassen, die an Schulversuchen teilnahmen, stellt sich im Bereich der allgemein bildenden Schulen folgendermaßen dar:²⁰

¹⁸ Bei einer allgemein bildenden Schule mit eigenem Organisationsstatut (= Statutsschule) handelte es sich um eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, die keinem Typus einer öffentlichen Schule entsprach (z.B. Realschulen, Waldorfschulen, Montessorischulen).

¹⁹ noesis = Niederösterreichische Schule in der Schulentwicklung; beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 führte das Land Niederösterreich den Modellversuch „Niederösterreichische Mittelschule/Niederösterreichisches Schulmodell“ durch. Das Niederösterreichische Schulmodell zielte auf eine Entschärfung der Probleme des Übergangs von der Primar- in die Sekundarstufe ab.

²⁰ Im berufsbildenden Bereich erfolgte überwiegend keine Erfassung der Klassen im Schulversuch.

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

Tabelle 3: Anzahl Schulklassen im Schulversuch der allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2012/2013			
Schuljahr 2012/2013	Klassen insgesamt¹	Schulversuche	Klassen im Schulversuch²
Volksschulen	17.899	2.517	6.775
Hauptschule inklusive Neue Mittelschulen	10.684	254	1.289
Sonderschulen	1.727	72	245
Polytechnische Schulen	828	30	42
AHS (inklusive Modellversuch Neue Mittelschule)	8.726	1.026	2.831
allgemein bildende Schulen gesamt³	39.864	3.899	11.182

¹ gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013

² Inklusive Mehrfachnennungen: Dieselbe Klasse wurde mehrfach gezählt, wenn mit der Klasse mehrere Schulversuche durchgeführt wurden.

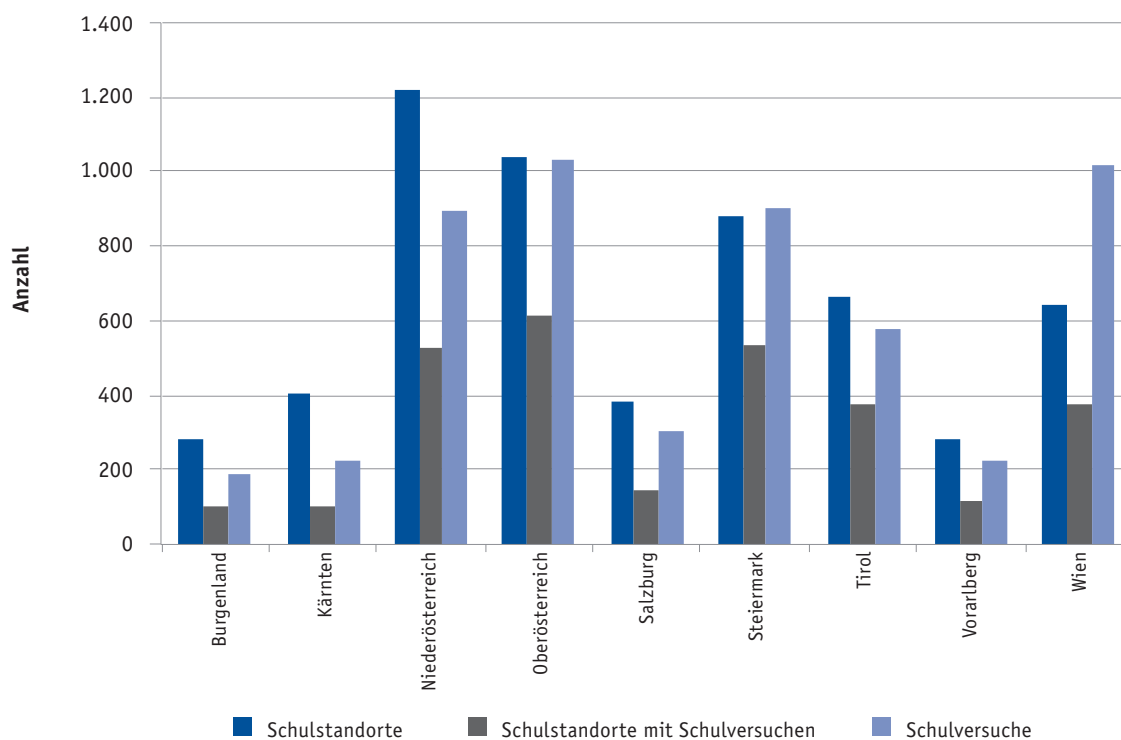
³ ohne sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)

Quelle: BMBF

Auch unter Beachtung von durch Mehrfachnennungen bedingten Unschärfen zeigt die Tabelle, dass Schulversuche im Bereich der Volksschulen und bei den AHS von besonderer Bedeutung waren: Schulversuche fanden hier bei rund einem Drittel der Klassen statt; bei den anderen Schularten hingegen bei höchstens einem Achtel der Klassen.

(3) Nachfolgende Abbildung stellt länderweise die Anzahl der Schulstandorte, der Schulstandorte mit Schulversuchen und der Schulversuche dar:

Abbildung 1: Länderweise Verteilung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013



Quellen: BMBF; Darstellung RH

Die Abbildung zeigt deutlich die unterschiedliche Situation der einzelnen Länder: Das großflächige, ländlich geprägte Niederösterreich hatte eine hohe Anzahl an Schulen, Wien hingegen als Ballungszentrum eine verhältnismäßig geringe. Niederösterreich lag mit rd. 43 % unter und Wien mit rd. 59 % über dem österreichweiten Durchschnitt von rd. 50 % des Anteils der Schulstandorte, die Schulversuche durchführten. Ebenso lag Wien mit rd. 2,7 Schulversuchen je durchführende Schule deutlich über dem österreichweiten Durchschnitt von rd. 1,9; Niederösterreich lag mit rd. 1,7 etwas darunter.

(4) Die Anzahl der Schulversuche je durchführende Schule wies eine große Bandbreite auf: So war beispielsweise die Anzahl der Schulversuche an AHS – insbesondere wegen der Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung – rund drei Mal so hoch wie die Anzahl der Schulstandorte; die Auswertung ergab bis zu zehn verschiedene Schulversuche eines AHS-Schulstandorts. An einzelnen Höheren Technischen Lehranstalten lag die standortbezogene Anzahl der Schul-

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

versuche – vor allem wegen der Lehrpläne im Schulversuch – noch darüber.²¹

(5) Insgesamt betrafen von den 5.351 (ohne land- und forstwirtschaftliche Fachschulen) im Schuljahr 2012/2013 laufenden Schulversuchen rd. 91 % öffentliche und rd. 9 % private Schulen (Niederösterreich rd. 93 % öffentliche, rd. 7 % private Schulen; Wien rd. 87 % öffentliche, rd. 13 % private Schulen).

6.2 Der RH verwies auf die unterschiedliche Häufigkeit der Schulversuche in einzelnen Schularten und Ländern. Die Ursachen dafür reichten von der länderspezifischen Schulstandortstruktur über zentrale Reformprojekte des BMBF (z.B. standardisierte Reifeprüfung) bis hin zum Engagement der einzelnen Schule. Besondere Bedeutung hatten Schulversuche an AHS und Volksschulen.

Einteilung der Schulversuche

7.1 (1) Schulversuche ließen sich grundsätzlich unterscheiden in:

- vom BMBF initiierte und zu erprobende Schulmodelle meist mit eigener gesetzlicher Regelung (sogenannte Top-down-Schulversuche), z.B. standardisierte, kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung (im Folgenden standardisierte Reifeprüfung), Modularisierung in der Oberstufe (im Folgenden Oberstufe Neu), Neue Mittelschule, Polytechnische Schule 2020,
- Schulversuche auf Initiative der Schule oder des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien, die standortbezogen der Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen dienten (sogenannte Bottom-up-Schulversuche).

(2) Schulversuche wurden auch für nachfolgende Zwecke – zum Teil handelte es sich um Sonderformen – durchgeführt:

- Aufrechterhaltung des Schulstandorts bei geringen Schülerzahlen vor allem in ländlichen Regionen (z.B. gemeinsame Führung der ersten Klasse der Fachschule und der höheren Schule),
- Abdeckung spezieller schulischer Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen (z.B. Leistungssportler, Ballettschüler, Musiker), Betrieb von Spezialschulen (z.B. Sir-Karl-Popper-Schule für Hochbegabte, Schi-gymnasium) oder Schwerpunktschulen (z.B. Informatik),

²¹ Beispielsweise hatte die HTL St. Pölten 14 Schulversuche nach § 7 SchOG.

- schrittweise Heranführung von Schulstandorten an bereits beschlossene schulrechtliche Bestimmungen (z.B. standardisierte Reifeprüfung, Oberstufe Neu),
- Integration von Schülern mit besonderen Bedürfnissen in das Regelschulwesen (z.B. Schulversuchslehrpläne für seh-, hör- und körperbehinderte Schüler, Schulversuch für Schüler mit Behinderung, um die Fachschule für wirtschaftliche Berufe zu besuchen),
- Ersatz fehlender Prüfungsordnungen oder Lehrpläne aufgrund Nichteinigung mit der Landesvertretung (siehe TZ 5),
- rechtliche Absicherung bestimmter Maßnahmen, z.B. Schularbeiten aus Biologie oder mit dem Laptop,
- Erweiterung gesetzlicher Regelungen (z.B. Schulversuche für ein- und zweijährige Wirtschaftsfachschulen, weil im SchOG nur ein- und zweijährige Haushaltungsschulen vorgesehen waren),
- Überbrückung zur legislativen Umsetzung (Berufsschulen) und bei Verzögerung der legislativen Umsetzung (berufsbildende mittlere und höhere Schulen) von Lehrplänen:
 - Berufsschullehrpläne wurden erst nach der Verlautbarung der Ausbildungsordnungen für (neue) Lehrberufe durch das BMWFW verordnet. Für den dazwischen liegenden Zeitraum genehmigte das BMBF sogenannte Überbrückungsschulversuche. Im Schuljahr 2012/2013 waren daher 39 Berufsschullehrpläne an insgesamt 108 Berufsschulstandorten im Schulversuch.
 - Bei den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen führte das BMBF Überbrückungsschulversuche auch aufgrund häufiger Anpassungserfordernisse der Lehrpläne durch. Zudem verzögerte die Vielzahl der zu verordnenden Lehrpläne die legislative Umsetzung. Besonders häufig traten Überbrückungsschulversuche an den technischen Schulen auf; im Schuljahr 2012/2013 betraf dies 211 Schulversuche.

7.2 Der RH kritisierte, dass eine Vielzahl von Schulversuchen als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen fungierte. Dies deutete auf strukturelle Probleme im österreichischen Schulwesen hin. Nach Ansicht des RH sollte der Begriff der Schulversuche enger gefasst und geschärft werden, um die Zielrichtung von Schulversuchen, nämlich den Erprobungszweck, nicht aus den Augen zu verlieren. Der RH

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

empfahl dem BMBF, von der Durchführung von Schulversuchen abzu-
sehen, die diesem Erprobungszweck nicht dienen.

In diesem Zusammenhang empfahl der RH dem BMBF auch, Maß-
nahmen zu einer Weiterentwicklung der Schulgesetzgebung insbe-
sondere auch in Bezug auf die Schulautonomie und zur zeitnahen
legistischen Umsetzung von Schulvorhaben zu setzen. Ebenso emp-
fahl der RH dem BMBF, neue Berufsschullehrpläne künftig parallel
mit der Verlautbarung neuer Ausbildungsordnungen zu erlassen. Zu
diesem Zweck wäre ein koordiniertes Vorgehen zwischen BMBF und
BMWFW aktiv anzustreben.

7.3 *(1) Das BMBF verwies auf seine Stellungnahmen zu TZ 2 und TZ 4, wonach sich die Schulversuche in nächster Zeit deutlich reduzieren würden und dass es zielführend sei, den Grad der Schulautonomie zu erhöhen. In Bezug auf die Berufsschullehrpläne seien insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung der kompetenzorientierten Lehrpläne und Ausbildungsordnungen vermehrt Schritte zur Optimierung des gesamten – auch zeitlichen – Abstimmungsprozesses mit dem BMWFW gesetzt worden.*

(2) Laut Stellungnahme des BMWFW finde im Rahmen der Ausarbeitung und Verordnung der Ausbildungsordnungen (Berufsbilder) und der korrelierenden Rahmenlehrpläne für den Berufsschulunterricht eine intensive Zusammenarbeit zwischen BMWFW und BMBF statt. Die Empfehlung sei aber in der Praxis sehr schwer umzusetzen, weil sich dadurch die Vorbereitungszeit für die Erlassung eines Lehrberufs um fast ein Jahr verlängern würde. Aus Sicht des BMWFW könnten bereits zu Beginn eines Berufsbildentwicklungsprozesses Eckpunkte der betrieblichen und schulischen Ausbildung parallel in einem übersichtlichen Dokument festgelegt werden. Von diesem ausgehend könnten die Details der jeweiligen Verordnungen entwickelt werden.

7.4 Der RH sah im Vorschlag des BMWFW einen Schritt zur Umsetzung der Empfehlung des RH, neue Berufsschullehrpläne künftig parallel mit der Verlautbarung neuer Ausbildungsordnungen zu erlassen. Er bekräftigte daher seine Empfehlung, ein koordiniertes Vorgehen zwischen BMBF und BMWFW aktiv anzustreben.

Thematische
Häufigkeit von
Schulversuchen

8.1 (1) Auf Basis der Angaben der schulführenden Abteilungen des BMBF fasste der RH die Schulversuche thematisch und nach Schularten zusammen. Die angegebenen Werte sind dabei als Näherungswerte zu sehen.²²

²² Einige Schulversuche waren klar abgegrenzt (z.B. Ethikunterricht, standardisierte Reifeprüfung), andere konnten einer oder auch mehreren Clustergruppen zugeordnet werden. Aufgrund der inhomogenen und in einzelnen Fällen wenig aussagekräftigen Bezeichnung waren einige nur ungenau zuordenbar, z.B. Schulversuche mit den Namen Autonomie in der Schule, Modelle zur Schulentwicklung, KoKoKo oder Schule goes Bauernhof.

Gesamterhebung der Schulversuche
im Schuljahr 2012/2013

Schulversuche ¹	Thematisch zusammengefasste Schulversuche im Schuljahr 2012/2013										gesamt			
	allgemein bildende Schulen					berufsbildende Schulen								
	Anzahl		Anzahl			Anzahl								
	Volksschulen	Hauptschulen inkl. NMS	Sonderschulen	Polytechnische Schulen	AHS	sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)	wirtschaftsberufliche mittlere/höhere Schulen	technisch u. gewerbliche mittlere/höhere Schulen	Berufsschulen	kaufmännische mittlere/höhere Schulen	land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen	lehrerbildende mittlere/höhere Schulen	sozialberufliche Schulen	
alternative Formen der Leistungsbeurteilung	1.967	10	45		3	1								2.026
standardisierte Reifeprüfung und Sonderformen					661		52	31		29	16	6	2	797
Lehrpläne für Ausbildungszweige, für neue/geänderte Lehrberufe							30	211	231				6	478
Prüfungsordnungen							173			108			6	287
geändertes/vermehrtes Sprachangebot, bilingualer Unterricht	159	101			1	13	2							276
Ethik							32	20	1	46			1	224
Mehrstufigenklassen/-modelle	176	12												188
musikalischer Schwerpunkt	144													144
modulare Oberstufe/Semestrierung/Kurssystem					34		26	33		24		3		120
Übergangsklasse/-stufe/Einstiegssemester	42		6	23	3		2	24		9		2		111
Änderung der Stundentafel/Erweiterung bzw. Änderung von Unterrichtsgegenständen/Praktikum	8	6	5	3	12		22		40	5		8		109
AHS mit Schwerpunkt (z.B. Sprachen, Leistungssport, Informatik, Europagymnasium etc.)					107									107
Aufbaulehrgänge/Lehrgänge zur Erreichung eines Abschlusses/Kollegs		1					22	46		3	8	5		85
Kooperationen/Schulentwicklung/Projekte (z.B. Compassion)	12	55	5		4									76

Schulversuche ¹	allgemein bildende Schulen						berufsbildende Schulen							gesamt
	Volks- schulen	Hauptschulen inkl. NMS	Sonder- schulen	Polytechnische Schulen	AHS	sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)	Berufs- schulen	kauf- männliche mittlere/ höhere Schulen	land- und forst- wirtschaftliche höhere Schulen	lehrer- bildende mittlere/ höhere Schulen	sozial- berufliche Schulen	Anzahl		
													wirtschafts- berufliche mittlere/ höhere Schulen	
Schularbeiten (z.B. 2-Phasen- Schularbeit) oder sonstige Prüfungen		23	1		13				25	2	3	72		
Differenzierung/Binnen- differenzierung/Aufhebung Leistungsgruppen		29		2								31		
Praxis Handelschule							30					30		
Freigegegenstände und unverbindliche Übungen								26				26		
E-learning/Notebook-Klassen		2			22							24		
Integration		6		1	1							24		
Änderungen der Schulzeit					5			1	1			23		
ein- und zweijährige Wirtschafts- fachschule												20		
Änderungen bei der Berufs- bzw. Reifeprüfung					17			1		1		19		
HAK/HAS mit Schwerpunkt (z.B. Leistungssport, Musik)									14			14		
Spezialschulen	3				7							12		
Sonderschule mit besonderem Schwerpunkt			10									10		
NMS mit besonderem Schwerpunkt		9										9		
Begabungsförderung	6											6		
Zusatzausbildung Hortpädagogik										3		3		
gesamt²	2.517	254	72	30	1.026	1	269	299	50	368	18	5.351²		

¹ thematisch und nach primärer Schulart zusammengefasst gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013

² ohne die 16 Schulversuche der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

Quelle: BMBF

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

Die häufigsten Schulversuche waren

- Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung (hauptsächlich an Volksschulen),
- zur Reifeprüfung (hauptsächlich an AHS) sowie
- die Schulversuche zu Lehrplänen und Prüfungsordnungen im berufsbildenden Bereich.

Danach folgten

- Schulversuche zu einem anderen oder vermehrten Sprachangebot (vor allem an Volksschulen),
- Schulversuche Ethik (vor allem an AHS) und
- Schulversuche zu Mehrstufenklassen/-modellen.

Im Schuljahr 2012/2013 gab es zudem rd. 300 standortbezogene Schwerpunktsetzungen im Schulversuch:²³ Das waren Schulen mit besonderem Schwerpunkt, wie z.B. Leistungssport, Informatik, Musikausbildung oder Spezialschulen, wie z.B. die Sir-Karl-Popper-Schule für Hochbegabte in Wien oder das Schigymnasium in Stams.

(2) Die Schulversuche an Volksschulen konnten in vier Gruppen zusammengefasst werden:

Tabelle 5: Schulversuche in Gruppen an Volksschulen in Österreich, Niederösterreich und Wien im Schuljahr 2012/2013

	alternative Formen Leistungsbeurteilung	musikalischer Schwerpunkt	Sprachintensivierung	sonstige Maßnahmen ²
	in % ¹			
Österreich	78,5	6,0	6,0	9,5
Niederösterreich	57,7	12,9 ³	16,5	12,9
Wien	69,7	–	2,4	27,9

¹ in % zur Anzahl der Schulversuche an Volksschulen

² z.B. Schulversuche zu Mehrstufenklassen und -modellen, flexible Grundschule, Kooperationsprojekte Kindergarten – Schule

³ inklusive Schulversuche zu mathematisch-naturwissenschaftlichem Bereich

Quelle: BMBF

²³ Schulversuche mit Schwerpunktsetzungen: 144 Volksschulen (musikalisch), 107 AHS, 14 HAK/HAS, zehn Sonderschulen, neun Neue Mittelschulen und zwölf Spezialschulen

Sowohl in Niederösterreich als auch in Wien waren alternative Formen der Leistungsbeurteilung der häufigste Schulversuch an Volksschulen. Dies entsprach dem österreichweiten Trend. Bei den übrigen an Volksschulen durchgeführten Schulversuchen waren in Niederösterreich und Wien unterschiedliche Häufigkeiten festzustellen. Niederösterreich führte insbesondere Schulversuche zur Sprachintensivierung (rd. 17 %) und zur musikalischen Schwerpunktsetzung (rd. 13 %) ²⁴ durch. Wien hingegen hatte sehr viele Schulversuche im sonstigen (organisatorischen) Bereich, vor allem Mehrstufenklassen und -modelle, während es keinen Schulversuch zur musikalischen Schwerpunktsetzung und Schulversuche zur Sprachintensivierung (rd. 2 %) im geringen Ausmaß gab.

8.2 (1) Der RH hielt fest, dass einerseits aus der Vielfalt der Schulversuche das Engagement zur Weiterentwicklung des Bildungswesens ersichtlich war. Andererseits verdeutlichte nach Ansicht des RH vor allem der Umfang der Schulversuche die geringe Flexibilität des österreichischen Schulsystems. In diesem Zusammenhang bekräftigte der RH seine Empfehlung aus TZ 7, die Schulgesetzgebung insbesondere auch in Bezug auf die Schulautonomie weiterzuentwickeln und eine zeitnahe legislative Umsetzung von Schulvorhaben zu forcieren.

(2) Der RH stellte für Niederösterreich und Wien eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung bei den Schulversuchen an Volksschulen fest. Nach Ansicht des RH war dies auf unterschiedliche bildungspolitische Strategien der Länder und des Landesschulrats für Niederösterreich bzw. des Stadtschulrats für Wien zurückzuführen. Da die innere Organisation der Schulen (Unterricht) ausschließlich Bundessache war, war diese Unterschiedlichkeit für den RH nicht nachvollziehbar.

Dauer von
Schulversuchen

9.1 Von den 5.367 Schulversuchen im Schuljahr 2012/2013 konnte das BMBF für 3.521 Schulversuche (rd. 66 %) die Dauer angeben. Davon begannen drei Schulversuche bereits vor 1977, 41 Schulversuche im Zeitraum von 1980 bis 1989, über 600 (rd. 19 %) zwischen 1990 und 1999 sowie rd. 850 (rd. 25 %) zwischen 2000 und 2007.

Nachfolgende Tabelle enthält einige Beispiele von langdauernden – derzeit noch laufenden – Schulversuchen:

²⁴ entsprechend dem Rundschreiben Nr. 12/2010 – Allgemeine Richtlinien für die Beantragung und Durchführung von Schulversuchen an Volksschulklassen mit musikalischem Schwerpunkt des BMBF

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

Tabelle 6: Beispiele für langdauernde Schulversuche	
seit	Bezeichnung
1966	Verbale Beurteilung
1975	weitere alternative Formen der Leistungsbeurteilung
1980	Realgymnasium für SchülerInnen der Ballettschule der Wiener Staatsoper
1981	Übergangsklasse mit geänderter Studentafel
1984	Klassen mit musikalischem Schwerpunkt, Philosophie für Kinder
1986	Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium mit besonderem Schwerpunkt
1992	Bilinguale Volksschule
1995	Bilinguales Gymnasium
1996	2-Phasen-Schularbeit
1997	Berufsvorbereitender Lehrgang an der Polytechnischen Schule, Ethik als Pflichtgegenstand für SchülerInnen, die keinen Religionsunterricht besuchen
1998	Modularisierung/Kurssystem an BHS, Sir-Karl-Popper-Schule für Hochbegabte, Wiener Modell der Schulzeitverordnung im Tourismusschulwesen
1999	Mehrstufenklassen, Lehrpläne für bestimmte Ausbildungszweige in BHS
2002	eLearning in Notebook-Klassen

Quelle: BMBF

Die alternative Leistungsbeurteilung befand sich seit rd. 50 Jahren im Schulversuch. Der Schulversuch Ethik lief seit 17 Jahren. Schulstandorte mit eigenem Schwerpunkt bzw. Spezialschulen waren auch dauerhaft über Jahrzehnte im Schulversuch eingerichtet.

Ebenso waren im berufsbildenden Bereich langdauernde Schulversuche festzustellen. Der Schulversuch Trachtenklasse (Trachtenschneiderei) am Annahof in Salzburg war von 1945 bis 1993 eingerichtet, bevor er im Rahmen der Schulautonomie als teilrechtsfähige Einrichtung ins Regelschulwesen übernommen wurde. Seit 1991 existierte ein Schulversuch für einen einjährigen Vorbereitungslehrgang für Schüler mit tschechischer Muttersprache an der HAK/HAS in Gmünd. Der betriebswirtschaftliche Unterricht für Lehrlinge war seit 2001 im Schulversuch, der Lehrplan für den pharmazeutisch-kaufmännischen Assistenten seit 1991. Im Jahr 1999 scheiterte die Übernahme des Lehrplans der HTL für Berufstätige ins Regelschulwesen; an den jeweiligen Schulstandorten fand daher der Unterricht auf Basis von Schulversuchslehrplänen statt. Bei den wirtschaftsberuflichen mittleren und höheren Schulen befand sich eine Reihe von Prüfungsordnungen seit 2001 im Schulversuch.

9.2 Der RH wies kritisch auf die erhebliche Anzahl an Schulversuchen hin, die das Erprobungsstadium bereits überschritten hatten und quasi dau-

erhaft eingerichtet waren. Seiner Ansicht nach sollten grundsätzlich alle Schulversuche zeitlich beschränkt erprobt werden.

Der RH empfahl dem BMBF, bereits bei der erstmaligen Genehmigung von Schulversuchen – unter Bedachtnahme auf deren zeitliche Wirkung (siehe TZ 31) – einen Erprobungszeitraum festzulegen und nach dessen Ablauf den Schulversuch auf Basis vorgegebener Ziele und Bewertungskriterien zu evaluieren. In Abhängigkeit von der Zielerreichung wäre zu entscheiden, ob der Schulversuch eingestellt oder ins Regelschulwesen übernommen wird.

Ebenso empfahl der RH dem BMBF, die rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich einer Entlassung der Schulen mit besonderem Schwerpunkt bzw. Spezialschulen aus dauerhaften Schulversuchen zu prüfen.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten überarbeiten. In Bezug auf die Überführung von Schulen mit besonderem Schwerpunkt bzw. Spezialschulen in das Regelschulwesen führte das BMBF an, dass dies bei Volksschulen mit musikalischem Schwerpunkt nur im Rahmen schulautonomer Möglichkeiten erfolgen könne. Bei derartigen Schulversuchen im Bereich der AHS sei dies mit großem Aufwand verbunden, obwohl nur einzelne Schulen betroffen seien.*

9.4 Der RH erwiderte dem BMBF, dass die Schulversuche – insbesondere auch jene aufgrund von Schwerpunktsetzungen – durch Erweiterung der schulautonomen Möglichkeiten deutlich reduziert werden könnten. Bei den sogenannten Spezialschulen (z.B. Sir-Karl-Popper-Schule für Hochbegabte, Schigymnasium Stams) wäre seitens des BMBF abzuwägen, ob der einmalige Aufwand aus der legislativen Umsetzung höher ist als der Arbeitsaufwand, der durch die langjährige, regelmäßige Verlängerung der Schulversuche anfällt.

Übergeordnete Ziele von Schulversuchen

Wirkungsziele des
BMBF

10.1 Mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2013 wurde das Prinzip der Wirkungsorientierung in der Bundesverwaltung eingeführt. Die vom BMBF für den Unterrichtsbereich – erstmals im Bundesvoranschlag 2013 – formulierten Wirkungsziele lauteten:

Übergeordnete Ziele von Schulversuchen

- Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und
- Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen.

Die Sektionen des BMBF legten Maßnahmen fest, die einen Beitrag zur Erreichung der Wirkungsziele leisten sollten (Zielkaskade). Die folgende Tabelle stellt beispielhaft die Ableitung von – auf Schulversuche bezogenen – Maßnahmen dar:

Tabelle 7: Wirkungsziel und Maßnahmen	
Wirkungsziel	Maßnahme
Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler	flächendeckende Einführung der Neuen Mittelschule
	Implementierung und flächendeckende Umsetzung der standardisierten Reifeprüfung
	Neugestaltung der Schullaufbahn ab der 10. Schulstufe durch ein Modularisierungsmodell

Quelle: Bundesvoranschlag 2013

Die flächendeckende Einführung der Neuen Mittelschule definierte das BMBF als Maßnahme zur Erreichung des Wirkungsziels Erhöhung des Bildungsniveaus, obwohl noch keine summative Evaluation²⁵ des Modellversuchs Neue Mittelschule vorlag und die Auswirkungen ihrer flächendeckenden Einführung auf das Bildungsniveau unklar waren.²⁶

Die Beurteilung der Erreichung der Wirkungsziele im Jahr 2013 war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht erfolgt.

- 10.2** Der RH erachtete die Anwendung von Zielsteuerungsinstrumenten im BMBF als positiv. Er vermerkte, dass das BMBF bereits in Umsetzung befindliche Vorhaben in das Zielsystem integriert hatte, konnte jedoch deren Beitrag zur Erreichung der Wirkungsziele nicht in allen Fällen nachvollziehen. So konnte das BMBF etwa nicht schlüssig darstellen, ob und inwieweit die Einführung der Neuen Mittelschule eine Erhöhung des Bildungsniveaus bewirkte. Der RH verwies auf seinen Bericht „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12, in dem er festgestellt hatte, dass entsprechende Ergebnisse der summativen Eva-

²⁵ Die summative Evaluation überprüfte, inwieweit ein Programm die postulierten Ziele erreicht hatte, oder – im Falle konkurrierender Programme – welches Programm die Zielsetzungen besser, wirksamer, nachhaltiger erreicht hatte. Die wichtigsten Datenerhebungen der summativen Evaluation fanden nach Durchführung des vollständigen Programms statt.

²⁶ zum Evaluationskonzept des Modellversuchs Neue Mittelschule siehe Bericht des RH „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12, TZ 27 ff.

luation im Frühjahr 2013 noch nicht vorlagen. Daran hatte sich zur Zeit der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung nichts geändert.

Der RH empfahl dem BMBF, die Arbeit mit dem Zielsteuerungssystem fortzusetzen und bei der stufenweisen Konkretisierung (Herunterbrechen) der auf hohem Abstraktionsniveau formulierten Wirkungsziele auf eine transparente Darstellung der Kausalität (Ursache-Wirkungskette) zu achten. Schulversuche sollten nach Ansicht des RH nicht als Maßnahmen zur Erreichung von Wirkungszielen herangezogen werden, so lange der Zielerreichungsbeitrag dieser Schulversuche nicht anhand wissenschaftlich fundierter bzw. evidenzbasierter Evaluationsergebnisse nachgewiesen werden kann.

10.3 *Laut Stellungnahme des BMBF sei wissenschaftlich belegt, dass Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge von Maßnahmen im Schulwesen nicht oder nur sehr zeitverzögert festgestellt werden könnten. Das BMBF befasse sich dennoch intensiv mit diesen und setze neben den in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung vorgesehenen Verfahrensschritten bei der Umsetzung von legislativen Maßnahmen zahlreiche weitere Maßnahmen (z.B. Integration der Wirkungsziele in die vorhandenen Steuerungssysteme, fix verankerte Strategieklausuren) im Sinne einer wirkungsorientierten Steuerung.*

10.4 Trotz der vom BMBF dargestellten – und dem RH durchaus bewussten – Schwierigkeiten der Messung von Wirkungen von Maßnahmen im Schulwesen verblieb der RH bei seiner Auffassung, dass Schulversuche nicht als Maßnahmen zur Erreichung von Wirkungszielen herangezogen werden sollten, so lange der Zielerreichungsbeitrag dieser Schulversuche nicht anhand wissenschaftlich fundierter bzw. evidenzbasierter Evaluationsergebnisse nachgewiesen werden kann.

Ziele der
Schulbehörden

11.1 Der RH erhob die Zielsetzungen von Schulversuchen aus Sicht der überprüften Schulbehörden. Die nachfolgende Tabelle enthält exemplarische Antworten auf den vom RH ausgesendeten Fragebogen:

Übergeordnete Ziele von Schulversuchen

Tabelle 8: Exemplarische Zielsetzungen von Schulversuchen aus Sicht der Schulbehörden	
Schulbehörde	Zielsetzung
BMBF	<p>Eröffnung von Gestaltungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung des Schulsystems, die über die (derzeitigen) schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten hinausgehen und Systementwicklungsbedarf gedanklich vorwegnehmen</p> <p>Abdeckung spezieller schulischer Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen</p> <p>schrittweise Heranführung von Schulstandorten an bereits beschlossene schulrechtliche Bestimmungen</p> <p>Förderung der Schulentwicklung; Erprobung innovativer pädagogischer Ideen, neuer organisatorischer Ansätze und Lehrpläne sowie Regierungsvorhaben</p>
Landesschulrat für Niederösterreich	<p>pädagogische und organisatorische Optimierung des Schulbetriebs</p> <p>Qualitätsentwicklung; Planung neuer pädagogischer Ansätze</p>
Stadtschulrat für Wien	<p>Erprobung pädagogischer, im Rahmen der Schulautonomie nicht umsetzbarer Modelle unter Berücksichtigung standortspezifischer Erfordernisse im Hinblick auf ihre Implementierung in den Regelbetrieb</p> <p>Erprobung von Innovationen vor der Übernahme in den Regelbetrieb</p>

Quellen: BMBF; Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien

Die von den Schulbehörden angeführte schrittweise Heranführung der Schulstandorte an bereits beschlossene schulrechtliche Bestimmungen sollte beispielsweise im Rahmen der Schulversuche zur Oberstufe Neu sowie zur standardisierten Reifeprüfung erfolgen.²⁷

11.2 Die Schulbehörden sahen nach Ansicht des RH in den Schulversuchen in erster Linie Instrumente der Schulqualitätsentwicklung. Darüber hinaus sollten die Schulversuche in der Praxis aber auch der schrittweisen Heranführung der Schulen an bereits beschlossene und durch Schulversuche erprobte schulrechtliche Bestimmungen dienen. Der RH gab zu bedenken, dass diese schrittweise Heranführung aufgrund der freiwilligen Teilnahme der Schulen an Schulversuchen weder gesteuert noch sichergestellt werden konnte. Zudem verwies der RH auf den mit Schulversuchen verbundenen Verwaltungsmehraufwand (TZ 29).

Der RH empfahl dem BMBF, künftig die schrittweise Heranführung der Schulen insbesondere bei komplexen Neuerungen auf anderem Weg sicherzustellen. Zur Gewährleistung der für eine reibungslose flächendeckende Ausrollung erforderlichen Vorbereitungszeit wären nach Ansicht des RH Übergangsfristen bzw. eine stufenweise verpflichtende Implementierung vorzusehen.

²⁷ Z.B. wurde die Einführung der Oberstufe Neu mit BGBl. I Nr. 9/2012 beschlossen, mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2017/2018. Bis dahin haben die Schulen die Möglichkeit, Schulversuche durchzuführen.

11.3 Laut Stellungnahme des BMBF sei es – auch aus budgetärer Sicht – unerheblich, mittels welcher Methode (Übergangsfrist, stufenweise verpflichtende Implementierung, Schulversuch) die schrittweise Heranführung der Schulen an bereits beschlossene schulrechtliche Bestimmungen erfolge.

11.4 Der RH bekräftigte, dass Schulversuche gerade aufgrund der freiwilligen Teilnahme und der damit einhergehenden mangelnden Steuerungsmöglichkeit für die Heranführung der Schulen an komplexe Neuerungen ungeeignet waren. Nach Ansicht des RH sollte der Grad der Komplexität der Neuerung für die Wahl der Methode zur schrittweisen Heranführung ausschlaggebend sein. Aus budgetärer Sicht verwies der RH auf den mit Schulversuchen verbundenen Verwaltungsmehraufwand, der beispielsweise bei einer Übergangsfrist oder stufenweisen Umsetzung nicht anfiel.

Regelkreis der Schulversuche

12 Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich auf solche Schulversuche, die zur Erprobung bestimmter Vorhaben als Instrument der Schulentwicklung gesehen werden, nicht auf die in TZ 7 erwähnten Sonderformen.

Übersicht

13.1 (1) Gemäß § 7 Abs. 2 SchOG waren als Grundlage für Schulversuche Schulversuchspläne aufzustellen und darin das Ziel der einzelnen Schulversuche, die Einzelheiten ihrer Durchführung und ihre Dauer festzulegen. Die Schulversuche waren gemäß § 7 Abs. 6 SchOG von den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwerten. Diese Bestimmungen sollten der zielgerechten Durchführung der Schulversuche dienen.

(2) Die zielgerechte Durchführung von pädagogischen und administrativen Maßnahmen der Schulentwicklung war Gegenstand der Qualitätsinitiativen des BMBF.²⁸ Sie sollten die systematische Planung, Umsetzung, Evaluation und Verbesserung pädagogischer und administrativer Maßnahmen unterstützen. Ein wichtiges Ziel bestand in der Förderung einer feedback- und datengestützten Evaluationskultur.

13.2 Für den RH ging aus den genannten Bestimmungen in Verbindung mit dem Schulversuchszweck der Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen klar hervor, dass Schulversuche typischerweise nicht als andauernder ergebnisoffener Prozess konzipiert waren, sondern der Erprobung von Maßnahmen zur Schul-

²⁸ Qualitätsinitiative Berufsbildung (QIBB), Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung (SQA)

Regelkreis der Schulversuche

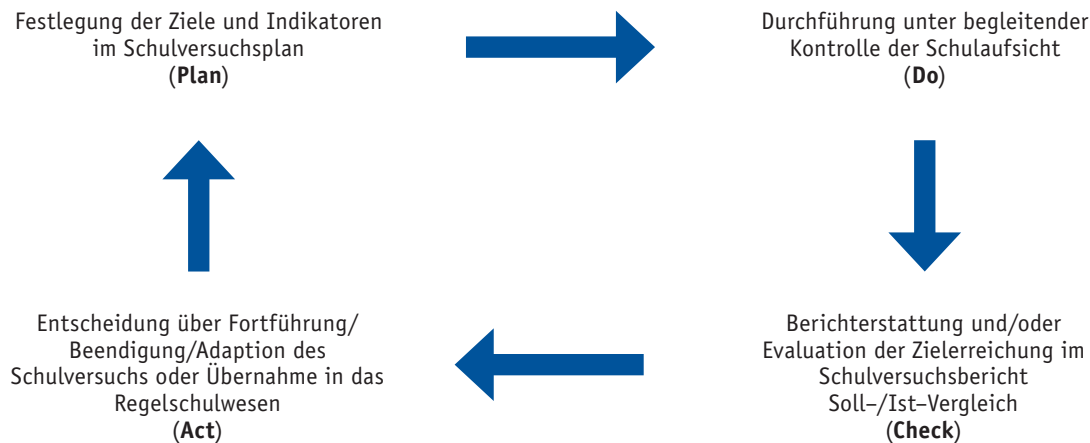
entwicklung dienten und daher im Sinne eines Projekts mit einem Endtermin zu versehen waren. Nach Ansicht des RH ergab sich somit der folgende Ablauf bei der Durchführung von Schulversuchen:

Tabelle 9: Ablauf bei der Durchführung von Schulversuchen		
Durchführungsstadium	Maßnahme	Akteur
vor der Durchführung (Plan)	Festlegung überprüfbarer Ziele (Schulversuchsplan bzw. im Rahmen der Qualitätsmanagement-Struktur) Definition von Indikatoren bzw. Kriterien zur Messung der Zielerreichung (Schulversuchsplan bzw. im Rahmen der Qualitätsmanagement-Struktur) Festlegung des Erprobungszeitraums	Initiator des Schulversuchs, Unterstützung durch Schulaufsicht BMBF bzw. Schulaufsicht
während der Durchführung (Do)	begleitende Kontrolle und Qualitätssicherung (im Rahmen der regelmäßigen Kontakte)	Schulaufsicht
nach der Durchführung (Check)	Auswertung der Ergebnisse am Maßstab der vorab definierten Ziele (Schulversuchsbericht) Soll/Ist-Vergleich Evaluation	Initiator des Schulversuchs, Unterstützung durch Schulaufsicht (externe) Evaluation
nach der Durchführung (Act)	bei Zielerreichung: Übernahme des Schulversuchs in das Regelschulwesen bei teilweiser Zielerreichung: Fortführung des Schulversuchs mit geänderter Versuchsanordnung bei Zielverfehlung: Beendigung des Schulversuchs	BMBF

Quelle: RH

Folgende Abbildung (Regelkreismodell) veranschaulicht – in Analogie zur Struktur der Qualitätsinitiativen – die Durchführung von Schulversuchen:

Abbildung 2: Regelkreis der Schulversuche



Quelle: RH

Schulversuchspläne und Schulversuchsberichte waren demgemäß als einander ergänzende Steuerungsinstrumente mit dem Ziel der Entscheidungsfindung nach der Durchführung des Schulversuchs anzusehen. Der RH empfahl dem BMBF, den Regelkreis und die tragenden Prinzipien des Qualitätsmanagements bei der in TZ 25 empfohlenen Neuorganisation des Schulversuchswesens zu berücksichtigen.

Der RH wies nachdrücklich darauf hin, dass die Berücksichtigung des Regelkreises bei Schulversuchen, die bereits hinreichend erprobt wurden (z.B. alternative Formen der Leistungsbeurteilung, Schulversuch Ethik), auch die Entscheidung über die Beendigung des Schulversuchs bzw. die Übernahme des Schulversuchs in das Regelschulwesen erforderte.

13.3 Laut Stellungnahme des BMBF werde es bei der Neuorganisation des Schulversuchswesens das Regelkreismodell und die tragenden Prinzipien des Qualitätsmanagements berücksichtigen.

Regelkreis der Schulversuche

Schulversuchspläne

Rechtliche Grundlagen

- 14.1** Im Schulversuchsplan waren laut SchOG das Ziel des Schulversuchs, die Einzelheiten seiner Durchführung und seine Dauer festzulegen. Schulversuchspläne wurden für Top-down-Schulversuche vom BMBF²⁹ erstellt, in allen anderen Fällen entwickelten die einzelnen Schulstandorte die Schulversuchspläne eigenständig oder unter Mitwirkung der Schulaufsicht. Die Schulversuchspläne waren an den betreffenden Schulen durch Anschlag während eines Monats kundzumachen und anschließend bei den Schulleitungen zu hinterlegen.

Für die einzelnen Schularten gab es unterschiedliche Anforderungen an die Schulversuchspläne. Dies führte unter anderem in Folge zu Schulversuchsplänen, die qualitätsmäßig eine große Bandbreite aufwiesen (siehe TZ 15 ff.).

- 14.2** Der RH hielt fest, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Schulversuchsplänen bestand. Die Mindestinhalte waren allerdings lediglich grob umrissen, was seiner Ansicht nach zu unterschiedlichen Vorgehensweisen bei den einzelnen Schularten und zu Schulversuchsplänen in sehr unterschiedlicher Qualität führte.

Allgemein bildende Pflichtschulen

- 15.1** (1) Die für die Beantragung von Schulversuchen maßgeblichen jährlichen Richtlinien des BMBF konkretisierten die genannten Bestimmungen des SchOG nicht. Auf dem vom BMBF entwickelten Formblatt für einen Sammelantrag war das in Aussicht genommene Schulversuchsprojekt zwar kurz zu beschreiben, jedoch war keine Rubrik für die Erläuterung und Konkretisierung der verfolgten Ziele vorgesehen.

(2) Den vom Landesschulrat für Niederösterreich entwickelten Antragsformularen für Schulversuche war eine Projektbeschreibung beizufügen. Darüber hinaus stellte der Landesschulrat für Niederösterreich auf seiner Website Projektbeschreibungen als Beispiele guter Praxis zur Verfügung. Diese beschrieben die betreffenden Schulversuche detailliert und verdeutlichten auch deren Zweck. Sie enthielten jedoch keine konkreten messbaren Ziele oder zur Messung der Zielerreichung geeignete Indikatoren. Die den Schulversuchsanträgen beigefügten Projektbeschreibungen wiesen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Qualität eine große Bandbreite auf.

²⁹ Bei der standardisierten Reifeprüfung erstellte das BIFIE die Schulversuchspläne.

(3) Der Stadtschulrat für Wien erstellte wiederholt – zuletzt für das Schuljahr 2010/2011 – Informationsbroschüren über die an allgemein bildenden Schulen in Wien durchgeführten Schulversuche. In diesen wurden neben den Schulversuchsstandorten auch die Motivation zur Durchführung, die Ziele sowie die Einzelheiten der Organisation der Schulversuche ausführlich beschrieben. Die Inhalte wurden zum Teil aus den Schulversuchsplänen der Schulen übernommen. Konkret formulierte Ziele und Erfolgsindikatoren fehlten.

15.2 (1) Der RH merkte kritisch an, dass die Richtlinien des BMBF die Angabe von konkreten und überprüfbaren Zielen der Schulversuchsvorhaben nicht einforderten. Er empfahl dem BMBF, bei den Schulversuchsplänen insbesondere auf die Angabe messbarer Ziele einschließlich geeigneter Bewertungskriterien zu achten und diese als Voraussetzung für die Bearbeitung von Schulversuchsanträgen festzulegen. Für Gruppen von Schulversuchen sollten überdies im Sinne einer Zielhierarchie übergeordnete Ziele und Bewertungskriterien vorgegeben werden. Die Richtlinien wären in dieser Hinsicht anzupassen.

(2) Der RH anerkannte die Bemühungen des Landesschulrats für Niederösterreich, ausführliche Informationen über die Ziele der Schulversuche durch die Einforderung von Projektbeschreibungen einzuholen. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die erforderlichen Inhalte nicht definiert waren und die veröffentlichten Beispiele guter Praxis auch keine Angaben zu den Zielen in der benötigten präzisen und überprüfbaren Form enthielten. Dies hatte nach Ansicht des RH dazu geführt, dass einerseits Umfang und Qualität der Projektbeschreibungen breit streuten und die Projektbeschreibungen andererseits keine operationalisierten Ziele enthielten.

Der RH empfahl dem Landesschulrat für Niederösterreich, sein Serviceangebot durch die Bereitstellung weiterer bzw. anderer Beispiele guter Praxis mit präzise formulierten Zielen und geeigneten Messgrößen auszubauen.

(3) Der RH erachtete die Erstellung der Schulversuchs-Broschüre durch den Stadtschulrat für Wien als positiv, weil sie dazu geeignet war, die Schulen bei der Planung und Beantragung von Schulversuchen zu unterstützen. Er kritisierte jedoch, dass konkret formulierte Ziele und Erfolgsindikatoren fehlten. Der RH empfahl dem Stadtschulrat für Wien unter Hinweis auf die von ihm vermissten Erfolgsindikatoren für Schulversuche, seine Broschüre in dieser Hinsicht zu ergänzen und künftig jährlich zu aktualisieren.

15.3 (1) Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten überarbeiten.

(2) Der Landesschulrat für Niederösterreich teilte mit, dass er das Serviceangebot für die allgemein bildenden Pflichtschulen durch Projektbeschreibungen und Beispiele guter Praxis ausbauen werde. Anschließend werde ein Katalog mit präzise formulierten Zielen und geeigneten Messgrößen entwickelt.

Berufsschulen

16.1 Im Berufsschulbereich hatte die zuständige schulführende Abteilung des BMBF (II/1 – Berufsschulen) eine Checkliste für die Beantragung von Schulversuchen erstellt. Danach war unter anderem die Begründung bzw. der Zweck des Schulversuchs anzuführen; die Angabe eines überprüfbareren Ziels war nicht erforderlich. Die eingebrachten Anträge enthielten daher nur in Einzelfällen derartige Angaben.

16.2 Der RH bemängelte, dass die Angabe überprüfbarer Ziele bei der Beantragung von Schulversuchen der Berufsschulen nicht erforderlich war, weil dies seiner Ansicht nach die Beurteilung des Erfolgs des Schulversuchs erschwerte. Der RH verwies auf seine inhaltsgleiche Empfehlung in TZ 15 und empfahl dem BMBF, die Checkliste in diesem Sinne zu überarbeiten.

16.3 Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten überarbeiten.

Mittlere und höhere Schulen

17.1 (1) Für den Bereich der mittleren und höheren Schulen (AHS und BMHS) war die Durchführung von Schulversuchen in einem Rundschreiben des BMBF aus dem Jahr 2004 geregelt. Dem BMBF waren demgemäß genaue Angaben über das Ziel des Schulversuchs, die Einzelheiten der Durchführung und seine Dauer zu übermitteln.

Für die Beantragung von Schulversuchen war ausschließlich ein vom BMBF entwickeltes Antragsformular zu verwenden. Die erforderlichen Angaben umfassten unter anderem das Ziel und eine Kurzbeschreibung des Schulversuchs sowie die seitens der Schule geplanten Evaluationsmaßnahmen. Ein im Rundschreiben als Ausfüllhilfe beispielhaft angeführtes Ziel „weniger Zeitdruck und mehr Flexibilität in der Abschlussklasse“ war lediglich allgemein formuliert.

(2) Der RH analysierte im Rahmen einer Teilerhebung die im BMBF eingelangten Antragsformulare. Dabei stellte er fest, dass die in den Schulversuchsanträgen enthaltenen Angaben zu den Zielen der Schulversuche sehr breit streuten. Die folgende Tabelle enthält exemplarische Zielformulierungen und die dazu geplanten Evaluationsmaßnahmen:

Tabelle 10: Ziele und geplante Evaluationsmaßnahmen		
Schulversuch	Ziel	geplante Evaluationsmaßnahmen
Bilinguales Gymnasium	Europagedanke/lebende Sprachenvielfalt	Bericht der Schule
Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung	Schaffung des Gegenstands „Kommunikation, Kooperation, Konfliktlösung“	regelmäßiges Feedback durch Schüler und Eltern
Autonomie am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der Informatik	Integration informations-technischer Wissensgebiete in den Fächerkanon der AHS, wobei der Vorrang der Allgemeinbildung beibehalten werden soll	abschließender Bericht der Kolleginnen und Kollegen in den typenspezifischen Fächern
Wahlmodulsystem für den schülerautonomen Wahlpflichtbereich	Begabungsförderung und Entwicklung aller Schüler optimale Vorbereitung auf Studium und Beruf durch voruniversitäres System Stärkung der Eigenverantwortung und der Selbstwirksamkeit der Schüler u.a.	Befragung von Schülern und Lehrpersonen (Akzeptanz, Zufriedenheit, Motivationsveränderung etc.) Befragung der Absolventen Evaluation der Leistungen (Notendurchschnitt, Drop-out)
Modularisierung im kaufmännischen Schulsystem	Verringerung der Dropout-Quote Verbesserung der Qualität der schulischen Ausbildung flexiblere Förderung der leistungsschwächeren Schüler u.a.	Beobachtung der Entwicklung der Zahl der Kolloquien und ihrer Ergebnisse Vergleich negativer Beurteilungen im Semesterbeurteilungssystem mit dem früheren Jahresbeurteilungssystem Vergleich der Laufbahnverluste zur Regelschule
Übergangsstufe BAKIP	Verbesserung der Nahtstellenproblematik zwischen Sekundarstufe I und II Eintritt förderungsbedürftiger Schüler in die 1. Klasse der BAKIP und Abschluss der Schulform	Ermittlung der Erfolgsquote jener Schüler, die nach vorausgegangenem Besuch der Übergangsstufe eine erste Klasse der BAKIP absolviert haben

BAKIP = Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

Quellen: BMBF; Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien

(3) Der zuständige Landesschulinspektor hatte die Anträge der Schulen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und unter Beifügung einer Stellungnahme an das BMBF zu übermitteln.

Die von der Schulaufsicht in Niederösterreich bzw. in Wien abgegebenen Stellungnahmen zu den Schulversuchsanträgen reichten von umfangreich bis gar nicht vorhanden. In vielen Fällen beschränkten sie sich auf die Aussage, dass der Schulversuch befürwortet wird.

- 17.2** Der RH bemängelte, dass das BMBF hinsichtlich der Formulierung messbarer Zielsetzungen keine Hilfestellung bot und so eine breite Streuung der Schulversuchsanträge mit sehr unterschiedlicher Qualität in Kauf nahm. Die im Rundschreiben aus dem Jahr 2004 beispielhaft angeführte Zielformulierung verleitete ganz im Gegenteil dazu, die Inhalte des in Aussicht genommenen Vorhabens grob zu beschreiben und lediglich allgemeine Ziele zu formulieren. Der RH verwies auf seine inhaltsgleiche Empfehlung in TZ 15 und empfahl dem BMBF, das Rundschreiben entsprechend zu überarbeiten.

Der RH vermerkte die Uneinheitlichkeit und unterschiedliche Qualität der Stellungnahmen der Schulaufsicht zu den Schulversuchsanträgen. Er empfahl dem Landesschulrat für Niederösterreich und dem Stadtschulrat für Wien, ihren Aufgaben zur Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche insbesondere auch bei der Beantragung verstärkt nachzukommen. Gegebenenfalls wären die Schulen bei der Ziel- bzw. Antragsformulierung zu unterstützen. Ebenso empfahl der RH dem BMBF, diese Vorgehensweise österreichweit sicherzustellen.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten überarbeiten. Für den AHS-Bereich verwies das BMBF darauf, dass beispielsweise die Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung und zur Oberstufe Neu detailliert beschrieben seien.*
- 17.4** Die detaillierten Beschreibungen der vom BMBF im AHS-Bereich initiierten Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung und zur Oberstufe Neu ließen die vom RH – im Rahmen seiner Analyse der Antragsformulare für Schulversuche – getätigte Feststellung unberührt, dass die in den Schulversuchsanträgen enthaltenen Angaben zu den Zielen der Schulversuche sehr breit streuten.

Prozessbegleitende
Qualitätssicherung

18.1 (1) Der RH erhob beim BMBF, beim Landesschulrat für Niederösterreich und beim Stadtschulrat für Wien, welche Maßnahmen der Betreuung, Kontrolle und Auswertung im Hinblick auf die prozessbegleitende Qualitätssicherung von Schulversuchen getroffen wurden:

- Die schulführenden Abteilungen des BMBF verwiesen zum einen auf die Zuständigkeit der Schulaufsicht und darauf, dass alle Schulversuche vor der Antragstellung informell abgestimmt würden. Zum anderen verwiesen sie im Wesentlichen auf die Qualitätsinitiativen QIBB und SQA (im Aufbau befindlich). Die Qualitätssicherung der Schulversuche würde demnach im Rahmen der Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche erfolgen. Als Qualitätssicherungsinstrumente wurden neben den Schulversuchsberichten auch die Landesqualitätsberichterstattung, die regelmäßig stattfindenden Konferenzen der Landeschulinspektoren sowie – für den Volksschulbereich – die Strategiegruppe Volksschule genannt.
- Der Landesschulrat für Niederösterreich und der Stadtschulrat für Wien setzten Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen von Dienstbesprechungen und Schul- und Unterrichtsbesuchen, die jedoch in der Regel nicht schriftlich dokumentiert waren. Schulversuche würden zudem in den Schulprogrammen gemäß QIBB abgebildet und die Dokumentation insbesondere in den Qualitätsberichten erfolgen.

(2) Die Dokumentation im Rahmen der Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche sowie bei QIBB auch in den Qualitätsberichten war eine zentrale Komponente der Qualitätsinitiativen des BMBF. Die Dokumentation der Schulversuche stand bislang nicht im Fokus. Das BMBF erstellte im Oktober 2013 eine Vorlage für die QIBB-Landesqualitätsberichte und sah darin erstmals eine Rubrik für die Darstellung von Schulversuchen vor.

(3) Eine Maßnahme des BMBF zur Weiterentwicklung von QIBB betraf den Aufbau einer Good Practice Datenbank ab Herbst 2012. Darin sollten Beispiele gelungener Qualitätsmanagement-Praxis im berufsbildenden Schulwesen systematisch dokumentiert und als Informations- und Lernressource nutzbar gemacht werden. Der Fokus lag auf der Darstellung beispielgebender Prozesse und Instrumente. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren in dieser Datenbank erst wenige (vier) Einträge vorhanden.

Regelkreis der Schulversuche

18.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die laufende Qualitätssicherung der Schulversuche insbesondere lediglich im Rahmen der routinemäßigen Kontakte zwischen den Schulaufsichtsorganen und den Schulen erfolgte. Dies war unter anderem darauf zurückzuführen, dass Schulversuche häufig nicht dem Erprobungszweck, sondern als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen dienten (siehe TZ 7). Ebenso bemängelte der RH, dass die Gesprächsinhalte und allfällige Vereinbarungen in Bezug auf Schulversuche in aller Regel nicht schriftlich dokumentiert wurden. Der RH wies auf die Bedeutung der schriftlichen Dokumentation hin.

(2) Der RH erachtete Informationen über Schulversuche in den entsprechenden Qualitätsmanagement-Instrumenten als sinnvoll. Er empfahl dem BMBF, die Dokumentation der Zielsetzungen und der Ergebnisse von Schulversuchen in den Qualitätsinitiativen zu erwägen.

(3) Weiters empfahl der RH dem BMBF, die Good Practice Datenbank auch zur Prozessoptimierung bei der Durchführung von Schulversuchen, beispielsweise durch die Veröffentlichung beispielgebender Schulversuchsansätze und -berichte, zu nutzen.

18.3 *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Empfehlung des RH zur Dokumentation der Zielsetzungen und Ergebnisse von Schulversuchen in den Qualitätsinitiativen in die weiteren Überlegungen miteinbeziehen. Weiters beabsichtige es die Erweiterung der Good Practice Datenbank um entsprechende Beispiele.*

Schulversuchsberichte

19.1 (1) Im Unterschied zu den Schulversuchsplänen war die Erstellung von Schulversuchsberichten gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen. Einige Richtlinien sahen Berichte vor bzw. einige Abteilungen gaben die Struktur der Ergebnisse grob vor.³⁰

(2) In der Praxis waren die Schulversuchsberichte das gebräuchliche und in den meisten Fällen auch einzige Instrument zur Beurteilung des Erfolgs eines Schulversuchs. Die Qualität und Eignung der Berichte zur Erfolgsbeurteilung hingen in Ermangelung einheitlicher Standards oder Mindestinhalte stark von individuellen Faktoren ab. Die über-

³⁰ Bei den AHS ergab sich die Verpflichtung zur jährlichen Übermittlung von Evaluationsberichten aus den Richtlinien der zuständigen Abteilung des BMBF, ohne dass die erforderliche Beschaffenheit dieser Berichte näher ausgeführt wurde. Außerdem war Verlängerungsanträgen bei AHS und BMHS ein Evaluationsbericht beizufügen. Für Berufs- und humanberufliche Schulen gab es Checklisten für die Inhalte der Berichte. Für die Ethik-Schulversuche gab die genehmigende Abteilung des BMBF die Beurteilungskriterien vor.

prüften Berichte wiesen sowohl hinsichtlich ihres Umfangs als auch ihrer Qualität eine breite Streuung auf:

- In aller Regel waren die Schulversuchsberichte Erfahrungsberichte der involvierten Schulleiter oder Lehrkräfte. Als Kriterien für den Erfolg eines Schulversuchs wurden häufig subjektive Eindrücke herangezogen (z.B. erfreuliche Fortschritte in den Sprachkenntnissen, beachtliche Leistungen bei der Reifeprüfung, bereitet den Schülern viel Freude, Motivationssteigerung ist bemerkbar etc.).
- In einigen Fällen war die Akzeptanz des Schulversuchs bei den betroffenen Erziehungsberechtigten, gemessen an der Anzahl der Anmeldungen für die Schulversuchsklassen, der Erfolgsindikator des Schulversuchs.
- In Einzelfällen dienten konkrete und überprüfbare Indikatoren zur Erfolgsbewertung, etwa die Veränderung der Repetenten- und Drop-out-Quoten.

(3) In Niederösterreich übermittelten die allgemein bildenden Pflichtschulen dem Landesschulrat für jeden Schulversuch regelmäßig Berichte. In Wien hingegen forderte der Stadtschulrat keine Schulversuchsberichte bei langdauernden Schulversuchen mit hoher Beteiligung (z.B. alternative Formen der Leistungsbeurteilung) ein.

- 19.2** (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Qualität der zum Zweck der Beurteilung des Erfolgs eines Schulversuchs erstellten Schulversuchsberichte sehr breit streute. Das Spektrum reichte von der bloßen Feststellung, dass ein Schulversuch durchgeführt wurde, bis hin zu umfangreichen, arbeitsaufwändigen Berichten, die jedoch, bedingt durch die unter TZ 15 ff. dargestellten Mängel bei der Zielformulierung, nur in Ausnahmefällen überprüfbare Aussagen zur Zielerreichung enthielten. Der RH anerkannte ausdrücklich die Bemühungen der Berichterstatter, Aussagen über den Erfolg durchgeführter Schulversuche zu treffen. Er gab jedoch zu bedenken, dass insbesondere in jenen Fällen, in denen die Beurteilung auf den persönlichen Eindrücken und Erfahrungen der involvierten Schulleiter oder Lehrpersonen beruhte, die Objektivität nicht sichergestellt war („intuitive Evaluation“).

Der RH empfahl dem BMBF, die Grundstruktur und die Mindestinhalte von Schulversuchsberichten festzulegen, um zu deren Objektivierung beizutragen und deren Aussagekraft zu erhöhen. Der RH verwies auf den unter TZ 13 dargestellten Regelkreis der Schulversuche und empfahl dem BMBF klarzustellen, dass die Schulversuchsberichte Aussa-

Regelkreis der Schulversuche

gen über die Erreichung der Ziele laut Schulversuchsplan zu enthalten haben.

(2) Der RH bewertete die Vorgehensweise des Stadtschulrats für Wien im Sinne einer effizienten Verwaltungsführung als vertretbar. Er verwies auf seine unter TZ 13 getroffene Feststellung, dass hinreichend erprobte Schulversuche (z.B. alternative Formen der Leistungsbeurteilung) zu beenden wären.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Rundschreiben überarbeiten.*

Evaluation

Gesetzliche Grundlagen

20.1 Die Evaluation³¹ von Schulversuchen war gesetzlich in zwei Fällen ausdrücklich vorgesehen:

- Einerseits die Evaluation der Modellversuche Neue Mittelschule (siehe Bericht des RH „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12, TZ 27) und
- andererseits die begleitende Evaluation der standardisierten Reifeprüfungen an höheren Schulen durch das BIFIE³².

20.2 Der RH hielt fest, dass eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Evaluation von Schulversuchen nur für die Modellversuche Neue Mittelschule und die standardisierte Reifeprüfung bestand. Gleichwohl vertrat der RH die Ansicht, dass Schulversuche auch ohne ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag zu evaluieren wären, um über Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der allfälligen Übernahme in das Regelschulwesen zu verfügen. Entscheidend dabei war aus Sicht des RH, vor der Durchführung eines Schulversuchs präzise festzulegen, welches Ergebnis damit angestrebt wird.

³¹ Die Evaluation diene der Feststellung, ob eine Maßnahme (Projekt, Prozess etc.) geeignet war, den angestrebten Zweck zu erfüllen. Die Bewertung erfolgte dabei durch den Vergleich der Ist-Werte mit vorab definierten Soll-Werten anhand präzise festgelegter Bewertungskriterien. Die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Ergebnisse setzte die empirische Erhebung und systematische Dokumentation der Daten voraus.

³² Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird; BGBl. I Nr. 25/2008 i.d.g.F.

Durchgeführte Evaluationen

21.1 Im überprüften Zeitraum wurden Schulversuche nur vereinzelt evaluiert bzw. wurde eine Evaluation in Aussicht gestellt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

Tabelle 11: Evaluationen von Schulversuchen		
Schulart	Schulversuch	Anmerkungen
Volksschulen	alternative Formen der Leistungsbeurteilung	keine Evaluation im überprüften Zeitraum, jedoch zahlreiche wissenschaftliche Beiträge zum Thema Leistungsbeurteilungsformen
	Mehrstuflklassen bzw. Jahrgangsmischung	Universität Salzburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft
Hauptschulen	Neue Mittelschule	Evaluation durch BIFIE, summative Evaluation nicht abgeschlossen bei Übernahme der Neuen Mittelschule ins Regelschulwesen
	Niederösterreichische Mittelschule	Projekt „Niederösterreichische Schule in der Schulentwicklung“ (noesis) des Landes Niederösterreich, Evaluation durch Universität Wien, Abteilung für Schule, Bildung und Gesellschaft, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufend
Polytechnische Schulen	PTS 2020 ¹	Begleitung und Evaluation durch österreichweite Strategiegruppe bzw. durch Schulaufsicht und Pädagogische Hochschulen geplant
Sonderschulen	auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen	Evaluation durch Pädagogische Hochschule Niederösterreich in Baden geplant
Berufsschulen	kompetenzorientierter Unterricht an der Landes-Berufsschule Eisenstadt	Karl-Franzens-Universität Graz – Institut für Psychologie, Abteilung Pädagogische Psychologie
AHS	standardisierte Reifeprüfung Oberstufe Neu	Evaluation durch BIFIE keine externe Evaluation, aber Bezugnahme auf internationale Studien
technische Schulen	HTL-Kolleg für Frauen	sozialwissenschaftliche Begleitstudie des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur
kaufmännische Schulen	Ganztagesform HAS neu Bregenz	Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Pädagogik und Psychologie
	Praxis HAS (Lehrplan bzw. Ganztagesform)	Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Wirtschaftspädagogik Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Wirtschaftspädagogik
	HAK für Wirtschaftsinformatik (Digital Business)	Universität Innsbruck, Institut für Organisation und Lernen BMBF, Abteilung II/3
humanberufliche Schulen	Computer Science Management	externe Evaluation durch Beratungsunternehmen

¹ Beginn des Schulversuchs im Schuljahr 2013/2014

Quelle: BMBF

Regelkreis der Schulversuche

Im überprüften Zeitraum fielen für vom BMBF beauftragte Evaluationen Ausgaben von rd. 152.000 EUR an.³³

- 21.2** Der RH konnte keine systematische Vorgehensweise des BMBF bei der Evaluation von Schulversuchen erkennen. Es war für ihn nicht nachvollziehbar, auf welchen Entscheidungsgrundlagen die Evaluation bestimmter Schulversuche basierte. Der RH hielt ein strukturiertes Vorgehen des BMBF für zweckmäßig. Er empfahl dem BMBF, im Sinne einer evidenzbasierten Bildungspolitik Prioritäten bei der Vornahme von Evaluationen zu setzen, um Entscheidungsgrundlagen für (anstehende) bildungspolitische Maßnahmen zu schaffen. Für die Evaluationen wären auch die Pädagogischen Hochschulen als nachgeordnete Dienststellen des BMBF heranzuziehen, deren Forschungsagenden nach Ansicht des RH ausbaufähig sind.³⁴
- 21.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Empfehlungen des RH in die weiteren Überlegungen miteinbeziehen.*

Übernahme ins
Regelschulwesen

Seit dem Jahr 2000

- 22.1** Gemäß den Angaben des BMBF wurden seit dem Jahr 2000 folgende Schulversuche bzw. Elemente von Schulversuchen ins Regelschulwesen übernommen:

³³ Darin nicht enthalten waren die Ausgaben für die Evaluation der Neuen Mittelschule (rd. 2,12 Mio. EUR für den Zeitraum 2008 bis 2013, Werte 2013 laut genehmigtem Dreijahresplan) und der standardisierten Reifeprüfung (siehe TZ 37) durch das BIFIE sowie die vom Land Niederösterreich beauftragte Evaluation der Neuen Niederösterreichischen Mittelschule (noesis).

³⁴ siehe Bericht des RH „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“, Reihe Bund 2014/10, TZ 26 ff.

Tabelle 12: Übernahme Schulversuche in das Regelschulwesen seit dem Jahr 2000

Schulversuch	Übernahme ins Regelschulwesen
Modellversuch Neue Mittelschule	BGBl. I Nr. 36/2012, etappenweise Überführung ab Schuljahr 2012/2013
Integration in den Polytechnischen Schulen und in den einjährigen Haushaltungsschulen	BGBl. I Nr. 9/2012, ab Schuljahr 2012/2013
Schulversuche Lehrpläne Berufsschulen	regelmäßige Lehrplanpakete
Schulversuche modulare Oberstufe	BGBl. I Nr. 9/2012, ab Schuljahr 2017/2018
standardisierte Reifeprüfung	BGBl. I Nr. 112/2009 (für AHS) und BGBl. I Nr. 52/2010 (für BHS) AHS ab Schuljahr 2014/2015, BHS ab Schuljahr 2015/2016
Begründung neuer Pflichtgegenstände an der AHS-Oberstufe	Lehrplannovelle BGBl. II Nr. 469/2002 Novelle Prüfungsordnung AHS BGBl. II Nr. 270/2004
Begründung neuer Wahlpflichtgegenstände an der AHS-Oberstufe	Lehrplannovelle BGBl. II Nr. 469/2002 Novelle Prüfungsordnung AHS BGBl. II Nr. 270/2004
Änderung von Anzahl und Dauer der Schularbeiten an der AHS-Oberstufe	Lehrplannovelle BGBl. II Nr. 277/2004
zweite lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse Gymnasium	Lehrplannovelle BGBl. II Nr. 321/2006
8. Klassen an AHS ohne Semestergliederung	BGBl. I Nr. 113/2006
modularisierte AHS für Berufstätige	BGBl. I Nr. 53/2010
Schulversuche Lehrpläne berufsbildende mittlere und höhere Schulen	diverse Lehrpläne

Quelle: BMBF

Für den Modellversuch Neue Mittelschule lief zwar eine summative Evaluation, die Ergebnisse lagen jedoch bei Übernahme ins Regelschulwesen nicht vor. Die Schulversuche zur modularen Oberstufe wurden nicht vom BMBF evaluiert, es gab jedoch internationale Studien zu diesem Thema. Die Übernahme der standardisierten Reifeprüfung fand ohne Evaluation statt.³⁵ Für die weiteren übernommenen Schulversuche legte das BMBF keine Evaluationen vor.

22.2 Der RH verwies auf seine Kritik an der unsystematischen Vorgehensweise des BMBF bei der Vornahme von Evaluationen (siehe TZ 21). Er bemängelte, dass umgekehrt Schulversuche bzw. Elemente von Schulversuchen ohne vorhergehende Evaluation in das Regelschulwesen übernommen wurden. Der RH räumte ein, dass in manchen Fällen keine wissenschaftliche Evaluation erforderlich war, sondern die Expertise des BMBF ausreichte (z.B. Lehrpläne, Integration).

³⁵ Bis zur flächendeckenden Einführung war eine begleitende Evaluation durch das BIFIE vorgesehen.

Integration nach der achten Schulstufe

- 23.1** Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008 – 2013) sah unter anderem vor, für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf die gesetzlichen Grundlagen für die Integration nach der achten Schulstufe zu erarbeiten. Die Umsetzung dieses Vorhabens stellte die Übernahme der Integration an den Polytechnischen Schulen und den einjährigen Haushaltungsschulen in das Regelschulwesen dar.
- 23.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der achten Schulstufe lediglich die Polytechnischen Schulen und einjährige Haushaltungsschulen umfasste. Andere Schularten im Bereich der AHS und BMHS waren nicht inkludiert, weshalb auch hier Schulversuche auftraten. Der RH empfahl dem BMBF, auf eine Erweiterung der Integration nach der achten Schulstufe hinzuwirken.
- 23.3** *Laut Stellungnahme des BMBF sei ihm die Inklusion im Schulwesen ein großes Anliegen und ein wichtiger Punkt des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung. Im Berufsschulbereich gebe es im Rahmen der integrativen Berufsausbildung auch die Integration von benachteiligten Personen bereits seit 2003.*
- 23.4** Der RH präzisierte seine Empfehlung insofern, als sie nicht nur auf die Pflichtschulen, sondern insbesondere auf den Bereich der AHS und BMHS abzielte.

Organisation

Verfahren

Rahmenbedingungen

- 24.1** (1) Die Verfahrensabläufe für Schulversuche waren unterschiedlich; Unterschiede bestanden einerseits zwischen den einzelnen Schularten und andererseits zwischen öffentlichen und privaten Schulen. Die nachfolgende Tabelle stellt wesentliche Eckpunkte des Verfahrens für Schulversuchsanträge öffentlicher Schulen dar:

Tabelle 13: Verfahren Schulversuche öffentliche Schulen

	Volksschulen	Hauptschulen/ Neue Mittel- schulen	Sonderschulen	Polytechnische Schulen	Berufsschulen	AHS	BMHS	land- und forst- wirtschaftliche höhere Schulen
Antragsteller	Schule							
Anhörung durch	Schulforum			Schulgemeinschaftsausschuss				
Zustimmung durch	die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Dritteln der Lehrer der Schule bzw. der Klasse				mind. zwei Drittel der Schüler und mind. zwei Drittel der Lehrer der Schule bzw. der Klasse	durch die Erziehungsberechtigten (bzw. Schüler wenn eigenberechtigt) von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Dritteln der Lehrer der Schule bzw. der Klasse ¹		--
					Sozialpartner			--
					Schulerhalter ² Land			BMLFUW ³
Befürwortung/ Nicht-Befürwortung durch	Bezirksschulinspektoren				Berufsschulinspektoren	Landesschulinspektoren		BMBF
Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche	Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien							--
Genehmigung/Nicht-Genehmigung durch	Kollegium des Landesschulrats/Stadtschulrats für Wien: soweit in den Landesausführungsgesetzen vorgesehen ⁴					--		
Genehmigung über Durchführung/Nicht-Durchführung	BMBF							

¹ Keine Zustimmung war erforderlich für Schulversuche zur Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen.

² Grundsätzlich wäre bei allen Schulversuchen die Zustimmung des Schulerhalters (allgemein bildende Pflichtschulen – Gemeinde, Gemeindeverbände, Land; Berufsschulen – Land; AHS und BMHS – Bund) erforderlich. In der Praxis wurde sie explizit nur bei den Anträgen der Berufsschulen gefordert.

³ Soweit Schulversuche Angelegenheiten der Schulerhaltung sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer betrafen, war vor der Durchführung der Schulversuche das Einvernehmen mit dem BMLFUW herzustellen.

⁴ In Niederösterreich waren für Schulversuche der Pflichtschulen nach dem Niederösterreichischen Schulzeitgesetz und laut Wiener Schulgesetz für die Durchführung von Schulversuchen öffentlicher Pflichtschulen Kollegiums-Beschlüsse erforderlich. Ungeachtet dessen legten der Landesschulrat für Niederösterreich und der Stadtschulrat für Wien auch die Anträge der höheren und mittleren Schulen dem jeweiligen Kollegium vor.

Quellen: BMBF; RH

Die Verfahren für die einzelnen Schularten unterschieden sich vor allem durch die unterschiedlichen Organe der Schulaufsicht (BMBF, Bezirksschul-, Berufsschul- und Landesschulinspektoren) und den Einbezug verschiedener Institutionen (z.B. Sozialpartner bei den Berufsschulen, Kollegium des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien). Insbesondere bei den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen gab es abweichende Verfahrensbestimmungen, weil die Verantwortlichkeiten zwischen dem BMBF und dem BMLFUW geteilt waren.³⁶

(2) Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sah § 7 Abs. 4 SchOG vor, dass vom Schulerhalter beabsichtigte Schulversuche, um die im Wege des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien anzusuchen war, vom zuständigen Bundesminister (BMBF) zu bewilligen waren. Das BMBF entschied bescheidmäßig über den Antrag der Privatschule.

³⁶ siehe Bericht des RH „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“, Reihe Bund 2011/9, TZ 13

Grundsätzlich galten für Privatschulen dieselben Regelungen wie für die jeweilige Schulart im öffentlichen Bereich. Unterschiede bestanden bei der Antragstellung, die bei Privatschulen durch den Schulerhalter zu erfolgen hatte. Das BMBF übermittelte die Erledigungen (Genehmigungen bzw. Zurückweisungen) an die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien. Diese folgten die Bescheide an die Schulen aus und hoben die Verwaltungsgebühr von 32,70 EUR je Bescheid ein (Schuljahr 2012/2013 Österreich rd. 14.600 EUR; davon Niederösterreich rd. 1.900 EUR, Wien rd. 4.100 EUR).

- 24.2** Der RH stellte kritisch fest, dass zumindest acht unterschiedliche Verfahren (jeweils vier für die öffentlichen und vier für die privaten Schulen) zur Genehmigung von Schulversuchen im Zuständigkeitsbereich des BMBF zur Anwendung kamen.³⁷ Nach Ansicht des RH war dies auf die zersplitterte Kompetenzverteilung und die Vielschichtigkeit des österreichischen Schulwesens zurückzuführen und verdeutlichte den dringenden Reformbedarf der österreichischen Schulverwaltung.

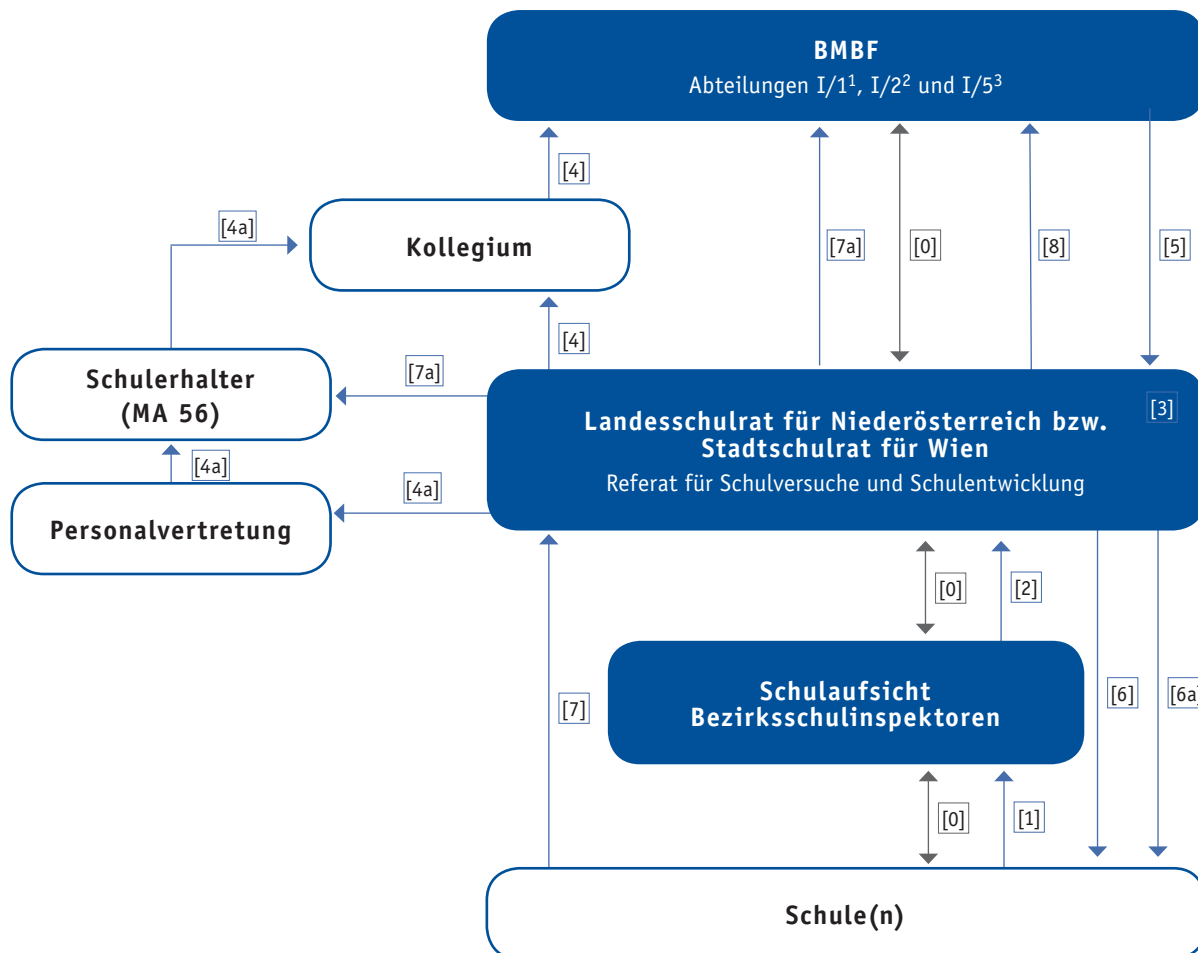
Zudem kam es zu einer weiteren Ausdifferenzierung durch die unterschiedlichen Vorgehensweisen der einzelnen Abteilungen des BMBF (siehe TZ 29) und der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien (siehe TZ 25).

Verfahrensablauf Niederösterreich und Wien

- 25.1** Nachfolgende Abbildung stellt die unterschiedlichen Vorgehensweisen des Landesschulrats für Niederösterreich und des Stadtschulrats für Wien bei Schulversuchen der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschule, Haupt-/Neue Mittelschule, Polytechnische Schule und Sonderschule) dar:

³⁷ Zusätzlich gab es für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen (Zuständigkeitsbereich Länder) eigene Verfahren.

Abbildung 3: Verfahrensablauf Schulversuche öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen in Niederösterreich und Wien



¹ Abteilung I/1 – Elementarpädagogik, Grundschule, BAKIP/BASOP

² Abteilung I/2 – Sekundarstufe I + Polytechnische Schule

³ Abteilung I/5 – Diversitäts- und Sprachenpolitik; Sonderpädagogik und inklusive Bildung; Begabungsförderung

MA = Magistratsabteilung

Stand: Schuljahr 2012/2013

Quellen: BMBF; Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien; Abbildung RH

Die nachfolgende Tabelle stellt die einzelnen Verfahrensschritte vergleichend zwischen Niederösterreich und Wien dar:

Organisation

Tabelle 14: Gegenüberstellung Verfahrensschritte Niederösterreich und Wien		
laufende Nr.	Niederösterreich	Wien
[0] ¹	in der Regel informelle Abstimmung zwischen Schule – Schulaufsicht/Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien – BMBF	
[1]	Schule: Erstellung Schulversuchsantrag; Weiterleitung	
[2]	Schulaufsicht (Bezirksschulinspektor): Befürwortung/Nicht-Befürwortung des Schulversuchsantrags; Weiterleitung	
[3]	Landesschulrat für Niederösterreich bzw. Stadtschulrat für Wien (jeweils Referat für Schulversuche und Schulentwicklung): Überprüfung der Anträge nach bestimmten Kriterien; Zusammenfassung der Einzelanträge je Schulart zu Sammelanträgen	
		Ausnahmeregelung: bei Schulversuchen mit hoher Beteiligung (z.B. alternative Formen der Leistungsbeurteilung) Einreichung eines Sammelantrags ohne Standorte und Anzahl der Klassen ²
[4a]		vor Kollegiums-Beschluss Einholung der Stellungnahmen der Personalvertretung und des Schulerhalters (Magistratsabteilung 56 – Wiener Schulen)
[4]	Kenntnisnahme bzw. Beschluss des Kollegiums des Landesschulrats für Niederösterreich bzw. des Stadtschulrats für Wien; Weiterleitung der Sammelanträge und des APS-Kenndatenblatts ³ für das laufende Schuljahr an das BMBF bis spätestens 15. April	
[5]	BMBF: Bearbeitung der Sammelanträge durch zuständige Fachabteilungen; Genehmigung/Nicht-Genehmigung zwischen Juni und August	
[6a]	Übermittlung der sogenannten „vorläufigen Genehmigungen“ an Schulen spätestens bis zum Ende des Unterrichtsjahres	
[6]	Landesschulrat für Niederösterreich bzw. Stadtschulrat für Wien: Information der Schulen über Nicht-Genehmigung von Schulversuchsanträgen	
[7]	eigene Meldung der Schulen über Anzahl der tatsächlich durchgeführten Schulversuche inklusive der beteiligten Klassen; Übermittlung der Schulversuchsberichte bis Mitte Oktober an den Landesschulrat	Zusammenfassung der Daten für Schulversuche aufgrund der routinemäßigen Erhebung im Oktober, Übermittlung von Schulversuchsberichten durch die Schulen in Ausnahmefällen
[7a]		aufgrund Ausnahmeregelung: Übermittlung der noch ausstehenden Daten an BMBF und Schulerhalter (Magistratsabteilung 56 – Wiener Schulen)
[8]	Übermittlung angeforderter Schulversuchsberichte an BMBF durch Landesschulrat für Niederösterreich bzw. Stadtschulrat für Wien	

¹ bezeichnet die Nummerierung in der Abbildung 3

² Ausnahmeregelung bei Schulversuchen mit hoher Beteiligung: Diese Vorgehensweise kam zur Anwendung, weil bei Einreichung der Anträge im April für das darauffolgende Schuljahr noch kein Klassen- bzw. Schulforum mit den Erziehungsberechtigten der Schulsehler sowie die Lehrer der ersten Schulstufe stattfinden konnte.

³ Angaben über Anzahl an Klassen der allgemein bildenden Pflichtschulen für laufendes Schuljahr; es diente zur Abschätzung der Einhaltung der gesetzlichen Höchstgrenzen für die beantragten Schulversuche.

Stand: Schuljahr 2012/2013

Quellen: BMBF; Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien; RH

25.2 (1) Der RH stellte bei den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen eine konzentrierte Verfahrensabwicklung im BMBF fest. Indem die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien Sammelanträge übermittelten, waren die zuständigen Abteilungen des BMBF nicht mit einer Vielzahl an Schulversuchsanhträgen konfrontiert, die großteils routinemäßig abgewickelt werden konnten (z.B. Anträge zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung).

Der RH sah die Ausnahmeregelung für Wien zur Angabe von Standorten und Klassenanzahl kritisch, weil auch die anderen Länder mit derselben Problematik konfrontiert waren. Ebenso sah der RH in diesem Zusammenhang die Kontrolle der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenzen kritisch (siehe TZ 32).

(2) Der RH wies kritisch auf die unterschiedlichen Verfahrensabläufe in Niederösterreich und Wien hin, die die schon bestehende Komplexität der Schulversuche verschärfte. Er vermisste eine einheitliche Vollzugspraxis der nachgeordneten Dienststellen des BMBF (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien).

Das Verfahren des Landesschulrats für Niederösterreich entsprach weitgehend den gesetzlichen Vorschriften. Der Stadtschulrat für Wien war auf die Information sämtlicher Stakeholder bedacht. Er forderte jedoch nur in Ausnahmefällen Berichte von den Schulen ein (siehe TZ 19).

In Ergänzung zu seiner Empfehlung in TZ 5 empfahl der RH dem BMBF, gemeinsam mit seinen nachgeordneten Dienststellen (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien) einen einheitlichen, an die jeweilige Schulart angepassten Workflow zu erarbeiten, um eine effiziente Abwicklung der Schulversuche zu gewährleisten.

Aufbauorganisation

BMBF

26.1 (1) Für die Bearbeitung der Schulversuche waren im BMBF grundsätzlich die schulführenden – pädagogischen – Abteilungen zuständig. Das waren in der Sektion I (Allgemein bildendes Schulwesen) die

Abteilungen I/1, I/2, I/3 und I/5³⁸ und in der Sektion II (Berufsbildendes Schulwesen) die Abteilungen II/1, II/2, II/3 und II/4³⁹.

Eine Ausnahme bildeten die Schulversuche der Privatschulen, diese bearbeitete die Abteilung III/3 – Schulrecht. Auch die Ethik-Schulversuche aller Schularten fielen in den Zuständigkeitsbereich dieser Abteilung mit entsprechender juristischer Expertise. Für die pädagogische Beurteilung der Schulversuche war die Befassung der schulführenden Abteilungen erforderlich.

(2) Die Abteilung III/3 war sohin mit Schulversuchen aller Schularten konfrontiert. Im Schuljahr 2012/2013 hatte sie 240 Anträge von Privatschulen und 223 Ethik-Schulversuchsanträge zu bearbeiten. Dies lag zwischen dem Antragsvolumen der Sektion I (378 Anträge) und der Sektion II mit 648 Anträgen.

26.2 Der RH sah die Aufgabenverteilung des BMBF in Schulversuchsangelegenheiten kritisch, weil sie einer einheitlichen und effizienten Aufgabenwahrnehmung entgegenstand. Der RH empfahl dem BMBF, die Schulversuchsangelegenheiten bei den schulführenden Abteilungen der beiden pädagogischen Sektionen (I und II) zu konzentrieren, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen und Synergien zu nutzen.

26.3 *Laut Stellungnahme des BMBF seien über die inhaltliche Fachexpertise hinausgehende schulrechtliche Agenden für Privatschulen wahrzunehmen.*

26.4 Der RH entgegnete dem BMBF, dass durch die Konzentration der Schulversuchsangelegenheiten bei den schulführenden Abteilungen der beiden pädagogischen Sektionen (I und II) eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt und Synergien genutzt werden könnten. Die speziellen schulrechtlichen Angelegenheiten der Privatschulen wären durch Befassung der Abteilung III/3 – Schulrecht abzudecken.

³⁸ Abteilung I/1 – Elementarpädagogik, Grundschule, BAKIP/BASOP; Abteilung I/2 – Sekundarstufe I + Polytechnische Schule; Abteilung I/3 – Allgemein bildende höhere Schulen, Oberstufenformen; Abteilung I/5 – Diversitäts- und Sprachenpolitik; Sonderpädagogik, inklusive Bildung; Begabungsförderung

³⁹ Abteilung II/1 – Berufsschulen; Abteilung II/2 – Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen; Abteilung II/3 – Kaufmännische Schulen und Bildungsberatung; Abteilung II/4 – Humanberufliche Schulen; land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen

Landesschulrat für Niederösterreich und Stadtschulrat für Wien

27.1 (1) Im Landesschulrat für Niederösterreich bearbeitete ein eigenes Referat die Schulversuche für allgemein bildende Pflichtschulen, das der Amtsdirektion zugeordnet war. Daneben war in der pädagogischen Abteilung der Bereich allgemein bildende Pflichtschulen (Schulaufsicht und Schulinspektion) angesiedelt, der unter anderem auch für die pädagogischen Aspekte der Schulversuche und Schulentwicklung verantwortlich war.

Bis einschließlich des Schuljahres 2012/2013 bearbeitete die Rechts- und Verwaltungsabteilung des Landesschulrats für Niederösterreich die Schulversuche der AHS, BMHS und der Berufsschulen. Für die pädagogische Stellungnahme leitete die Rechts- und Verwaltungsabteilung die Anträge an den jeweiligen Bereich (AHS, BMHS und berufsbildende Pflichtschulen) der pädagogischen Abteilung weiter. Seit dem Schuljahr 2013/2014 waren sämtliche Agenden der Schulversuche in den jeweils zuständigen Bereichen der pädagogischen Abteilung konzentriert. Lediglich die Ethik-Schulversuche waren noch nicht von der Neuorganisation umfasst; diese bearbeitete nach wie vor die Rechts- und Verwaltungsabteilung. Ihre Verlagerung zur pädagogischen Abteilung war für die Anträge des Schuljahres 2014/2015 geplant.

(2) Im Stadtschulrat für Wien war die jeweilige pädagogische Abteilung (AHS, allgemein bildende Pflichtschulen und berufsbildende Schulen) für die Schulversuche ihrer Schulen zuständig. Die pädagogische Abteilung allgemein bildende Pflichtschulen hatte ein eigenes Referat für Schulversuche und Schulentwicklung, das die Schulversuche der allgemein bildenden Pflichtschulen bearbeitete.

27.2 Der RH beurteilte die Bearbeitung der Schulversuche durch die pädagogische Abteilung des Landesschulrats für Niederösterreich und die pädagogischen Abteilungen des Stadtschulrats für Wien als zweckmäßig. In diesem Sinne bewertete er die Verlagerung der Schulversuche der AHS, BMHS und der Berufsschulen zur pädagogischen Abteilung im Landesschulrat für Niederösterreich als positiv. Kritisch sah der RH jedoch die Trennung zwischen dem Referat für Schulversuche für allgemein bildende Pflichtschulen (direkt bei der Amtsdirektion angeordnet) und dem Bereich allgemein bildende Pflichtschulen der pädagogischen Abteilung, die den Informationsaustausch erschwerte. Der RH empfahl dem Landesschulrat für Niederösterreich, das Referat für Schulversuche in den Bereich allgemein bildende Pflichtschulen der pädagogischen Abteilung einzugliedern. Ebenso wären die Ethik-Schulversuche bei den zuständigen Bereichen der pädagogischen Abteilung anzusiedeln.

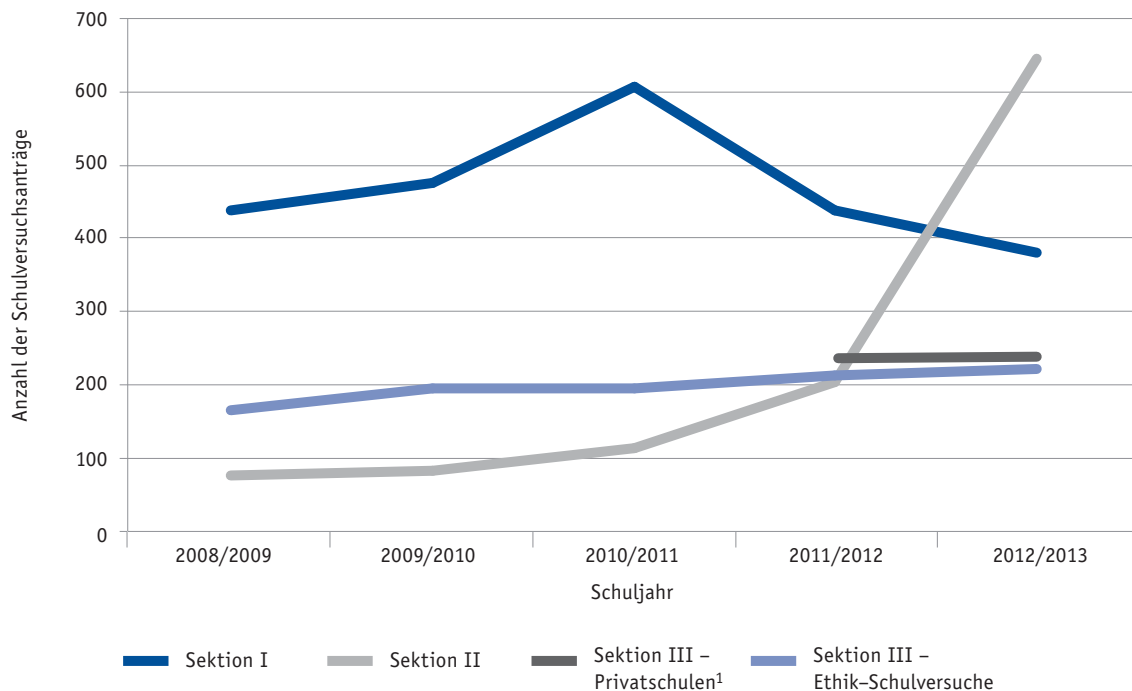
27.3 *Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Niederösterreich werde er dem Kollegium des Landesschulrats für Niederösterreich eine entsprechende Organisationsänderung für das Referat Schulversuche an allgemein bildenden Pflichtschulen vorschlagen. Dasselbe gelte für die Abwicklung der Ethik-Schulversuche. Darüber hinaus sei es überlegenswert, aufgrund der rechtlichen Komplexität die gesamte Materie der Rechts- und Verwaltungsabteilung oder der Amtsdirektion zuzuordnen.*

27.4 Da am Landesschulrat für Niederösterreich bereits eine Verlagerung der Schulversuche für AHS, BMHS und berufsbildende Pflichtschulen von der Rechts- und Verwaltungsabteilung zur pädagogischen Abteilung stattgefunden hatte, war es nach Ansicht des RH zweckmäßig, sämtliche Schulversuchsagenden in der pädagogischen Abteilung zu konzentrieren. Der RH verblieb bei seinen Empfehlungen, das Referat für Schulversuche in den Bereich allgemein bildende Pflichtschulen der pädagogischen Abteilung und die Ethik-Schulversuche bei den zuständigen Bereichen der pädagogischen Abteilung anzusiedeln.

Entwicklung der
Anträge

28.1 Da das BMBF keine Auskunft über die zahlenmäßige Entwicklung der Schulversuche im Zeitablauf geben konnte, erhob der RH die Entwicklung der Schulversuchsanträge:

Abbildung 4: Entwicklung der Schulversuchsanhträge im BMBF, Schuljahre 2008/2009 bis 2012/2013



¹ Für Privatschulen waren nicht für alle Schuljahre Daten vorhanden.

Quelle: BMBF

Auch unter Beachtung von Unschärfen – bedingt durch die gleichwertige Zählung von Einzel- und Sammelanträgen (Letztere mit einer Vielzahl an Schulversuchen) – zeigt die Abbildung, dass sich die Anzahl der Schulversuche im überprüften Zeitraum stark erhöht hatte:

- In der Sektion I stiegen die Anträge bis zum Schuljahr 2010/2011 stark an, dies war vor allem auf zentrale Projekte des BMBF (standardisierte Reifeprüfung und Neue Mittelschule) zurückzuführen. Der danach beobachtete Rückgang der Anträge war auf die Einführung von Sammel- an Stelle von Einzelanträgen bei der standardisierten Reifeprüfung zurückzuführen.
- Der in der Sektion II beobachtete exponentielle Anstieg war insbesondere durch Lehrplan-Schulversuche der berufsbildenden Schulen verursacht.
- Die Entwicklungen der Sektion I und II spiegelten sich – soweit Daten vorhanden waren – auch bei den Privatschulen wider.

- 28.2** Der RH stellte eine Ausweitung der Schulversuche im überprüften Zeitraum fest. Der Anstieg beruhte neben den Lehrplan-Schulversuchen im berufsbildenden Bereich vor allem auf zentralen Projekten des BMBF, die in den nächsten Jahren auslaufen werden.⁴⁰ Der RH verwies auf seine Empfehlung in TZ 2, eine Rückführung des Schulversuchswesens unter Beachtung seines eigentlichen Zwecks anzustreben. Der RH stellte klar, dass die Reduktion der Anzahl der Schulversuche über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinausgehen muss.
- 28.3** *Laut Stellungnahme des BMBF lieferten Schulversuche ein wesentliches Feedback für die Fachabteilungen und seien daher für die Qualitätsentwicklung sehr wichtig. Die Schulversuche würden sich sowohl in der Berufsbildung als auch in der gesamten Oberstufe durch die Übernahme von drei wichtigen Reformprojekten (standardisierte Reifeprüfung, Oberstufe Neu, kompetenzbasierte Lehrpläne) ins Regelschulwesen deutlich reduzieren. Mit Einführung der Neuen Mittelschule sei auch in diesem Bereich eine Reduktion der Schulversuche eingeleitet worden. Ebenso sei mit BGBl. I Nr. 9/2012 die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der neunten Schulstufe an Polytechnischen Schulen und einjährigen Haushaltungsschulen gesetzlich verankert worden.*
- 28.4** Der RH vermerkte die mitgeteilte (geplante) Reduktion der Schulversuche positiv. Darüber hinaus bestand jedoch noch immer eine Vielzahl von Schulversuchen, die als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen fungierten. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung (siehe TZ 2), eine Rückführung des Schulversuchswesens unter Beachtung seines eigentlichen Zwecks anzustreben. Dabei stellte er klar, dass die Reduktion der Anzahl der Schulversuche über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinausgehen muss.

Hinsichtlich der Bedeutung der Schulversuche für die Qualitätsentwicklung verwies der RH auf seine Feststellungen in TZ 17. Er bekräftigte seine Empfehlung zur Dokumentation der Zielsetzungen und Ergebnisse von Schulversuchen in den Qualitätsinitiativen.

⁴⁰ Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung an AHS mit Schuljahr 2013/2014, an BHS im Schuljahr 2014/2015; Schulversuche zur Oberstufe Neu mit Schuljahr 2016/2017

Bearbeitung der Anträge

29.1 (1) Abgesehen von der aktenmäßigen Erledigung (über den ELAK) unterschieden sich die Vorgehensweisen der einzelnen Abteilungen des BMBF in Bezug auf Schulversuche. Unterschiede bestanden bei:

- den Richtlinien (allgemeine und/oder spezielle),
- den Formblättern für die Anträge (Vordrucke bzw. Vorgaben für Sammel- und Einzelantrag oder Vorgabe Grundstruktur),
- den Einreichfristen (15. Dezember, 28. Februar, 15. April oder keine Frist),
- der Verwaltung der Schulversuche (Listen, jährliche Berichte, Datenbank oder keine eigenständige Verwaltung),
- den Genehmigenden (Sektionsleiter, Abteilungsleiter oder Sachbearbeiter),
- dem Zeitpunkt der Erledigung (zwischen Frühjahr und Schulbeginn),
- der Information verschiedener Stakeholder (z.B. Information der Personalvertretung),
- den Berichts- und Meldepflichten.

Die Abteilungen hatten spezifische Vorgehensweisen zur Bearbeitung der Schulversuche entwickelt. Konsequenz daraus war, dass es dem BMBF nicht möglich war, dem RH innerhalb angemessener Zeit eine vollständige Übersicht über die (laufenden) Schulversuche zu geben (siehe TZ 5).

(2) Die mit Schulversuchen zusammenhängenden Dokumente (Anträge, Meldungen und Berichte) langten in unterschiedlichen Formaten bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien und beim BMBF ein (z.B. in Papierform, elektronisch via E-Mail oder Datenträger).

Während die Übermittlung der Dokumente für Schulversuche der Bundesschulen (öffentliche AHS und BMHS) bzw. durch die Landesschulräte weitgehend elektronisch erfolgte, gestaltete sich die Situation bei den Privat- und Pflichtschulen schwieriger und differenzierter. Durch die Vielzahl an Schulerhaltern (verschiedene Privatschulerhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände, Länder) hatten diese Schulen sehr unterschiedliche IT-Ausstattungen, was unter anderem Medienbrüche

bei der Bearbeitung der Schulversuche zur Folge hatte. Dies führte zu zusätzlichen Arbeitsschritten und potenziellen Fehlerquellen.

- 29.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Bearbeitung der Schulversuche im BMBF nicht einheitlich erfolgte. Dadurch hatte das BMBF keinen gesamthaften Überblick über Schulversuche und konnte seine Steuerungsfunktion nur mangelhaft wahrnehmen. Ebenso stellte der RH kritisch fest, dass die unterschiedlichen Formate der Dokumente eine effiziente Bearbeitung der Schulversuche erschwerten, Verwaltungsmehraufwand verursachten und die Fehleranfälligkeit erhöhten.

Der RH bekräftigte seine Empfehlung aus TZ 25 gegenüber dem BMBF, gemeinsam mit seinen nachgeordneten Dienststellen (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien) einen einheitlichen, an die jeweilige Schulart angepassten Workflow zur Abwicklung der Schulversuche zu erarbeiten. Die große Anzahl an Schulversuchen und die Vielzahl der beteiligten Stellen legten nach Ansicht des RH die Entwicklung einer webbasierten Datenbank unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten nahe, die alle Verfahrensschritte vom Antrag bis zum Schulversuchsbericht abbildete. Damit könnte eine einheitliche und standardisierte Bearbeitung der Schulversuche gewährleistet werden. Überdies stünde eine Informationsbasis für ein Berichtswesen (auf verschiedenen Aggregationsniveaus) zur Verfügung, wodurch ein gesamthafter Überblick und die Wahrnehmung der Steuerungsfunktion ermöglicht würden.

- 29.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es den Vorschlag der Entwicklung einer webbasierten Datenbank in Erwägung ziehen. Aufgrund der starken Orientierung der Schulversuche an den Bedürfnissen der einzelnen Schularten müsse diese Datenbank jedoch möglicherweise sehr heterogene und im Workflow unterschiedliche Maßnahmen abbilden. Auch etwaige zusätzliche Kosten (Planung, Implementierung, Wartung) wären zu bedenken.*

- 29.4** Der RH entgegnete dem BMBF, dass der in TZ 13 dargestellte Regelkreis den grundsätzlichen Workflow für Schulversuche abbildete. Er bekräftigte seine Empfehlung und stellte klar, dass die Erarbeitung eines einheitlichen, jedoch an die einzelnen Schularten angepassten Workflows durch das BMBF und seine nachgeordneten Dienststellen sowie die Entwicklung einer webbasierten Datenbank zur Abbildung der einzelnen Verfahrensschritte als einander ergänzende Maßnahmen zur nachhaltigen Effizienzsteigerung anzusehen waren. Der dadurch erzielbare Nutzen (verbesserte Wahrnehmung der Steuerungsfunktion, Reduktion des Verwaltungsaufwands und der Fehleranfälligkeit) wäre

vom BMBF gegen die Entwicklungs- und Betriebskosten der Datenbank abzuwägen.

Prüfung der Anträge

Übersicht

30.1 (1) Die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien führten eine formale und inhaltliche Prüfung der Schulversuchsanträge durch. Die formalen Aspekte umfassten die Vollständigkeit des Antrags (z.B. Vorliegen der Zustimmungserfordernisse), die Einhaltung der Richtlinien und der schulrechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Klärung der Frage, ob das Vorhaben in der Schulautonomie oder im Regelschulwesen durchgeführt werden kann). Bei der inhaltlichen Prüfung durch die Schulaufsicht ging es vor allem um die pädagogische Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit. Die Anträge enthielten auch Angaben über Kosten, die auf ihre Plausibilität hin überprüft wurden.

(2) Das BMBF führte im Wesentlichen dieselbe Prüfung wie die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien durch.

Obwohl einem Schulversuchsantrag in der Regel ein informeller Abstimmungsprozess zwischen Schule, Schulaufsicht/Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien und BMBF vorausging, kam es zu Ablehnungen von Anträgen durch das BMBF, etwa weil Vorhaben im Rahmen der Schulautonomie oder im Regelschulwesen durchgeführt werden konnten. Überdies musste das BMBF immer wieder Unterlagen (z.B. Zustimmung der Erziehungsberechtigten und Lehrer) nachfordern.

30.2 Der RH stellte kritisch fest, dass trotz des informellen Abstimmungsprozesses und der Vorprüfung der Schulversuchsanträge durch die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien eine Nachbearbeitung durch das BMBF erforderlich war. Die dafür aufgewendeten Ressourcen sollten nach Ansicht des RH für die strategische Steuerung der Schulversuche eingesetzt werden. Der RH empfahl dem BMBF, von seinen nachgeordneten Dienststellen (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien) eine ordnungsgemäße und vollständige Bearbeitung der Anträge einzufordern.

30.3 *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten überarbeiten.*

30.4 Der RH stellte gegenüber dem BMBF klar, dass neben der Adaptierung der Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten von den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien eine ordnungsgemäße und vollständige Bearbeitung der Anträge einzufordern wäre.

Zeitliche Wirkung der Genehmigung

- 31.1** Die schulführenden Abteilungen der allgemein bildenden Pflichtschulen genehmigten – ungeachtet dessen, dass kein Erprobungszeitraum festgelegt war (siehe TZ 9) – die Durchführung der Schulversuche in der Regel für ein Jahr. Insbesondere genehmigte das BMBF alljährlich die zahlreichen Schulversuche zu den alternativen Formen der Leistungsbeurteilung. Die einjährige Genehmigung galt – abgesehen von den Sonderfällen (siehe TZ 7) – auch für die Berufsschulen.

Die speziellen Richtlinien für AHS der Abteilung I/3 sahen für Neuansträge eine einjährige Genehmigung vor. Verlängerungsanträge ohne Änderungen konnten unter bestimmten Bedingungen (z.B. Einhaltung der Abstimmungsmodalitäten) für maximal vier neu startende Jahrgänge (für Privatschulen maximal drei neu startende Jahrgänge) auf einmal eingereicht und genehmigt werden.

Die schulführenden Abteilungen der BMHS genehmigten die Anträge – abgesehen von den Sonderfällen (siehe TZ 7) – je nach Einzelfall für unterschiedliche Zeiträume. Die Abteilung III/3 orientierte sich an den schulführenden Abteilungen, präferierte jedoch tendenziell mehrjährige Genehmigungen. Die Ethik-Schulversuche wurden überwiegend für ein Schuljahr bewilligt.

Knapp über 75 % der im Schuljahr 2012/2013 laufenden Schulversuche genehmigte das BMBF im Jahr 2012.

- 31.2** Der RH vermerkte kritisch, dass auch bei der Genehmigungsdauer von Schulversuchen Unterschiede zwischen den einzelnen Abteilungen des BMBF bestanden. Der Umstand, dass knapp über 75 % der im Schuljahr 2012/2013 laufenden Schulversuche im Jahr 2012 genehmigt wurden, deutete auf großteils einjährige Genehmigungen hin. Eine längere Zeitspanne – insbesondere bei Folgeanträgen ohne Änderungen – hätte eine Reduktion des Verwaltungsaufwands zur Folge. Der RH empfahl dem BMBF, bei der in TZ 25 empfohlenen Neuorganisation des Schulversuchswesens auch die zeitliche Wirkung der Genehmigung der Schulversuche mit in die Betrachtungen einzubeziehen. Nach Auffassung des RH sollte sich eine Neuregelung an der Vorgehensweise der Abteilung I/3 orientieren. Zudem verwies der RH auf seine Empfehlung betreffend die Festlegung von Erprobungszeiträumen (siehe TZ 9).

- 31.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Empfehlung des RH in die weiteren Überlegungen miteinbeziehen.*

Höchstgrenzen

- 32.1** (1) Die Anzahl der Schulversuche, die das BMBF durchführen durfte, war durch schulgesetzliche Regelungen beschränkt. Gemäß § 7 SchOG durften Schulversuche an höchstens 5 % der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet durchgeführt werden. Bei Pflichtschulen bezog sich die 5 %-Grenze auf die Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Land. Dies galt auch sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht. Daneben bestanden je nach Rechtsgrundlage der Schulversuche weitere Prozentsätze und Bezugsgrößen für die Ermittlung der Höchstgrenzen (siehe Tabelle III im Anhang).

Für die Überprüfung der Höchstgrenzen benötigte das BMBF demzufolge die Gesamtanzahl der Schulversuchsklassen, gegliedert nach der jeweiligen Rechtsgrundlage des Schulversuchs. Das BMBF verfügte allerdings über keine derartige Auswertung (siehe TZ 5). Darüber hinaus hatte das BMBF keine abteilungsübergreifende Vorgehensweise zur Überprüfung der Höchstgrenzen bei der Genehmigung von Schulversuchen entwickelt. Diese war deshalb relevant, weil die Schulversuche aller Schularten betroffen waren.

Über die korrekte Auslegung der Berechnungsweise zur Einhaltung der Höchstgrenzen gemäß § 7 SchOG bestanden im BMBF Unklarheiten. Einige Abteilungen gaben an, keine Überprüfung der Höchstgrenzen vorzunehmen.

- (2) Der RH überprüfte im Rahmen der Gesamterhebung der Schulversuche für das Schuljahr 2012/2013 die Einhaltung der Höchstgrenzen gemäß § 7 SchOG:

Tabelle 15: Einhaltung Höchstgrenzen für Schulversuche nach § 7 Schulorganisationsgesetz im Schuljahr 2012/2013

Schuljahr 2012/2013	Schulversuchsklassen ¹ (inkl. Ethik ² , ergänzte Klassenanzahl ³)	Klassen gesamt ⁴	Prozentsatz Schulversuchsklassen
	Anzahl		in %
öffentliche Schulen gesamt	6.294	50.500	12,5
<i>davon</i>			
AHS und BMHS	2.384	14.189	16,8
Pflichtschulen	3.910	36.311	10,8
<i>davon</i>			
<i>Niederösterreich</i>	696	7.027	9,9
<i>Wien</i>	472	5.317	8,9
Privatschulen gesamt	340	5.104	6,7
<i>davon</i>			
AHS und BMHS	296	3.748	7,9
Pflichtschulen	44	1.356	3,2
<i>davon</i>			
<i>Niederösterreich</i>	11	183	6,0
<i>Wien</i>	11	665	1,7 ⁵

¹ Inklusive Mehrfachnennungen: Dieselbe Klasse wurde mehrfach gezählt, wenn mit der Klasse mehrere Schulversuche gemäß § 7 SchOG durchgeführt wurden.

² Die rd. 17.000 Schüler für den Ethik-Schulversuch wurden mit einem Schlüssel von 76 Schülern pro Schulversuch aufgeteilt, eine Klasse wurde mit 25 Schülern gerechnet. 211 Ethik-Schulversuche fanden an öffentlichen Schulen, zwölf an den privaten AHS und BMHS statt.

³ Bei allen Schulversuchen, bei denen das BMBF keine Klassenanzahl bekanntgab, nahm der RH die Mindestanzahl von einer Klasse an (vor allem Schulversuche zu Prüfungsordnungen und Lehrplänen im berufsbildenden Bereich).

⁴ gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013

⁵ Aufgrund der Annahme in Fußnote 3 war von einem weitaus höheren tatsächlichen Prozentsatz auszugehen.

Quellen: BMBF; RH

Wie aus Tabelle 15 ersichtlich, lagen alle Schularten – bis auf die privaten Pflichtschulen (in Wien) – über der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze von 5 %. Einschränkend war anzuführen, dass Mehrfachnennungen bei den Klassen nicht ausgeschieden werden konnten, weil keine bzw. nur teilweise Informationen über die an Schulversuchen konkret teilnehmenden Schulklassen vorhanden waren. Außerdem wurde mit dem Schuljahr 2012/2013 die Höchstgrenze von 10 % auf 5 % reduziert,⁴¹ Übergangsvorschriften dazu waren nicht vorgesehen.

⁴¹ Die Höchstgrenze änderte sich im Zeitablauf anlässlich des Modellversuchs Neue Mittelschule: Von 1. Jänner 2008 bis 31. August 2012 wurden die Prozentgrenzen für Schulversuche gemäß § 7 und § 7a SchOG von 5 % auf 10 % angehoben.

(3) Im Bereich der Pflichtschulen wies das BMBF in den Erlässen auf die genaue Einhaltung der Höchstgrenzen für Schulversuche hin. Obwohl für den Schulversuch zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung⁴² nicht eine länderweise, sondern eine österreichweite 25 %-Grenze galt, überließ das BMBF die Sicherstellung der Höchstanzahl an Klassen und damit die Einhaltung der Höchstgrenze den Landes- schulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien.

Die 25 %ige österreichweite Höchstgrenze für den Schulversuch alternative Formen der Leistungsbeurteilung wurde überschritten: Im Schuljahr 2012/2013 befanden sich von insgesamt 18.771 Klassen an öffentlichen Volks- und Sonderschulen 5.039 Klassen, das waren 26,8 %, im Schulversuch.

32.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die zahlreichen Rechtsgrundlagen der Schulversuche unterschiedliche Höchstgrenzen und Bezugsgrößen vorsahen. Die Komplexität der Regelungen bedingte einen hohen bürokratischen Aufwand im Vollzug. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMBF keinerlei Anstrengungen unternommen hatte, die Grundlagen für die Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen zu schaffen (z.B. keine Gesamtanzahl der Schulversuchsklassen, keine abteilungsübergreifende Vorgehensweise).

Der RH verwies auf seine Empfehlung an das BMBF in TZ 3 und ergänzte diese insofern, als auf eine Harmonisierung und Vereinfachung der Höchstgrenzen für Schulversuche in den Schulgesetzen hinzuwirken wäre. Weiters wären die Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen zu schaffen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMBF die 25 %-Höchstgrenze für die Schulversuche zu den alternativen Formen der Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2012/2013 überschritten hatte. Auch bei der im § 7 SchOG festgelegten 5 %-Grenze war mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie bei den öffentlichen Schulen überschritten wurde. Seiner Ansicht nach war das BMBF verpflichtet, die Einhaltung der Höchstgrenzen – vor allem die österreichweit bezogenen – als Genehmigungsvoraussetzung vorweg zu prüfen.

Der RH empfahl dem BMBF, die Anzahl der Schulversuche auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß zu reduzieren und die Höchstgrenzen bei Genehmigung zu beachten.

⁴² Gemäß § 78a SchUG durfte die Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen und an Sonderschulen, an denen Schulversuche durchgeführt wurden, 25 % der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen und Sonderschulen im Bundesgebiet nicht überschreiten.

- 32.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Empfehlung des RH zur Vereinfachung der Regelungen (einschließlich der Höchstgrenzen) für Schulversuche, um den mit Schulversuchen zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren, in die weiteren Überlegungen miteinbeziehen. Auf die Einhaltung der Höchstgrenzen werde es vermehrt achten.*
- 32.4** Der RH betonte, dass im BMBF zur Zeit der Gebarungüberprüfung die Grundlagen für die Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen fehlten (z.B. keine Gesamtanzahl der Schulversuchsklassen, keine abteilungsübergreifende Vorgehensweise). Nach Ansicht des RH war neben den Bemühungen zur Harmonisierung und Vereinfachung der Höchstgrenzen für Schulversuche eine Neuorganisation des Schulversuchswesens im BMBF erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Höchstgrenzen nachkommen zu können.

Privatschulen

- 33.1** (1) Gemäß § 7 Abs. 4 SchOG waren Schulversuche nur an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht⁴³ zulässig. Entgegen dieser gesetzlichen Anforderung traten vereinzelt Fälle auf, in denen das BMBF die Durchführung von Schulversuchen an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht genehmigte.
- (2) Schulversuche an Privatschulen waren bescheidmäßig zu erledigen; dieses Erfordernis hielt das BMBF bei den privaten land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen nicht ein.
- (3) Auch bei den vom BMBF angeordneten Schulversuchen zu den Prüfungsordnungen stellte der RH unterschiedliche Vorgehensweisen in Bezug auf Privatschulen fest: Bei den kaufmännischen Schulen galt der angeordnete Schulversuch für alle (öffentliche und private) Schulen, bei den humanberuflichen Schulen hingegen nur für öffentliche Schulen. Privatschulen mussten Schulversuchsanträge stellen und waren dadurch mit höherem Verwaltungsaufwand konfrontiert. Auch war nicht sichergestellt, dass alle Privatschulen daran teilnahmen.

⁴³ Mit Verleihung des Öffentlichkeitsrechts wurde einer Privatschule unter anderem das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuchs auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet waren wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen; § 13 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 i.d.g.F.

33.2 (1) Der RH stellte verschiedene Mängel bei der Genehmigung der Schulversuchsansträge der Privatschulen fest. Er empfahl dem BMBF, bei der Genehmigung der Durchführung von Schulversuchen der Privatschulen die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

(2) Der RH wiederholte seine Kritik hinsichtlich der vom BMBF angeordneten Schulversuche. Darüber hinaus bemängelte der RH die unterschiedliche Vorgehensweise innerhalb des BMBF auch bei der Durchführung dieser Schulversuche, die letztendlich eine Ungleichbehandlung von öffentlichen und privaten Schulen zur Folge hatte. Der RH bekräftigte seine Empfehlung an das BMBF, von derartigen Schulversuchen abzusehen (siehe TZ 5).

33.3 *Laut Stellungnahme des BMBF handle es sich bei den vom RH beanstandeten Fällen um absolute Ausnahmefälle.*

33.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, bei der Genehmigung der Durchführung von Schulversuchen an Privatschulen die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Ausgewählte Schulversuche

Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung

34.1 (1) Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung wurden seit Jahrzehnten durchgeführt (siehe TZ 9). Der am 1. September 1998 in Kraft getretene § 78a SchUG regelte die Erprobung alternativer Formen der Leistungsbeurteilung an Volksschulen und Sonderschulen. Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage erschien eine – in Relation zur damaligen Anzahl diesbezüglich bereits durchgeführter Schulversuche – weitergehende Erprobung alternativer Formen der Leistungsbeurteilung unter wissenschaftlicher Begleitung zweckmäßig.

Die älteste Form war die Verbale Beurteilung, die ab dem Schuljahr 1966/1967 in Wien in der ersten Schulstufe erprobt und seitdem sukzessive ausgeweitet sowie um andere alternative Beurteilungsformen ergänzt wurde:

Tabelle 16: Entwicklung der alternativen Formen der Leistungsbeurteilung in Wien	
alternative Form der Leistungsbeurteilung	Kurzbeschreibung
Verbale Beurteilung (Schulversuch seit 1966/1967)	Schulnachrichten und Jahreszeugnisse enthalten eine in Worte gefasste Mitteilung über den allgemeinen Lernzuwachs des Kindes mit besonderen Angaben über die soziale Dimension des Lernens (z.B. Kooperationsfähigkeit) und die Mitarbeit im Unterricht.
Kommentierte direkte Leistungsvorlage (KDL) (Schulversuch seit 1994/1995)	Die Leistungen der Schüler (Texte, Zeichnungen, Werkstücke, Hausübungen etc.) werden in einer Sammelmappe (Portfolio) abgelegt, die von den Erziehungsberechtigten jederzeit eingesehen werden kann und ihnen mindestens einmal pro Semester zur Kenntnis gebracht wird. Durch Erläuterung der gesammelten Arbeiten in Lehrer-/Eltern-/Schülergesprächen gewinnen alle Beteiligten einen Einblick in die Schülerleistungen.
Pensenbuch und Studienbuch (Schulversuch seit 1996/1997)	Der Lernfortschritt wird anhand von Lernziellisten sichtbar gemacht. Im Zeitablauf kann aus den Aufzeichnungen ein Leistungs- bzw. Fertigungsprofil des Schülers gewonnen werden, das als Basis für Gespräche zwischen Lehrern, Eltern und Schülern dient.
Lernfortschrittsdokumentation (LFD) (Schulversuch seit 2002/2003)	Diese alternative Form der Leistungsbeurteilung vereint Elemente der KDL (Sammlung ausgewählter Arbeiten der Schüler) mit Elementen des Pensenbuchs (im Unterschied dazu werden grobe Lernziele in der Ich-Form formuliert).

Quelle: Stadtschulrat für Wien

Keine der erprobten alternativen Formen der Leistungsbeurteilung wurde bislang in das Regelschulwesen übernommen.⁴⁴

(2) Im überprüften Zeitraum stieg die Anzahl der Volksschul- und Sonderschulstandorte bzw. Klassen, die an den Schulversuchen zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung teilnahmen, österreichweit um rd. 19 % bzw. rd. 20 % an. Niederösterreich verzeichnete einen überdurchschnittlichen Anstieg um rd. 52 % (Standorte) bzw. rd. 73 % (Klassen); Wien lag etwas unter dem österreichischen Durchschnitt mit rd. 15 % (Standorte) bzw. rd. 18 % (Klassen).

Die folgende Tabelle illustriert die mengenmäßige Bedeutung der Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2012/2013:

⁴⁴ Nach § 18 SchUG konnte bei Volksschulen, Sonderschulen und der Neuen Mittelschule der Beurteilung nach Noten bei entsprechendem Beschluss des Schul- oder Klassenforums eine schriftliche Erläuterung hinzugefügt werden.

Tabelle 17: Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2012/2013

	Österreich	Niederösterreich	Wien
	Anzahl		
Schulversuche insgesamt	5.367	895	1.016
<i>davon</i>			
<i>Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung</i>	2.012	203	340
<i>(in %)</i>	<i>(37,5)</i>	<i>(22,7)</i>	<i>(33,5)</i>

Quelle: BMBF

37,5 % der insgesamt in Österreich im Schuljahr 2012/2013 durchgeführten 5.367 Schulversuche betrafen alternative Formen der Leistungsbeurteilung. In Niederösterreich gab es 203 (22,7 %) und in Wien 340 Schulversuche (33,5 %) zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung.

(3) Gemäß dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 sollten alternative Leistungsbeschreibungen künftig bis einschließlich der dritten Schulstufe schulautonom festgelegt werden können.

34.2 Der RH hob die mengenmäßige Bedeutung der Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung hervor: Diese machten österreichweit mehr als 37 % der durchgeführten Schulversuche aus.

Der RH hielt fest, dass bereits in den 1960er-Jahren begonnen wurde, alternative Formen der Leistungsbeurteilung im Rahmen von Schulversuchen zu erproben. Er kritisierte, dass ungeachtet der jahrzehntelangen Durchführung dieser Schulversuche nach wie vor keine Entscheidung über deren Übernahme in das Regelschulwesen oder über deren Beendigung getroffen wurde. Damit wurde der aufgrund der hohen Zahl der Schulversuche beträchtliche administrative Aufwand in Kauf genommen. Der RH empfahl dem BMBF, auf die Übernahme alternativer Formen der Leistungsbeurteilung in das Regelschulwesen in den schulautonomen Bereich und damit auf die diesbezügliche Umsetzung des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018 hinzuwirken.

34.3 *Laut Stellungnahme des BMBF befasse sich eine sektionsübergreifende Arbeitsgruppenstruktur bereits mit der Erarbeitung von Vorschlägen*

Ausgewählte Schulversuche

zur Umsetzung der allgemeinen Vorgabe des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung.

Ethik-Schulversuche **35.1** (1) Werteerziehung war gemäß § 2 SchOG als ein primäres Bildungsziel der Schule anzusehen und wurde traditionell vom Religionsunterricht abgedeckt.

Seit der Volkszählung 1951 stieg der Anteil der Personen ohne Religionsbekenntnis in Österreich von 4 % auf 14 % im Jahr 2001. Der Anteil der Personen mit römisch-katholischem Glaubensbekenntnis sank von 89 % auf 74 %.⁴⁵ Im Rahmen einer europäischen Wertestudie 2008 gaben von den befragten jungen Österreichern (bis 30 Jahre) 43 % an, religiös zu sein; zehn Jahre davor waren es noch 66 %. Die Schüler hatten ab 14 Jahren zudem die Möglichkeit, sich ohne Zustimmung der Eltern vom Religionsunterricht abzumelden. Dieser Möglichkeit kamen sie in verstärktem Ausmaß nach. Die Angabe des konkreten Ausmaßes war nicht möglich, weil das BMBF die Anzahl der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler nicht bekanntgeben konnte.⁴⁶

(2) Auf Initiative von Pädagogen wurde 1997 erstmals an acht Schulstandorten in Österreich der Schulversuch Ethik (insgesamt 209 Schüler) eingerichtet. Im Schuljahr 2012/2013 führte das BMBF 223 Schulversuche Ethik als Pflichtgegenstand für Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchten, an der AHS-Oberstufe und den BMHS durch.⁴⁷ Österreichweit besuchten im Schuljahr 2012/2013 insgesamt 17.127 Schüler den Schulversuch Ethik, davon 1.394 in Niederösterreich und 2.951 in Wien. Dies entsprach rd. 6 % aller Schüler der AHS-Oberstufe und der BMHS in Österreich:

⁴⁵ Die Volkszählung im Jahr 2011 fragte die Religionsdaten nicht ab.

⁴⁶ Wie einzelne Schulversuchsberichte aus Niederösterreich und Wien zeigten, besuchten zwischen 40 % und 60 % der Schüler der Schulversuchsklassen den Ethikunterricht.

⁴⁷ Daneben gab es vereinzelt Schulversuche an Berufsschulen; im Schuljahr 2012/2013 zwei Schulversuche mit Ethik als Freigegegenstand.

Tabelle 18: Anzahl Schulversuche Ethik in Österreich, Niederösterreich und Wien im Schuljahr 2012/2013

Schuljahr 2012/2013	Schulversuch Ethik	teilnehmende Schüler	Schüler AHS–Oberstufe und BMHS gesamt ¹	Anteil teilnehmende Schüler
		Anzahl		in %
Österreich	223	17.127	275.373	6,2
<i>davon</i>				
<i>Niederösterreich</i>	31	1.394	14.086	9,9
<i>Wien</i>	26	2.951	25.801	11,4

¹ gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013

Quelle: BMBF

Die Anzahl der Schulversuche stieg zu Beginn des überprüften Zeitraums und war in Folge annähernd konstant.⁴⁸

Das BMBF führte die Ethik–Schulversuche in der Sekundarstufe II⁴⁹ an AHS, BMHS und vereinzelt an Berufsschulen durch, aber nicht an den Polytechnischen Schulen. Keine Schulversuche gab es an der Primar– und Sekundarstufe I^{50, 51}

(3) Im Jahr 2000 beauftragte das BMBF eine externe Evaluation des Schulversuchs in Österreich sowie der Bildungs– und Lehraufgaben des Ethikunterrichts in Europa. Die Ergebnisse lagen im Jahr 2001 vor. Sie beurteilten den Ethikunterricht aus Sicht der Lehrer und Schüler positiv sowie pädagogisch notwendig.⁵²

Eine Überführung ins Regelschulwesen fand bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung nicht statt.

⁴⁸ In den letzten von der Gebärungsüberprüfung umfassten Schuljahren genehmigte das BMBF kaum neue Ethik–Schulversuche.

⁴⁹ Sekundarstufe II – im Wesentlichen die AHS–Oberstufe, BMHS, Polytechnische Schulen und Berufsschulen

⁵⁰ Primarstufe – Schule der 6– bis 10–Jährigen, im Wesentlichen Volksschule; Sekundarstufe I – Schule der 10– bis 14–Jährigen, im Wesentlichen AHS–Unterstufe, Hauptschule, Neue Mittelschule

⁵¹ Die Sir–Karl–Popper–Schule/Wiedner Gymnasium bot Ethikunterricht in der Unterstufe im lehrplanautonomen Bereich an.

⁵² Im Jahr 2013 erfolgte eine nochmalige externe Befragung von Schülern mit positivem Ergebnis.

(4) Die am Schulversuch Ethik teilnehmenden Schulen hatten überwiegend jährlich einen Schulversuchsantrag mit Schulversuchsplan zu stellen sowie einen Schulversuchsbericht über das abgelaufene Schuljahr zu legen.

Der RH stellte im Rahmen seiner Erhebung der Schulversuche 2012/2013 fest, dass im BMBF rund ein Drittel der Schulversuchsberichte zu den Ethik-Schulversuchen fehlte; eine Gesamtauswertung der Berichte erfolgte nicht. Die vorliegenden Schulversuchsberichte der Länder Niederösterreich und Wien waren uneinheitlich ausgestaltet.

35.2 (1) Nach Ansicht des RH bedingten der sinkende Anteil der Personen mit römisch-katholischem Glaubensbekenntnis, die zunehmende Anzahl der Schüler, die sich vom Religionsunterricht abmeldeten, und die lediglich freiwillige Führung des Schulversuchs Ethik Ungleichgewichte bei der Wertevermittlung im Bildungssystem. Eine zunehmend wachsende Schülerpopulation hatte keine Gelegenheit, sich im Rahmen ihrer Schullaufbahn mit ethischen Themenstellungen auseinanderzusetzen. Der RH wies ebenso darauf hin, dass vom Schulversuch Ethik zwar rund ein Viertel der Schulstandorte der AHS und BMHS, aber nur zwei von 158 Berufsschulen (rd. 1,3 %) erfasst waren. Die Polytechnischen Schulen waren vollständig ausgenommen.

Der RH kritisierte die 17-jährige Dauer des Schulversuchs, obwohl seit 2001 evidenzbasierte Entscheidungsgrundlagen vorlagen. Er wies nochmals nachdrücklich darauf hin, dass Schulversuche, die bereits hinreichend erprobt waren, entweder zu beenden oder ins Regelschulwesen zu übernehmen wären. Der RH empfahl dem BMBF, auf eine Entscheidung hinsichtlich der Schulversuche Ethik hinzuwirken. Nach Ansicht des RH wäre unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten auch zu klären, ob der Ethikunterricht auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben soll.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die jährliche Antragstellung und Berichtslegung für Schulen und Schulbehörden zwar einen Verwaltungsaufwand verursachten, jedoch nichts zur Entscheidung für eine Übernahme des Ethikunterrichts ins Regelschulwesen beitrugen. Seiner Ansicht nach war der Schulversuch Ethik durch die Studie aus 2001 ausreichend evaluiert. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH dem BMBF, die Durchführung der Schulversuche Ethik bis zum Vorliegen einer Entscheidung zu vereinfachen (z.B. Sammelanträge, mehrjährige Genehmigungen, Datenabfrage statt Berichtswesen).

35.3 *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Empfehlung des RH beachten, die Durchführung der Schulversuche Ethik – etwa durch mehrjährige Genehmigungen – zu vereinfachen.*

36.1 (1) Der Schulversuch Ethik war seit 1997 als Pflichtgegenstand für Schüler konzipiert, die keinen Religionsunterricht besuchten. Während vom Religionsunterricht abgemeldete Schüler in Schulen ohne Schulversuch eine Freistunde hatten oder Beaufsichtigung erhielten, mussten sie in Schulen mit Schulversuch verpflichtend am Ethikunterricht teilnehmen.

(2) Im Rahmen einer parlamentarischen Enquete im Mai 2011 zum Thema „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“ und dem in Folge vom BMBF erstellten Bericht wurden drei unterschiedliche Modelle für eine mögliche Einführung des Ethikunterrichts in der Sekundarstufe II skizziert:

- Ethik als eigenständiger (zusätzlicher) Pflichtgegenstand mit ein- oder zweistündigem Unterricht (rd. 53 Mio. EUR bzw. 106 Mio. EUR),
- Ethik als alternativer Pflichtgegenstand zum Religionsunterricht wie im Schulversuch (rd. 44 Mio. EUR) und
- Ethik als Lehrplanbestandteil eines Pflichtgegenstands (rd. 33 Mio. EUR).

36.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung ausschließlich die Variante Ethik als alternativer Pflichtgegenstand zum Religionsunterricht im Schulversuch erprobt wurde. Für die beiden anderen Modelle lagen keine Erfahrungswerte vor.⁵³ Der RH empfahl dem BMBF, die Schulversuche Ethik bis zum Vorliegen einer Entscheidung (siehe TZ 35) und unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen auch auf die beiden anderen Modelle zu erweitern.

36.3 *Laut Stellungnahme des BMBF könnten die beiden anderen Modelle für den Ethikunterricht bereits nach der derzeitigen Rechtslage durch die Schulen – ausgenommen Berufsschulen – im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen umgesetzt werden. Eine Erweiterung des Schulversuchs um diese beiden Modelle komme daher nicht in Betracht.*

⁵³ außer in Einzelfällen im schulautonomen Bereich

Schulversuche zur standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung

36.4 Der RH wies ausdrücklich darauf hin, dass im BMBF keine Daten bzw. Erfahrungswerte über die beiden anderen Modelle (Ethik als eigenständiger (zusätzlicher) Pflichtgegenstand, Ethik als Lehrplanbestandteil eines Pflichtgegenstands) vorlagen. Nach Ansicht des RH waren diese jedoch eine Grundvoraussetzung für eine evidenzbasierte Bildungspolitik und eine allfällige Entscheidung für eine Übernahme ins Regelschulwesen.

37.1 (1) Ab dem Schuljahr 2007/2008 wurde die standardisierte Reifeprüfung im Rahmen von Schulversuchen erprobt. Die Übernahme ins Regelschulwesen wurde in den Jahren 2009 (AHS) und 2010 (BHS) beschlossen⁵⁴ und die flächendeckende Durchführung ab dem Schuljahr 2014/2015 (AHS) bzw. 2015/2016 (BHS) festgelegt.⁵⁵ Bis zur flächendeckenden Einführung konnte die standardisierte Reifeprüfung mit Schulversuchen weiter erprobt werden.

Für die Abwicklung des Projekts inklusive der Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung zeichnete das BIFIE verantwortlich. Die Schulversuche waren weitgehend standardisiert: Das BIFIE stellte die Schulversuchspläne zur Verfügung, die Anträge wurden als Sammelanträge gehandhabt und das BIFIE führte die Evaluation durch. Dafür erfolgte die Datenerhebung in der Regel mit schriftlichen Befragungen von Schulleitern, Lehrern und Schülern. Die Ergebnisse dienten der Verbesserung der Aufgaben und Prozesse. Das BIFIE erstellte jährliche Evaluationsberichte, die es dem Nationalrat vorlegte.

(2) Im Schuljahr 2012/2013 genehmigte das BMBF österreichweit 770 Schulversuche (Niederösterreich 82; Wien 222) zur standardisierten Reifeprüfung; davon entfielen 670 auf die AHS (Niederösterreich 61; Wien 204) und 100 auf die BHS (Niederösterreich 21; Wien 18).

Im überprüften Zeitraum entwickelten sich die Anzahl der teilnehmenden Schulen und die Anzahl der Kandidaten am Schulversuch zur standardisierten Reifeprüfung wie folgt:

⁵⁴ BGBl. I Nr. 112/2009 und BGBl. I Nr. 52/2010

⁵⁵ BGBl. I Nr. 73/2012

Tabelle 19: Teilnahme an Schulversuchen zur standardisierten Reifeprüfung, Schuljahre 2008/2009 bis 2012/2013

Schuljahr	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013			Veränderung 2008/2009 bis 2012/2013
	AHS	AHS	AHS	AHS	AHS	BHS	gesamt	
	Anzahl							in %
Österreich								
Schulen	288	308	295	299	308	71	379	31,6
Kandidaten ¹	15.532	17.540	16.761	16.762	18.132	3.897	22.029	41,8
<i>davon</i>								
Niederösterreich								
Kandidaten ¹	k.A.	k.A.	k.A.	1.547	1.954	770	2.724	76,1 ²
Wien								
Kandidaten ¹	k.A.	k.A.	k.A.	5.021	5.177	1.177	6.354	26,6 ²

BHS = berufsbildende höhere Schulen

¹ Anzahl der Kandidaten zum Haupttermin sowie 1. und 2. Nachtermin

² Veränderung 2011/2012 bis 2012/2013

Quelle: BIFIE

Bis zum Schuljahr 2011/2012 lief der Schulversuch ausschließlich an AHS; BHS beteiligten sich ab dem Schuljahr 2012/2013. Österreichweit nahmen im Schuljahr 2012/2013 308 AHS (knapp 90 % aller AHS-Oberstufen) bzw. rd. 18.000 AHS-Kandidaten an den Schulversuchen teil. Bei den BHS beteiligten sich 71 Schulen (rd. 21 % der BHS-Standorte) mit rd. 3.900 Kandidaten. Die Anzahl der teilnehmenden Schulen stieg im überprüften Zeitraum um beinahe ein Drittel, jene der Kandidaten um rd. 42 %. Die Beteiligung Niederösterreichs im Schuljahr 2012/2013 – gemessen an Anträgen und Kandidaten insgesamt – war geringer als jene Wiens.

(3) An den AHS betrafen die Schulversuche hauptsächlich die schriftlichen Klausuren in den lebenden Fremdsprachen. Darüber hinaus gab es Schulversuche zur mündlichen Reifeprüfung, die zum Teil von der neuen – noch nicht anzuwendenden – Prüfungsordnung für AHS⁵⁶ abwichen.⁵⁷ Schulversuche aus Mathematik fanden bisher nur im Schuljahr 2011/2012 statt (7 Schulen, 229 Kandidaten).

⁵⁶ BGBl. II Nr. 174/2012 i.d.g.F.

⁵⁷ z.B. Schulversuch AHS lebende Fremdsprachen mündlich alternativ (mit Gespräch zwischen zwei Kandidaten, mit Änderung der Rollen von Prüfer und Beisitzer), der ein alternatives Durchführungsmodell der mündlichen Reifeprüfung erprobte; er unterschied sich sowohl von den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung AHS (2012) als auch von der Reifeprüfungsverordnung 1990 (BGBl. Nr. 432/1990)

An den BHS fanden im Schuljahr 2012/2013 Schulversuche zu den schriftlichen Klausuren aus Deutsch, Englisch und angewandte Mathematik statt.

(4) Das BIFIE wendete in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 12,08 Mio. EUR für das Projekt standardisierte Reifeprüfung auf. Den auf die Schulversuche entfallenden Teil der Aufwendungen konnte das BIFIE nicht beziffern, weil es die Schulversuche als integralen Bestandteil des Projekts behandelte.

- 37.2** (1) Wenn auch die Schulversuche zur operativen Entwicklung der standardisierten Reifeprüfung beitrugen, bekräftigte der RH seine unter TZ 11 getroffene Feststellung, dass Schulversuche aufgrund der freiwilligen Teilnahme der Schulen eine schrittweise Heranführung an beschlossene schulrechtliche Bestimmungen nicht sicherstellen konnten (z.B. kaum Schulversuche aus Mathematik).

Der RH stellte kritisch fest, dass es bisher im BHS-Bereich lediglich im Schuljahr 2012/2013 Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung gab. An den AHS liefen die Schulversuche zwar schon länger, jedoch fanden nur wenige aus Mathematik statt. Der RH empfahl dem BMBF, auf das BIFIE hinzuwirken, die Vorbereitungsarbeiten an den wenig erprobten Klausurgegenständen – insbesondere Mathematik – zu intensivieren, um einen reibungslosen Ablauf bei der flächendeckenden Einführung der standardisierten Reifeprüfung zu gewährleisten.

(2) Hinsichtlich der Schulversuche zur mündlichen Reifeprüfung stellte der RH kritisch fest, dass die neue Prüfungsordnung AHS zwar noch nicht anzuwenden war, jedoch bereits Schulversuche durchgeführt wurden, die von dieser neuen Prüfungsordnung abwichen.

- 37.3** *Laut Stellungnahme des BMBF würden die Vorbereitungsarbeiten zur standardisierten Reifeprüfung gemeinsam mit dem BIFIE verstärkt werden. Bei den Schulversuchen zur mündlichen Reifeprüfung handle es sich um die bestehenden Schulversuche „mündlich alternativ“, die bis zur (endgültigen) Evaluation weitergeführt würden.*

- 37.4** Der RH sah die Schulversuche zur mündlichen Reifeprüfung insofern kritisch, als eine grundsätzliche Neuorganisation der Reifeprüfung gerade im Gange war und dazu bereits Änderungen erprobt wurden.

Finanzielle Auswirkungen

Übersicht

38.1 (1) Schulversuche waren grundsätzlich kostenneutral durchzuführen. Das BMBF stellte den Schulen keine zusätzlichen Ressourcen für Schulversuche zur Verfügung. Das bedeutete:

- Im Bereich der Pflichtschulen hatten alle beantragten Schulversuche in den genehmigten Stellenplänen der Länder ihre Bedeckung zu finden. Für Schulversuche wurden keine zusätzlichen Planstellen genehmigt. Da ein allfälliger Mehrbedarf an Ressourcen durch Umschichtungen innerhalb der genehmigten Stellenpläne zu bedecken war, entstanden dem Bund keine Mehrausgaben.
- Dasselbe galt sinngemäß für die mittleren und höheren Schulen (des Bundes). Bei diesen war ein durch Schulversuche verursachter Ressourcenmehrbedarf im Rahmen der den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien zur Verfügung stehenden Werteinheitenkontingente⁵⁸ und Budgets abzudecken.

(2) Bestimmte – auf Initiative des BMBF durchgeführte – Schulversuche waren nicht kostenneutral, beispielsweise die Modellversuche Neue Mittelschule, für die in den Schuljahren 2008/2009 bis 2011/2012 Mehrausgaben in Höhe von rd. 114 Mio. EUR anfielen (siehe Bericht des RH „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12, TZ 31). Auch bei Schulversuchen zur standardisierten Reifeprüfung fielen zusätzliche Ausgaben (z.B. Erstellung der Klausuren, Logistik, Druck) an, die jedoch das BIFIE nicht quantifizieren konnte.

38.2 Der RH bewertete die Vorgabe der Kostenneutralität als positiv, weil sie die Schulen dazu anhielt, Schulversuche unter dem Blickwinkel der Effizienzsteigerung durchzuführen. Er merkte an, dass der Begriff der Kostenneutralität unscharf definiert war, in der Realität bezog er sich auf die gesamten zugeteilten Ressourcen je Land bzw. Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien.

Die Durchführung von Schulversuchen im Rahmen der Kostenneutralität implizierte nach Auffassung des RH, dass innerhalb der genehmigten Stellenpläne bzw. der Werteinheitenkontingente und Budgetzuteilungen Spielräume bestanden, die unter anderem für Schulversuche

⁵⁸ Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer betrug 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen waren auf die Lehrverpflichtung mit abgestuften Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen. Beispielsweise entsprach eine Deutschstunde 1,167 Werteinheiten. Das BMBF verwendete Werteinheiten als Bezugsgröße zur Planung und Abrechnung des Lehrpersonaleinsatzes.

Finanzielle Auswirkungen

genutzt werden konnten. Dazu hatte der RH bereits Folgendes festgestellt:

- **Pflichtschulen:** In seinem Bericht „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4, TZ 7, hatte der RH kritisiert, dass für die seit dem Schuljahr 2004/2005 geltenden Verhältniszahlen zur Zuteilung der Planstellen keine bildungspolitisch begründbaren Parameter herangezogen wurden.
- **Mittlere und höhere Schulen des Bundes:** Der RH verwies auf seine Kritik an den unterschiedlichen Aufteilungskriterien der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien für die Werteinheiten auf die Schulen und die sich daraus ergebende Intransparenz. Ebenso hatte er eine unterschiedliche Verteilungspraxis der Budgetmittel (Anlagen und Aufwendungen) der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien auf die einzelnen Schulen festgestellt.⁵⁹

38.3 *Laut Stellungnahme des BMBF seien die Mehrkosten der standardisierten Reifeprüfung ungenau wiedergegeben worden. Das BIFIE verursa- che zwar zusätzliche Kosten, die genau quantifizierbar seien, jedoch spare die Senkung der Prüfungstaxen Kosten ein. Die standardisierte Reifeprüfung werde daher nur unwesentlich teurer sein als die bishe- rige nicht standardisierte Reifeprüfung.*

38.4 Der RH stellte gegenüber dem BMBF klar, dass sich seine Aussagen nicht auf die standardisierte Reifeprüfung als Gesamtprojekt, son- dern auf die Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung bezo- gen. Hiezu war es dem BIFIE nicht möglich, die dafür angefallenen Ausgaben anzugeben, weil keine getrennte Erfassung in Bezug auf Schulversuche erfolgte. Eine Gesamtbetrachtung über die finanzielle Vorteilhaftigkeit oder Nicht-Vorteilhaftigkeit der standardisierten Rei- feprüfung war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Erfassung der Ausgaben

39.1 Die Schulen hatten den Ressourcenmehrbedarf für Schulversuche in den Antragsformularen anzugeben. Diese Angaben erfolgten in unter- schiedlicher Qualität.

Der RH erhob beim BMBF die Ausgaben für die einzelnen Schulver- suche. Mit Ausnahme der Abteilung I/2 (Sekundarstufe I + Polytech- nische Schule) konnten die mit der Genehmigung von Schulversuchen befassten Abteilungen die Ausgaben nicht beziffern bzw. gaben an, dass keine Ausgaben entstanden waren.

⁵⁹ siehe Bericht des RH „Controlling im Bundesschulwesen“, Reihe Bund 2011/1, TZ 11 und 12

Auf Anfrage des RH berechneten der Landesschulrat für Niederösterreich und der Stadtschulrat für Wien die Ausgaben – in Form von Umschichtungen – für Schulversuche an allgemein bildenden Pflichtschulen. Die folgende Tabelle zeigt am Beispiel der Volksschulen, dass diese Berechnungen stark von den Angaben in den Formularen sowie den Auskünften des BMBF abwichen:

Tabelle 20: Gegenüberstellung Angaben bzw. Berechnungen zu Ausgaben von Schulversuchen an Volksschulen in Niederösterreich und Wien

Schuljahr 2012/2013	Schulversuch	Ausgaben ¹ laut			
		Antragsformular an BMBF	Angaben BMBF	Berechnung Landesschulrat/Stadtschulrat	
				in VBÄ	in 1.000 EUR
Niederösterreich	Mehrstuufenklassen	0	0	6,2	371
	Sprachintensivierung	0	0	9,8	590
	Bilingualer Unterricht	0	0	16,7	1.004
Wien	Mehrstuufenklassen	0	0	40,0	2.407
	Sprachintensivierung	17,2	0	16,8	1.012

¹ Gesamtwert je Land für Schulversuche an Volksschulen der jeweiligen Gruppe

Quellen: BMBF; Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien

Lediglich die Angaben zu den Ausgaben zur Sprachintensivierung im Antrag von Wien entsprachen in etwa dem tatsächlichen Verbrauch.

39.2 Der RH kritisierte, dass das BMBF keine Übersicht darüber hatte, wie hoch die Ausgaben für Schulversuche waren. Dies lag einerseits am Auseinanderfallen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Pflichtschulen und andererseits an der Systematik der Ressourcenzuteilung an die Schulen.

Ebenso beanstandete der RH, dass die Angaben zu den Ausgaben in den Schulversuchsanträgen keinen Rückschluss auf den tatsächlichen Ressourcenmehreinsatz für die Durchführung der Schulversuche zuließen. Dies war unter anderem auf die ungenaue Definition der Kostenneutralität zurückzuführen. Der RH empfahl dem BMBF, den Begriff der Ausgaben bzw. der Kostenneutralität sowie die dazu erforderlichen Angaben in den Antragsformularen zu präzisieren, um einen Überblick über den Ressourcenbedarf der Schulversuche zu erlangen. Dieser war aus Sicht des RH aus Transparenzgründen und nicht zuletzt als Entscheidungsgrundlage bei der Überführung von Schulversuchen ins Regelschulwesen unabdingbar.

Finanzielle Auswirkungen

39.3 *Laut Stellungnahme des BMBF müssten alle Schulversuche als Abweichungen von Regellehrplänen streng kostenneutral sein und würden auch nur unter diesem Aspekt genehmigt werden. Die Empfehlung zur Präzisierung der Begriffe „Ausgaben“ und „Kostenneutralität“ werde das BMBF in der Weiterentwicklung der Antragsformulare zu Schulversuchen umsetzen.*

39.4 Der RH betonte, dass das BMBF keine Übersicht darüber hatte, wie hoch die Ausgaben für Schulversuche waren; dies deshalb, weil ein Großteil des zusätzlichen Ressourcenbedarfs von Schulversuchen mittels Umschichtungen innerhalb bestehender Planstellen- bzw. Wert-einheitenkontingente bedeckt wurde. Dieser Umstand erschwerte nach Ansicht des RH den gesamthaften Überblick über die Ausgaben bzw. den Ressourcenbedarf von Schulversuchen, der für Steuerungsentscheidungen wesentlich ist.

Ausgaben für
Schulversuche

40.1 (1) Die für Schulversuche an allgemein bildenden Pflichtschulen anfallenden Ausgaben wurden in der Regel durch Umschichtungen innerhalb der genehmigten Stellenpläne bedeckt. Auswertungen waren für die Schulversuche Mehrstufenklassen und Sprachintensivierung bzw. Bilingualer Unterricht auf Landesebene möglich; das BMBF verfügte nicht über die entsprechenden österreichweiten Informationen:

Tabelle 21: Ausgaben Schulversuche allgemein bildende Pflichtschulen in Niederösterreich und Wien im Schuljahr 2012/2013

	Ausgaben ¹	
	in VBÄ	in 1.000 EUR
Niederösterreich		
Bilingualer Unterricht an Volksschulen, Haupt-/Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen	62,8	3.779
Sprachintensivierung an Volksschulen	9,8	590
Mehrstukenklassen an Volksschulen	6,2	371
gesamt	78,8	4.740
Wien		
Sprachintensivierung an Hauptschulen	5,7	345
Sprachintensivierung an Volksschulen	16,8	1.012
Mehrstukenklassen an Hauptschulen	3,8	229
Mehrstukenklassen an Volksschulen	40,0	2.407
gesamt	66,3	3.993

¹ Gesamtwert je Land für sämtliche Schulversuche der jeweiligen Gruppe

Quellen: Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien

Während in Niederösterreich zusätzliche Ressourcen hauptsächlich in die Schulversuche zum bilingualen Unterricht bzw. zur Sprachintensivierung flossen, unterstützte Wien vor allem die Mehrstukenklassen mit zusätzlichem Lehrpersonal.

Beide Länder überschritten im Schuljahr 2012/2013 die genehmigten Stellenpläne bei den allgemein bildenden Pflichtschulen (Niederösterreich um rd. 486 VBÄ; Wien um rd. 238 VBÄ).⁶⁰ Ob die Überschreitungen auch durch Schulversuche verursacht wurden, konnte wegen der komplexen Zuteilungssystematik nicht festgestellt werden.

(2) Die für Schulversuche an mittleren und höheren Schulen erforderlichen Ressourcen stellte entweder zusätzlich das BMBF zur Verfügung oder wurden mittels Umschichtungen bedeckt.

⁶⁰ Ein Teil der Stellenplanüberschreitungen war darauf zurückzuführen, dass an der Neuen Mittelschule für die vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten sechs Wochenstunden Landeslehrer an Stelle von Bundeslehrern unterrichteten (Niederösterreich rd. 55 VBÄ; Wien rd. 76 VBÄ). Diese Stellenplanüberschreitungen wurden zunächst vom BMBF einbehalten, in der Folge jedoch wieder an die Länder refundiert (siehe Bericht des RH „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12, TZ 47).

Finanzielle Auswirkungen

Für die im Rahmen von Projekten aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) (vor allem Übergangsklassen sowie Kollegs und Aufbaulehrgänge im BMHS-Bereich) durchgeführten Schulversuche stellte das BMBF den Schulen teilweise zusätzliche Ressourcen zur Verfügung. Für das Schuljahr 2012/2013 entstanden folgende vorläufige Ausgaben:⁶¹

Tabelle 22: Ausgaben für Schulversuche im Rahmen von ESF-Projekten im Schuljahr 2012/2013		
Schuljahr 2012/2013	Mehrausgaben ¹	
	in VBÄ	in 1.000 EUR
Übergangsstufe HAK/HAS	3,3	181
Übergangsstufe HTL/Fachschule	13,5	415
Fachschule für Berufstätige, Kollegs, Aufbaulehrgang, Hotelfachschule	– ²	1.784
gesamt	16,8	2.380

¹ Gesamtwert für sämtliche Schulversuche der jeweiligen Gruppe

² Bedeckung der Projekte über „normale“ Ressourcenzuteilung; keine zusätzlichen Ressourcen

Quelle: BMBF

Die oben angeführten Werte waren noch nicht endgültig. Erfahrungsgemäß hatte das BMBF mehr als die Hälfte der oben angeführten Ausgaben zu tragen.

Im Bedarfsfall stellte das BMBF den mittleren und höheren Schulen zusätzliche Ressourcen für Schulversuche in Form von zweckgebundenen Zuschlägen zum Grundkontingent zur Verfügung (rd. 3,32 Mio. EUR im Schuljahr 2012/2013).

Weiters fielen Ausgaben für die Ethik-Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 an, die durch Umschichtungen innerhalb der zugeordneten Ressourcen bedeckt wurden:

Tabelle 23: Ausgaben Schulversuch Ethik im Schuljahr 2012/2013		
	Ausgaben	
	in VBÄ	in 1.000 EUR
Österreich	103,2	6.399
<i>davon</i>		
<i>Niederösterreich</i>	<i>5,9</i>	<i>369</i>
<i>Wien</i>	<i>18,9</i>	<i>1.174</i>

Quelle: BMBF

⁶¹ vorläufige Ausgaben, weil zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine First-Level-Kontrolle stattgefunden hatte

40.2 (1) Trotz der beschränkten Auswertungsmöglichkeiten und daher nicht vollständigen Darstellung stellte der RH einen beträchtlichen Ressourcenbedarf für Schulversuche fest, den entweder zusätzlich das BMBF zur Verfügung stellte oder der im Rahmen von Umschichtungen bedeckt wurde. Der RH kritisierte wiederholt, dass das BMBF keine vollständigen Informationen über den Ressourcenbedarf der Schulversuche hatte; damit fehlten wesentliche Entscheidungsgrundlagen.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass die Länder Niederösterreich und Wien die genehmigten Stellenpläne der allgemein bildenden Pflichtschulen beträchtlich überschritten. Eine Zuordnung des Ressourcenverbrauchs aus Schulversuchen war jedoch wegen der Systematik der Ressourcenzuteilung an die Schulen nicht möglich.

Verwaltungskosten für Schulversuche

41.1 (1) Mit der administrativen Bearbeitung der Schulversuche waren die Schulen, die Organe der Schulaufsicht/die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien und das BMBF befasst.

(2) Entsprechend der Angaben (Schätzungen) des BMBF, des Landesschulrats für Niederösterreich und des Stadtschulrats für Wien errechnete der RH die für Schulversuche anfallenden Personalkosten im Schuljahr 2012/2013:⁶²

Tabelle 24: Personalkosten für Schulversuche im Schuljahr 2012/2013		
	beschäftigte Mitarbeiter	Personalkosten gesamt
	in VBÄ	in 1.000 EUR
BMBF	3,1	255
Landesschulrat für Niederösterreich	2,4	205
Stadtschulrat für Wien	1,8	100

Quellen: BMBF; Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien; Berechnungen RH

⁶² Zur Berechnung der Verwaltungskosten zog der RH lediglich die Personalkosten heran, weil keine Informationen über Gemeinkosten bzw. Gemeinkostenzuschläge verfügbar waren.

Die Personalkosten je Schulversuch im Landesschulrat für Niederösterreich waren mehr als doppelt so hoch wie jene im Stadtschulrat für Wien. Unterschiede bestanden vor allem hinsichtlich der allgemein bildenden Pflichtschulen, bei denen der Landesschulrat für Niederösterreich mehr und höher eingestuftes Personal (Bezirksschulinspektor) einsetzte.

Eine vollständige Berechnung der Verwaltungskosten war nicht möglich, weil keine Daten über den an Schulen für Schulversuche anfallenden Zeitaufwand vorlagen.

41.2 (1) Der RH stellte beträchtliche Verwaltungskosten für die Bearbeitung der Schulversuche fest. Außerdem wies der RH kritisch auf die mehr als doppelt so hohen Personalkosten in Niederösterreich gegenüber Wien hin. Der RH empfahl dem Landesschulrat für Niederösterreich, die Kostensituation bei den Schulversuchen – insbesondere bei den allgemein bildenden Pflichtschulen – näher zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zur Senkung der Kosten zu setzen.

(2) Nach Ansicht des RH bestand bei den Schulversuchen erhebliches Potenzial zur Reduktion des administrativen Aufwands bzw. für Effizienzsteigerungen. Die freiwerdenden Ressourcen könnten für die pädagogische Arbeit und zur Unterstützung bzw. Entlastung der Schulen verwendet werden.

41.3 *Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Niederösterreich habe eine erste Analyse ergeben, dass die Kosten für die Referatsleitung durch eine betraute Pflichtschulinspektorin deutlich höher lägen als für vergleichbare Verwaltungsbedienstete in anderen Ländern. Der Landesschulrat für Niederösterreich habe daher die Referatsleiterin mit zusätzlichen Aufgaben in einer der Außenstellen beauftragt und damit die Kosten bereits verringert. Nach Abschluss einer tiefgreifenden Kostenanalyse werde der Landesschulrat für Niederösterreich weitere Maßnahmen zur Kostenreduktion setzen.*

Schlussempfehlungen

42 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMBF

(1) Der tatsächliche Beitrag der einzelnen Schulversuche für die qualitative Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems wäre einer vertieften Prüfung zu unterziehen und eine Reduktion der Schulversuche anzustreben. Die Reduktion hätte über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinauszugehen. (TZ 2, 28)

(2) Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre auf eine Erweiterung der schulautonomen Möglichkeiten vor allem für Berufsschulen hinzuwirken, um die Anzahl der Schulversuche zu beschränken. (TZ 4, 7)

(3) Von angeordneten Schulversuchen – insbesondere jenen zu den Prüfungsordnungen – wäre abzusehen. (TZ 5, 33)

(4) Die Administration und Erfassung der Schulversuche wäre abteilungsübergreifend zu vereinheitlichen und gemeinsam mit den nachgeordneten Dienststellen ein einheitlicher, an die jeweilige Schulart angepasster Workflow zu erarbeiten. Dafür wäre die Entwicklung einer webbasierten Datenbank, die alle Verfahrensschritte vom Antrag bis zum Schulversuchsbericht abbildet, unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten zu erwägen. (TZ 5, 25, 29)

(5) Im Zuge der Neuorganisation des Schulversuchswesens wären die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien anzuweisen, die Daten in der entsprechenden Form zur Verfügung zu stellen sowie eine ordnungsgemäße und vollständige Bearbeitung der Anträge durchzuführen. (TZ 5, 30)

(6) Von der Durchführung von Schulversuchen, die nicht dem Erprobungszweck dienen, wäre abzusehen. (TZ 7)

(7) Maßnahmen zu einer Weiterentwicklung der Schulgesetzgebung insbesondere auch in Bezug auf die Schulautonomie und zur zeitnahen legislatischen Umsetzung von Schulvorhaben wären zu setzen. (TZ 7, 8)

Schlussempfehlungen

(8) Berufsschullehrpläne wären parallel mit der Verlautbarung neuer Ausbildungsordnungen zu erlassen. Zu diesem Zweck wäre ein koordiniertes Vorgehen mit dem BMFWF aktiv anzustreben. (TZ 7)

(9) Bei der erstmaligen Genehmigung von Schulversuchen wäre – unter Bedachtnahme auf deren zeitliche Wirkung – ein Erprobungszeitraum festzulegen und nach dessen Ablauf der Schulversuch auf Basis vorgegebener Ziele und Bewertungskriterien zu evaluieren. (TZ 9)

(10) Die rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich einer Entlassung der Schulen mit besonderem Schwerpunkt bzw. Spezialschulen aus dauerhaften Schulversuchen wären zu prüfen. (TZ 9)

(11) Die Arbeit mit dem Zielsteuerungssystem wäre fortzusetzen und bei der stufenweisen Konkretisierung (Herunterbrechen) der Wirkungsziele auf eine transparente Darstellung der Kausalität (Ursache-Wirkungs-Kette) zu achten. (TZ 10)

(12) Die schrittweise Heranführung der Schulen insbesondere bei komplexen Neuerungen wäre nicht durch Schulversuche, sondern auf anderem Weg sicherzustellen (z.B. Übergangsfristen, stufenweise verpflichtende Implementierung). (TZ 11)

(13) Das Regelkreismodell (Schulversuchspläne und -berichte als einander ergänzende Steuerungsinstrumente mit dem Ziel der Entscheidungsfindung nach der Durchführung des Schulversuchs) und die tragenden Prinzipien des Qualitätsmanagements wären bei der Neuorganisation des Schulversuchswesens zu berücksichtigen. (TZ 13)

(14) Bei den Schulversuchsplänen wäre insbesondere auf die Angabe messbarer Ziele einschließlich geeigneter Bewertungskriterien zu achten und diese als Voraussetzung für die Bearbeitung von Schulversuchsanträgen festzulegen. Für Gruppen von Schulversuchen sollten überdies im Sinne einer Zielhierarchie übergeordnete Ziele und Bewertungskriterien vorgegeben werden. Die verschiedenen Richtlinien wären in dieser Hinsicht anzupassen. (TZ 15, 16, 17)

(15) Österreichweit wäre sicherzustellen, dass die nachgeordneten Schulbehörden ihren Aufgaben zur Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche insbesondere auch bei der Beantragung verstärkt nachkommen. Gegebenenfalls wären die Schulen bei der Ziel- bzw. Antragsformulierung zu unterstützen. (TZ 17)

(16) Die Dokumentation der Zielsetzungen und Ergebnisse von Schulversuchen in den Qualitätsinitiativen wäre zu erwägen. (TZ 18)

(17) Die Good Practice Datenbank der Qualitätsinitiative Berufsbildung (QIBB) wäre auch zur Prozessoptimierung bei der Durchführung von Schulversuchen, beispielsweise durch die Veröffentlichung beispielgebender Schulversuchsberichte und -berichte, zu nutzen. (TZ 18)

(18) Die Grundstruktur und Mindestinhalte von Schulversuchsberichten wären festzulegen, um zu deren Objektivierung beizutragen und deren Aussagekraft zu erhöhen. Zudem wäre klarzustellen, dass die Schulversuchsberichte Aussagen über die Erreichung der Ziele laut Schulversuchsplan zu enthalten haben. (TZ 19)

(19) Im Sinne einer evidenzbasierten Bildungspolitik wären Prioritäten bei der Vornahme von Evaluationen zu setzen, um Entscheidungsgrundlagen für (anstehende) bildungspolitische Maßnahmen zu schaffen. Für die Evaluationen wären auch die Pädagogischen Hochschulen als nachgeordnete Dienststellen des BMBF heranzuziehen, um unter anderem deren Forschungsagenden auszubauen. (TZ 21)

(20) Auf eine Erweiterung der Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der achten Schulstufe wäre hinzuwirken. (TZ 23)

(21) Die Schulversuchsangelegenheiten wären bei den schulführenden Abteilungen der beiden pädagogischen Sektionen (I und II) zu konzentrieren, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen und Synergien zu nutzen. (TZ 26)

(22) Bei der Neuorganisation des Schulversuchswesens wäre auch die zeitliche Wirkung der Genehmigung der Schulversuche – einschließlich der Festlegung der Erprobungszeiträume – in die Betrachtungen miteinzubeziehen. (TZ 31)

(23) Auf eine Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen für Schulversuche – insbesondere auch jene zu den Höchstgrenzen für Schulversuche – in den Schulgesetzen wäre hinzuwirken. Weiters wären die Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen zu schaffen. (TZ 3, 32)

Schlussempfehlungen

(24) Die Anzahl der Schulversuche wäre auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß zu reduzieren. Die Höchstgrenzen wären bei Genehmigung zu beachten. (TZ 32)

(25) Bei der Genehmigung der Durchführung von Schulversuchen der Privatschulen wären die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. (TZ 33)

(26) Auf die Übernahme alternativer Formen der Leistungsbeurteilung in das Regelschulwesen in den schulautonomen Bereich und damit auf die diesbezügliche Umsetzung des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 wäre hinzuwirken. (TZ 34)

(27) Auf eine Entscheidung hinsichtlich der Schulversuche Ethik wäre hinzuwirken. Dabei wäre unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten auch zu klären, ob der Ethikunterricht auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben soll. (TZ 35)

(28) Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre die Durchführung der Schulversuche Ethik bis zum Vorliegen einer Entscheidung zu vereinfachen. (TZ 35)

(29) Die Schulversuche Ethik wären bis zum Vorliegen einer Entscheidung zur Übernahme ins Regelschulwesen und unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Überlegungen auch auf die beiden anderen Modelle (Ethik als eigenständiger Pflichtgegenstand oder als Lehrplanbestandteil eines Pflichtgegenstands) zu erweitern. (TZ 36)

(30) Für einen reibungslosen Ablauf bei der flächendeckenden Einführung der standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung wäre auf das BIFIE dahingehend hinzuwirken, die Vorbereitungsarbeiten an den wenig erprobten Klausurgegenständen – insbesondere Mathematik – zu intensivieren. (TZ 37)

(31) Der Begriff der Ausgaben bzw. der Kostenneutralität sowie die dazu erforderlichen Angaben in den Antragsformularen wären zu präzisieren, um einen Überblick über den Ressourcenbedarf der Schulversuche zu erlangen. (TZ 39)

**Landesschulrat für
Niederösterreich**

(32) Das Serviceangebot für die allgemein bildenden Pflichtschulen wäre durch die Bereitstellung weiterer bzw. anderer Beispiele guter Praxis (Projektbeschreibungen) mit präzise formulierten Zielen und geeigneten Messgrößen auszubauen. (TZ 15)

(33) Das Referat für Schulversuche wäre in den Bereich allgemein bildende Pflichtschulen der pädagogischen Abteilung einzugliedern. Ebenso wären die Ethik-Schulversuche bei den zuständigen Bereichen der pädagogischen Abteilung anzusiedeln. (TZ 27)

(34) Die Kostensituation bei den Schulversuchen – insbesondere die der allgemein bildenden Pflichtschulen – wäre näher zu analysieren. Entsprechende Maßnahmen zur Senkung der Kosten wären zu setzen. (TZ 41)

**Stadtschulrat für
Wien**

(35) Die Schulversuchs-Broschüre wäre um Erfolgsindikatoren für Schulversuche zu ergänzen und künftig jährlich zu aktualisieren. (TZ 15)

**Landesschulrat für
Niederösterreich
und Stadtschulrat
für Wien**

(36) Den Aufgaben zur Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche wäre insbesondere auch bei der Beantragung verstärkt nachzukommen. Gegebenenfalls wären die Schulen bei der Ziel- bzw. Antragsformulierung zu unterstützen. (TZ 17)

ANHANG

Tabelle I: Anzahl Schulversuche in Niederösterreich im Schuljahr 2012/2013

Tabelle II: Anzahl Schulversuche in Wien im Schuljahr 2012/2013

Tabelle III: Höchstgrenzen für Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 (ohne landesgesetzliche Regelungen)

Tabelle I: Anzahl Schulversuche in Niederösterreich im Schuljahr 2012/2013				
primäre Schulart (öffentliche und private Schulen) ¹	Schulstandorte ²	Schulversuche	Schulstandorte mit Schulversuch	
			Anzahl	in %
allgemein bildende Schulen				
Volksschulen	628	334	255	40,6
Hauptschulen inklusive Neue Mittelschulen ³	258	174	130	50,4
Sonderschulen	82	11	10	12,2
Polytechnische Schulen	35	0	0	0,0
sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)	29	1	1	3,4
AHS	57	124	45	78,9
gesamt	1.089	644	441	40,5
berufsbildende Schulen				
wirtschaftsberufliche mittlere oder höhere Schulen	29	71	26	89,7
technische und gewerbliche mittlere oder höhere Schulen	20	67	13	65,0
Berufsschulen (inklusive land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen ⁴)	25	36	16	64,0
kaufmännische mittlere oder höhere Schulen	23	52	22	95,7
land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen	3	12	3	100,0
land- und forstwirtschaftliche Fachschulen ⁴	18	10	7	38,9
lehrerbildende mittlere oder höhere Schulen	8	1	1	12,5
sozialberufliche Schulen	8	2	2	25,0
gesamt	134	251	90	67,2
Summe	1.223	895	531	43,4

¹ Bei typengemischten Schulen (z.B. HTL, Fachschule, Kolleg und Abendschule) wurde die primäre Schulart (hier HTL) zur Zuordnung zu den einzelnen Kategorien der Schularten herangezogen.

² Gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013; mehrere Schulen mit gemeinsamer Leitung (pro Schuldirektion Vergabe einer Schulkennzahl) wurden als ein Schulstandort gezählt.

³ gemeinsame Darstellung aufgrund Überführung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen ab dem Schuljahr 2012/2013

⁴ Zuständigkeitsbereich des Landes Niederösterreich

Quellen: BMBF; Land Niederösterreich

Tabelle II: Anzahl Schulversuche in Wien im Schuljahr 2012/2013

primäre Schulart (öffentliche und private Schulen) ¹	Schulstandorte ²	Schulversuche	Schulstandorte mit Schulversuch	
	Anzahl		in %	
allgemein bildende Schulen				
Volksschulen	263	481	204	77,6
Hauptschulen inklusive Neue Mittelschulen ³	119	18	17	14,3
Sonderschulen	35	7	6	17,1
Polytechnische Schulen	14	0	0	0,0
sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)	31	0	0	0,0
AHS	92	278	88	95,7
gesamt	554	784	315	56,9
berufsbildende Schulen				
wirtschaftsberufliche mittlere oder höhere Schulen	20	64	16	80,0
technische und gewerbliche mittlere oder höhere Schulen	14	65	10	71,4
Berufsschulen (inklusive land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen ⁴)	27	47	18	66,7
kaufmännische mittlere oder höhere Schulen	15	38	13	86,7
land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen	1	4	1	100,0
land- und forstwirtschaftliche Fachschulen ⁴	1	0	0	0,0
lehrerbildende mittlere oder höhere Schulen	8	12	4	50,0
sozialberufliche Schulen	6	2	1	16,7
gesamt	92	232	63	68,5
Summe	646	1.016	378	58,5

¹ Bei typengemischten Schulen (z.B. HTL, Fachschule, Kolleg und Abendschule) wurde die primäre Schulart (hier HTL) zur Zuordnung zu den einzelnen Kategorien der Schularten herangezogen.

² Gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013; mehrere Schulen mit gemeinsamer Leitung (pro Schuldirektion Vergabe einer Schulkenzahl) wurden als ein Schulstandort gezählt.

³ gemeinsame Darstellung aufgrund Überführung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen ab dem Schuljahr 2012/2013

⁴ Zuständigkeitsbereich der Stadt Wien

Quellen: BMBWF; Stadt Wien

**Tabelle III: Höchstgrenzen für Schulversuche im Schuljahr 2012/2013
(ohne landesgesetzliche Regelungen)**

Rechtsgrundlage		Schulart	in %	Bezugsgrößen	
§ 7 SchOG	Anzahl der Klassen an	öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf	5 %	der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
		soweit es sich um Pflichtschulen handelt	5 %	der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland	nicht überschreiten
		soweit es sich um Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt	5 %	der Anzahl der Klassen an privaten Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
		soweit es sich um private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt	5 %	der Anzahl der Klassen an privaten Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland	nicht überschreiten
§ 7a SchOG (Modellversuche an AHS)	Anzahl der Klassen an	Unterstufen an öffentlichen allgemein bildenden höheren Schulen, an denen Modellversuche durchgeführt werden, darf	10 %	der Anzahl der Klassen an Unterstufen von öffentlichen allgemein bildenden höheren Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
		soweit es sich um private allgemein bildende höhere Schulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt	10 %	der Anzahl der Klassen an Unterstufen von privaten allgemein bildenden höheren Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
§ 78 SchUG	Anzahl der Klassen an	öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf	5 %	der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
(eigene %-Grenze, nicht auf § 7 SchOG anrechenbar)		soweit es sich um Pflichtschulen handelt	5 %	der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland	nicht überschreiten
		soweit es sich um Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt	5 %	der Anzahl der Klassen an privaten Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
		soweit es sich um private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt	5 %	der Anzahl der Klassen an privaten Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland	nicht überschreiten
§ 78a SchUG (Alternative Leistungsbeurteilung)	Anzahl der Klassen an	öffentlichen Volksschulen und an Sonderschulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf	25 %	der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen und Sonderschulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
(Anwendung des § 7 SchOG, aber mit eigener Grenze)					
§ 78b SchUG (standardisierte Reifeprüfung)				keine zahlenmäßige Beschränkung	
§ 78c SchUG (neue Oberstufe) bzw. § 132 SchOG		Schulversuch gesetzlich in Kraft ab 1. September 2013		keine zahlenmäßige Beschränkung	
§ 6 SchZG	Anzahl der Klassen, an	denen Schulversuche durchgeführt werden, darf	5 %	der Anzahl der Klassen an gleichartigen Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
§ 15 Abs. 2 SchZG	Anzahl der Klassen an	privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf	5 %	der Anzahl der Klassen an gleichartigen privaten Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
		soweit es sich um private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt,	5 %	der Anzahl der Klassen an gleichartigen privaten Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland	nicht überschreiten
§ 6 Land- und forstwirtschaftliches Bundes-schulgesetz	Anzahl der Klassen an	öffentlichen und privaten land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes, an, denen Schulversuche durchgeführt werden, darf	5 %	der Anzahl der Klassen im Bundesgebiet	nicht übersteigen
		sofern es sich um Schulversuche betreffend Lehrpläne handelt,	5 %	der Anzahl der Klassen im Bundesgebiet	nicht übersteigen

Quellen: Schulorganisationsgesetz (SchOG); Schulunterrichtsgesetz (SchUG); Schulzeitgesetz (SchZG); Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz